

## Synopsis

### BNatSchG 2009 / LNatSchG 2007 / Konsequenzen für das Landesrecht

**Stand: 07.12.2009**

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht <i>(„BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)</i>
<b>Kapitel 1</b> <b>Allgemeine Vorschriften</b>		
<b>§ 1</b> <b>Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b>	<b>§ 1</b> <b>Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> <b>(zu §§ 1, 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz)</b>	
<p>(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <p>1. die biologische Vielfalt,</p> <p>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</p>	<p>(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <p>1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</p> <p>2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p>	<p>Abs. 1: allgemeiner Grundsatz BNatSchG, keine abweichende oder ergänzende Landesregelung zulässig.</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</p> <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</p>	<p>3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</p> <p>4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</p> <p>auf Dauer gesichert sind (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege).</p> <p>(2) Der Schutz der Natur und Landschaft auf privaten Flächen berücksichtigt den besonderen Wert privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden Verantwortung für die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele.</p> <p>(3) ... [Grundsätze, s. zu § 1 Abs. 3 BNatSchG]</p> <p>(4)... [Biotopverbund, s. zu §§ 20, 21 BNatSchG]</p>	<p>Kann aus verfassungsrechtlichen Gründen (s. o.) nicht als Abweichung zu § 1 BNatSchG, sondern nur als Ergänzung zu § 2 BNatSchG übernommen werden; s. unten zu § 2 BNatSchG.</p>
		<p>Grundsätzlich: Ob auch § 1 Abs. 2 ff. BNatSchG abweichungsfest sind (wg. „nach</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,</li> <li>2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,</li> <li>3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.</li> </ol>		<p>Maßgabe der nachfolgenden Absätze“ in Abs. 1), ist verfassungsrechtlich noch nicht geklärt.</p> <p>Umsetzung des <u>neuen</u> (ausdrücklichen) Zieles der Erhaltung der biologischen Vielfalt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG; daher keine Regelung im geltenden LNatSchG vorhanden</p>
<p>(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbe-</p>	<p>(3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe</p>	<p>Satz 1 1. Halbsatz LNatSchG jetzt § 2 Abs. 3 BNatSchG</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>sondere</p> <p>1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,</p> <p>2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,</p>	<p>folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.</li> <li>2. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.</li> <li>3. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch ge-</li> </ol>	<p>Nr. 1 – 15 LNatSchG sind identisch mit § 2 Abs. 1 BNatSchG <u>a. F.</u>, daher war kein gezielter Landesstandard beabsichtigt, außerdem verfassungsrechtlich zweifelhaft, ob Abweichungen zulässig wären (s. o. grundsätzlich zu § 1 Abs. 2 BNatSchG) ⇒ keine Abweichung nötig</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,</p> <p>4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie</p>	<p>nutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.</p> <p>4. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen.</p> <p>5. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.</p> <p>6. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerba-</p>	

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,</p> <p>5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,</p> <p>6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.</p>	<p>rer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.</p> <p>7. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarma-</p>	<p>(s. § 1 Abs. 3 Nr. 9 LNatSchG)</p> <p>s. § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<p>chung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.</p> <p>8. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.</p> <p>9. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotop- und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.</p> <p>10. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotop, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>11. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen</p>	<p>s. § 1 Abs. 1 und 2 BNatSchG</p> <p>s. § 1 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG</p> <p>s. § 1 Abs. 4 BNatSchG, allerdings dort nur mit Bezug zur Erholung</p> <p>s. § 1 Abs. 4 und 6 BNatSchG</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<p>in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>12. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>13. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zu-</p>	<p>s. § 1 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG</p> <p>s. § 1 Abs. 4 BNatSchG</p>



Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<p>gänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.</p> <p>14. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.</p> <p>15. Das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.</p>	<p>s. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>s. § 2 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG</p>
(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere		S. § 1 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG <u>a. F.</u> (§ 1 Abs. 3 Nr. 9 LNatSchG, oben zu § 1

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,</p> <p>2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p>		<p>Abs. 3 BNatSchG) ⇒ keine Abweichung nötig/möglich (s. oben grundsätzlich zu § 1 Abs. 2 BNatSchG)</p>
<p>(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen</p>		<p>s. oben zu § 1 Abs. 3 BNatSchG/§ 1 Abs. 3 LNatSchG; keine Abweichung nötig/möglich (s. oben grundsätzlich zu § 1 Abs. 2 BNatSchG)</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.		
(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.		Freiraumschutz ist bisher teilweise in § 1 Abs. 3 LNatSchG auf der Basis des § 2 Abs. 1 BNatSchG a. F. angesprochen; keine Abweichung nötig/möglich (s. oben grundsätzlich zu § 1 Abs. 2 BNatSchG)
<b>§ 2 Verwirklichung der Ziele</b>		
	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b></p> <p style="text-align: center;"><b>(zu §§ 1, 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz)</b></p> <p>(2) Der Schutz der Natur und Landschaft auf privaten Flächen berücksichtigt den besonderen Wert privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden</p>	§ 1 Abs. 2 LNatSchG war als Ermessensvorschrift gedacht (s. Begründung RegE Drs. 16/1004, S. 95) und ist daher der „Verwirklichung der Ziele“ im Sinne des § 2 BNatSchG zuzuordnen.

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.</p>	<p>den Verantwortung für die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft</b> (zu §§ 4 und 6 Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.</p> <p>(2)... [s. unten zu § 2 Abs. 6 BNatSchG]</p>	<p>In der Sache identisch mit § 2 BNatSchG ⇒ keine Abweichung erforderlich</p>
<p>(2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen, Vertragsnaturschutz</b> (zu §§ 6 und 8 Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>(1) Die Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung haben im Rahmen</p>	<p>§ 3 Abs. 1 und 2 LNatSchG entspricht setzt § 6 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 BNatSchG a. F., kein eigener landesrechtlicher Standard beabsichtigt ⇒ keine Regelung erforderlich; s. auch unten die inhaltlich § 3 Abs. 1</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<p>ihrer Zuständigkeiten die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, die Naturschutzbehörden zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Mitwirkung vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die Beteiligungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die zuständigen Naturschutzbehörden und die Träger der Landschaftsplanung gegenüber anderen Behörden und öffentlichen Stellen, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege deren Aufgabenbereiche berühren können.</p>	<p>und 2 LNatSchG entsprechende Regelung in § 3 Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>(3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung</p>	<p><b>§ 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (zu §§ 1, 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz)</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im</p>	<p>In der Sache identisch mit BNatSchG, daher keine Abweichung erforderlich.</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.</p>	<p>Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist:</p>	
<p>(4) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin-bottom: 10px;"> <p><b>§ 4</b> <b>Grundflächen der öffentlichen Hand</b> <b>(zu § 7 Bundesnaturschutzgesetz)</b></p> </div> <p>Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Die Sätze 1 und 2 stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen.</p>	<p>Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich, da § 4 LNatSchG nur § 7 BNatSchG alt wörtlich übernommen hatte.</p>
<p>(5) Die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesonde-</p>	<p>(-)</p>	<p>Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
re durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt.		
<p>(6) <sup>1</sup>Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern.</p> <p><sup>2</sup>Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf und wecken das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft.</p>	<p><b>§ 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft (zu §§ 4 und 6 Bundesnaturschutzgesetz)</b></p> <p>(1) ...(s. oben zu § 2 Abs. 1 BNatSchG]</p> <p>(2) Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger haben über die Bedeutung von Natur und Landschaft sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren, das Verantwortungsbewusstsein für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft zu wecken und für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft zu werben.</p>	<p>Satz 1 BNatSchG: s. oben zu § 1 Abs. 3 BNatSchG (§ 1 Abs. 3 Nr. 15 LNatSchG); keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich, da nur § 6 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG (a.F.) wörtlich übernommen wurde.</p>
<p><b>§ 3 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden</b></p>		

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden oder</li> <li>2. das Bundesamt für Naturschutz, soweit ihm nach diesem Gesetz Zuständigkeiten zugewiesen werden.</li> </ol> <p>(2) - (5) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 50</b> <b>Naturschutzbehörden</b></p> <p>(1) Das Bundesnaturschutzgesetz, dieses Gesetz und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen <b>Verordnungen</b> führen die Naturschutzbehörden durch.</p> <p>Naturschutzbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das für Naturschutz zuständige Ministerium als oberste Naturschutzbehörde,</li> <li>2. das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,</li> <li>3. die für den Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" zuständige Behörde als obere und untere Naturschutzbehörde,</li> <li>4. die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörde.</li> </ol> <p>(2) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.</p>	<p>Regelung im Landesrecht erforderlich: § 3 BNatSchG erfasst nur die Ausführung des <u>BNatSchG</u> und der auf Grund des <u>BNatSchG</u> erlassenen Vorschriften; die Regelung der Ausführung von Landesnaturschutzrecht obliegt ohnehin den Ländern (Art. 84 Abs. 1 GG); § 3 Abs. 1 BNatSchG regelt ausdrücklich lediglich die <u>Begriffsbestimmung</u> „Naturschutzbehörde“ im Sinne des BNatSchG; die <u>Zuständigkeitsregelung</u> bleibt den Ländern vorbehalten (außer BfN-Zuständigkeiten in den abweichungsfesten Bereichen Meeresnaturschutz und Artenschutz §§ 40 Abs. 5, 45 Abs. 7 und 8, 48 Abs. 1 Nr. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 1, 53 Abs. 1, 57 Abs. 1, 58, 67 Abs. 2, 70 Nr. 1 BNatSchG)</p>



Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<p style="text-align: center;"><b>§ 51</b> <b>Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Die Landesregierung bestimmt, soweit die Zuständigkeiten nicht in diesem Gesetz geregelt sind, durch Verordnung die für die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetz und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen <b>Verordnungen</b> zuständigen Behörden. Sie kann diese Befugnis durch Verordnung auf die oberste Naturschutzbehörde übertragen.</p> <p>(2) Die unteren Naturschutzbehörden können mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde durch Verordnung Einzelaufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches nach diesem Gesetz auf die in ihrem Bezirk liegenden Ämter oder amtsfreien Gemeinden übertragen, wenn</p> <p>1. ein Amt oder eine amtsfreie Gemeinde dies</p>	<p>VO-Ermächtigung muss übernommen werden; Anlehnung an Formulierung des BNatSchG, da die Formulierung des Bundes auch Satzungen umfasst und nicht wie das Landesrecht nur Verordnungen. ⇒ Übertragung der VO-Ermächtigung auf oberste Naturschutzbehörde (Verwaltungsvereinfachung). i. Ü. kein Änderungsbedarf für Landesrecht</p> <p>(S. auch § 3 Abs. 7 BNatSchG)</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	beantragt hat, 2. geeignetes Fachpersonal vorhanden ist und 3. dies für die Erledigung der Aufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist.	
<p>(1) ...</p> <p>(2) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 52</b> <b>Gefahrenabwehr</b></p> <p>(1) Die unteren Naturschutzbehörden überwachen die Erfüllung der nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen <u>und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft.</u></p>	<p><b>Landesrechtliche Regelung erforderlich:</b> § 52 LNatSchG</p> <p>a) Abs. 1 regelt die landesrechtliche Zuständigkeit der <u>unteren</u> Naturschutzbehörden ⇒ kann gestrichen werden, da sich die entsprechende Zuständigkeit bereits aus § 3 der NatSchZVO ergibt;</p> <p>2) Abs. 1 erweitert die Zuständigkeit um den Vollzug des <u>Landesrechts</u>, da § 3 Abs. 2 nur das BNatSchG und aufgrund dessen erlassenes Recht erfasst ⇒ landesgesetzliche Regelung erforderlich.</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
		Materiellrechtlich decken sich die Regelungen beider Vorschriften im Wesentlichen, so dass § 3 Abs. 2 BNatSchG lediglich entsprechend gelten muss, um das LNatSchG und die aufgrund des LNatSchG erlassenen Vorschriften zu erfassen. Für den Fall, dass Gefahren für Natur und Landschaft abgewehrt werden müssen, die nicht direkt unter einer naturschutzrechtlichen Vorschrift subsumiert werden können, sollte der Auffangtatbestand des § 52 Abs. 1 letzter Halbsatz LNatSchG (alt) dabei übernommen werden.
	(2) Sind Teile von Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, ordnet die zuständige Naturschutzbehörde die nach § 12 und § 14 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen an. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger verbind-	Übernahme des bisherigen Landesrechts in das neue LNatSchG erforderlich; (spezielle landesrechtliche Regelung zur Konkretisierung der Generalklausel in Absatz 1)

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	lich.	
	(3) Die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Naturschutzbehörden von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern oder für deren Entscheidung von Bedeutung sein können. Diese Verpflichtung gilt im Verhältnis der unteren Naturschutzbehörden zueinander entsprechend.	Übernahme des bisherigen Landesrecht in das neue LNatSchG erforderlich (spezielle landesrechtliche Regelung zur Konkretisierung und Verfahrensregelung zur Generalklausel in Absatz 1)
(3) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen, Vertragsnaturschutz</b> (zu §§ 6 und 8 Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>(1)... [s. unten § 3 Abs. 5]</p> <p>(2)... [s. unten § 3 Abs. 5]</p> <p>(3) Die Naturschutzbehörden haben zu prüfen, ob bei Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Zweck auch durch vertragliche Regelungen erreicht werden kann. Die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.</p>	Abweichung vom BNatSchG erforderlich, da das Landesrecht eine <u>Prüfpflicht</u> vorsieht.

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>(4) Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparks beauftragen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.</p>	<p>(-)</p>	<p>neue bundesrechtliche Regelung, Abweichungsbedarf vom BNatSchG besteht nicht</p>
<p>(5) Die Behörden des Bundes und der Länder haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Land-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen, Vertragsnaturschutz</b> (zu §§ 6 und 8 Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>(1) Die Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.</p> <p>Sie sind verpflichtet, bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, die Naturschutzbehörden zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht</p>	<p>s. § 2 Abs. 2 BNatSchG</p> <p>In der Sache identisch, keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>schaftspflege berühren können, hierüber zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist. Die Beteiligungspflicht nach Satz 1 gilt für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden entsprechend, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können.</p>	<p>eine weitergehende Form der Mitwirkung vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die Beteiligungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die zuständigen Naturschutzbehörden und die Träger der Landschaftsplanung gegenüber anderen Behörden und öffentlichen Stellen, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege deren Aufgabenbereiche berühren können.</p>	
<p>(6) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gewährleisten einen frühzeitigen Austausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit über ihre Planungen und Maßnahmen.</p>	<p>(-)</p>	
<p>(7) Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband nur, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben durch Landesrecht übertragen worden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>21</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> (zu § 29 Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>(1) Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</li> <li>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,</li> </ol>	

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<p>3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten</p> <p><i>erforderlich ist, können zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden. ...</i></p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Verordnung oder Einzelanordnung nach Absatz 1 erlässt die untere Naturschutzbehörde. Solange und soweit diese keine Gebietsfestsetzung vornimmt, kann die <b>Gemeinde</b> die entsprechenden Anordnungen treffen. In verbindlich überplanten Gebieten (§ 30 des Baugesetzbuchs) sowie in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 des Baugesetzbuchs) legt die Gemeinde das Gebiet durch Satzung fest. Die Festlegung kann als Festsetzung in Bebauungspläne und in Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufgenommen werden. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches gelten entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Zelten und Aufstellen von beweglichen Unter-</b></p>	<p>Auch weiterhin ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit der Gemeinden im Landesrecht erforderlich (s. für Landschaftsbestandteile zu § 29 BNatSchG)</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<p style="text-align: center;"><b>künften</b></p> <p>(1) Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) dürfen nur auf den hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden. Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Gemeinde kann außerhalb von Zelt- und Campingplätzen die Aufstellung und Benutzung von insgesamt nicht mehr als fünf Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen beweglichen Unterkünften für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigen. Satz 3 gilt entsprechend für Zeltlager mit mehr als fünf Zelten, die im Rahmen einer Jugend-, Sport- oder ähnlichen Veranstaltung für kurze Zeit außerhalb von geschlossenen Ortschaften aufgeschlagen werden sollen. Die nach Satz 3 und 4 zugelassenen Zelte und beweglichen Unterkünfte gelten nicht als bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung.</p> <p>(2) ...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 51 Zuständigkeiten</b></p> <p><i>[(1) Die Landesregierung bestimmt, soweit die Zuständigkeiten nicht in diesem Gesetz geregelt sind, durch Verordnung die für die Ausführung des Bun-</i></p>	<p>Auch weiterhin ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit der Gemeinden im Landesrecht erforderlich ⇨ s. dazu Regelung zum Zelten außerhalb von Zelt- und Campingplätzen im Kapitel Erholung LNatSchG neu</p>



Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<p><i>des Naturschutzgesetzes, dieses Gesetz und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zuständigen Behörden. Sie kann diese Befugnis durch Verordnung auf die oberste Naturschutzbehörde übertragen.]</i></p> <p>(2) Die unteren Naturschutzbehörden können mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde durch Verordnung Einzelaufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches nach diesem Gesetz auf die in ihrem Bezirk liegenden <b>Ämter</b> oder <b>amtsfreien Gemeinden</b> übertragen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Amt oder eine amtsfreie Gemeinde dies beantragt hat,</li> <li>2. geeignetes Fachpersonal vorhanden ist und</li> <li>3. dies für die Erledigung der Aufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist.</li> </ol>	<p>Auch weiterhin ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit der Gemeinden im Landesrecht erforderlich.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke</b></p>		
<p>Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken</p> <p>1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung in-</p>		<p>Entspricht § 63 BNatSchG a. F., der auch bisher unmittelbar geltendes Bundesrecht war.</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>ternationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,</p> <p>2. der Bundespolizei,</p> <p>3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,</p> <p>4. der See- oder Binnenschifffahrt,</p> <p>5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,</p> <p>6. des Schutzes vor Überflutung durch Hochwasser oder</p> <p>7. der Telekommunikation</p> <p>dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.</p>		

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p><b>§ 5</b> <b>Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft</b> (zu § 5 Bundesnaturschutzgesetz)</p>	
<p>(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.</p>	<p>Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.</p>
	<p>(2) Die oberste Naturschutzbehörde setzt die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Mindestdichten von linearen und punktförmigen Elementen nach Beteiligung der Gemeinden und der Verbände aus Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 58 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine fest, gibt sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt und schreibt sie fort. Bei der Unterschreitung festgelegter Mindestdichten sind geeignete Maßnahmen, insbesondere die in Landschaftsplänen vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>s. zu § 21 Abs. 6 BNatSchG</p>
<p>(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Ab-</p>	<p>(3) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-</p>	<p>Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich, da kein spezifischer Landes-</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:</p> <p>1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;</p> <p>2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;</p>	<p>Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden,</li> <li>2. vermeidbare Beeinträchtigungen von Biotopen sind zu unterlassen,</li> </ol>	<p>standard vorhanden (§ 5 Abs. 3 LNatSchG setzt wörtlich § 5 Abs. 4 BNatSchG a. F. um).</p> <p>Nr. 2 LNatSchG beruhte lediglich auf (mittlerweile beseitigter) rahmenrechtlicher Vorgabe, daher keine Abweichung von BNatSchG erforderlich (Folgeänderung s. VO-Ermächtigung LNatSchG § 5 Abs. 4).</p> <p>s. § 5 Abs. 2 Nr. 6 LNatSchG</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;</p> <p>4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;</p> <p>5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;</p> <p>6. die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu erfolgen;</p>	<p>3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren,</p> <p>4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau nach Maßgabe des Fachrechts zu stehen und schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden,</p> <p>5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen,</p> <p>6. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden,</p>	<p>Neu: dynamische Verweisung auf <u>Anwendungsvorgaben</u> des landwirtschaftlichen Fachrechts; keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich, da Fachrecht ohnehin</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>eine Dokumentation über den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des § 7 der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2009 (BGBl. I S. 153) geändert worden ist, und § 6 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284, 1102) geändert worden ist, zu führen.</p>	<p>7. eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.</p>	<p>zu beachten ist</p> <p>bisherige <u>dynamische</u> Verweisung auf das „Fachrecht“ (= die <u>jeweils</u> geltende Fassung der Regelungen) im LNatSchG auf die <u>Dokumentationspflicht</u> wurde im BNatSchG durch statische Verweisung (= Verweisung auf eine <u>bestimmte</u> Fassung der Regelungen) abgelöst.  ⇒ Abweichung vom BNatSchG zur Beibehaltung der dynamischen Verweisung hinsichtlich der Dokumentationspflicht erforderlich, um doppelte Dokumentationspflichten bei Änderung der fachrechtlichen Anforderungen zu vermeiden; Anforderung der schlagspezifischen Dokumentation beruhte auf der entsprechenden rahmenrechtlichen Vorgabe des § 5 Abs. 4 7. Spiegelstrich BNatSchG (a. F.)</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 3 Nr. 2, 3 und 5 näher konkretisieren.	Entsprechende Abweichung von § 5 Abs. 2 BNatSchG erforderlich (nur Nr. 3 und 5, da Nr. 2 wegfällt)
(3) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin-bottom: 10px;"> <b>§ 5 LWaldG Bewirtschaftung des Waldes</b> </div> <p>(1) Die Bewirtschaftung des Waldes hat im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen. Sie soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes stetig und auf Dauer gewährleisten.</p> <p>(2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion und Sicherung einer nachhaltigen Holzherzeugung nach Menge und Güte;</li> <li>2. Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierwelt;</li> <li>3. Aufbau naturnaher Wälder mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten unter Ausnutzung geeigneter Naturverjün-</li> </ol>	Gute fachliche Praxis im LWaldG geregelt, daher auch bisher schon keine zusätzliche Regelung der gfP im LNatSchG (§ 5 Abs. 5 BNatSchG – alt) ⇒ Abweichung von § 5 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<p>gung und Verwendung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Waldboden und -bestand;</li> <li>5. Anwendung von bestandes- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport;</li> <li>6. Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Maß hinausgehen;</li> <li>7. Beschränkung des Einsatzes von Pflanzennährstoffen auf die Behebung anthropogener Nährstoffmängel und Bekämpfung immissionsbedingter Bodenversauerung;</li> <li>8. Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes unter weitestgehendem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel;</li> <li>9. Verzicht auf Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen in den Wald;</li> <li>10. Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität der Waldökosysteme;</li> <li>11. Erhaltung von Alt- und Totholz.</li> </ol> <p>(3) Kahlschläge sind verboten, sofern sie nicht nach § 7 zugelassen sind. Kahlschläge sind alle Hiebs-</p>	



Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<p>maßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzfunktionen des Waldes führen. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,3 Hektar auf weniger als 60 % des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Holzvorrats abgesenkt wird. Nicht als Kahlschläge gelten Hiebsmaßnahmen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer gesicherten Verjüngung dienen,</li> <li>2. aus Gründen der Verkehrssicherung oder</li> <li>3. auf Grund von Brand oder Naturereignissen wie Sturmschäden oder Schädlingsbefall</li> </ol> <p>notwendig sind.</p> <p>(4) Die oberste Forstbehörde kann zu Absatz 2 Nr. 3, 4, 5, 8 und 11 Näheres im Rahmen einer Rechtsverordnung regeln.</p> <p>(5) Eine Ausnahme von den Vorschriften nach Absatz 1 und 2 kann auf Antrag zugelassen werden, wenn die waldbesitzende Person sich in dem Antrag verpflichtet, die Bewirtschaftung nicht vor Ablauf von zwanzig Jahren wieder aufzunehmen und das Aussetzen der Bewirtschaftung dem Zweck</p>	

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<p>dieses Gesetzes nicht entgegensteht. Absatz 2 Nr. 6 bis 10, Absatz 3 sowie die §§ 8, 12, 22 und 23 gelten auch während der Aussetzung der Bewirtschaftung. § 33 bleibt unberührt. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung ist der Forstbehörde vorher anzuzeigen. Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Bewirtschaftung sind finanziell nicht förderungsfähig.</p> <p>(6)...(Standortkartierung)</p> <p>(7) Weitergehende Anforderungen auf Grund des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p><b>§ 7</b> <b>Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot</b></p> </div> <p>(1) Die Forstbehörde kann vom Verbot des § 5 Abs. 3 Ausnahmen für Kahlschläge bis zu zwei Hektar zulassen.</p> <p>(2) Die Ausnahme soll unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften, insbesondere des Landesnaturschutzgesetzes, nur zugelassen werden, wenn der Kahlschlag</p> <p>1. der Entwicklung eines Waldbestandes mit überwiegendem Anteil an standortheimischen Baumar-</p>	

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<p>ten dient und</p> <p>a) die Gewähr besteht, dass die Fläche in angemessener Frist wieder aufgeforstet wird oder sich natürlich wiederbewaldet (§ 8) und</p> <p>b) die natürlichen Bodenfunktionen, der Wasserhaushalt oder sonstige Waldfunktionen, auch auf benachbarten Flächen, nicht erheblich oder dauerhaft beeinträchtigt werden können,</p> <p>2. die Lebensgrundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten wild lebender gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten erheblich verbessert oder</p> <p>3. der Erhaltung kulturhistorischer Waldnutzungsformen dient.</p> <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 entscheidet die Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>(3) Der Kahlschlag kann von der Forstbehörde flächenmäßig begrenzt werden. Mit seiner Durchführung darf erst nach seiner Zulassung begonnen werden.</p>	
(4) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich	<p><b><u>- LFischG -</u></b></p>	Keine ausdrückliche Regelung der „guten fachlichen

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;"> <p><b>Siebenter Teil</b> <b>Schutz der Fischbestände</b></p> <p>§ 30 Schutz der Fische, der Gewässer und der Fischerei</p> </div> <p>(1) Zum Schutz der Fische, der Gewässer, ihrer Fauna und Flora und der Fischerei kann die oberste Fischereibehörde durch Verordnung Bestimmungen treffen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schonzeiten der Fische, einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeiten,</li> <li>2. das Mindestmaß der Fische sowie die Behandlung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,</li> <li>3. die Anlandung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,</li> <li>4. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischen, die den natürlichen Fischbestand des Gewässers beeinträchtigen oder gefährden können, oder von Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Erbguts bei Fischen führen,</li> </ol>	<p>Praxis“ im LFischG vorhanden, aber verschiedene Einzelregelungen mit Bezug zu den in § 5 Abs. 4 BNatSchG genannten Tatbeständen, s. v. a. §§ 30, 31 LFischG. Auch im LNatSchG g. F. wurde die entsprechende Vorgängervorschrift des § 5 Abs. 6 BNatSchG (alt) nicht übernommen.</p> <p>⇒ Abweichung von § 5 Abs. 4 BNatSchG erforderlich zur Klarstellung, dass sich die fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer nach den fischereirechtl. Vorschriften richtet</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Art, Beschaffenheit, Anzahl, Anwendung und zeitliche und örtliche Verwendung der Fischereigeräte,</li> <li>6. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut, der Aufwuchsplätze und des Winterlagers der Fische,</li> <li>7. den Schutz der Fischnährtiere,</li> <li>8. das Einlassen zahmen Wassergeflügels in Gewässer,</li> <li>9. Art und Zeit der Gewässerunterhaltung zum Schutz des Fischlaichs,</li> <li>10. die aus Rücksichten auf den öffentlichen Verkehr und die Schifffahrt sowie zur Vermeidung gegenseitiger Störung beim Fischen und zur Erleichterung der Aufsichtsführung beim Fischfang zu beachtende Ordnung und</li> <li>11. die Kennzeichnung und Registrierung der Fischereifahrzeuge und der in Gewässern ausliegenden Fanggeräte und Fischbehälter.</li> </ol> <p>(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Rechte auf Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen sowie auf Gebrauch eines anderen bestimmten Fangmittels werden durch Absatz 1 Nr. 5 nicht berührt, wenn die fischereiberechtigte Person</p>	

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<p>nur hiermit die Fischerei ausüben darf.</p> <p>(3) Während der Dauer der Schonzeiten müssen ständige Fischereivorrichtungen (§ 18 Abs. 4) in offenen Gewässern beseitigt sein. Soweit die Rücksicht auf die Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Fischeier, Fischbrut und Fische, die aus Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung stammen und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind.</p> <p>(5) Zu wissenschaftlichen Zwecken kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.</p> <p>(6) Vor Erlass einer Verordnung nach Absatz 1 sollen die beruflichen und nichtberuflichen Fischereiverbände sowie die Naturschutzverbände beteiligt werden.</p> <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p><b>§ 31</b> <b>Verbotene Fangmethoden</b></p> </div> <p>(1) Es ist verboten, beim Fischfang schädigende Mittel, insbesondere künstliches Licht, explodieren-</p>	

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
	<p>de, betäubende und giftige Mittel sowie verletzende Geräte, mit Ausnahme von Angelhaken, anzuwenden.</p> <p>(2) Die obere Fischereibehörde kann für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen.</p> <p>(3) Die Ausübung des Fischfangs unter Anwendung des elektrischen Stroms ist verboten. Die oberste Fischereibehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot durch Verordnung zulassen.</p>	
<p><b>§ 6</b> <b>Beobachtung von Natur und Landschaft</b></p>		
<p>(1) Der Bund und die Länder beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</p>	<p>_____</p>	<p>Keine landesrechtliche Regelung möglich (allg. Grundsatz = abweichungsfest).</p>
<p>(2) Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.</p>	<p>_____</p>	<p>Keine landesrechtliche Regelung erforderlich.</p>
<p>(3) Die Beobachtung umfasst insbesondere</p>		

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>1. den Zustand von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen,</p> <p>2. den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse einschließlich des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt sind, sowie der europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume; dabei sind die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten besonders zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Rote Liste, Artenschutzprogramme</b> (zu § 40 Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>(1) Die zuständige Naturschutzbehörde erfasst die in Schleswig-Holstein bedeutsamen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie deren Veränderungen und stellt den Gefährdungsgrad fest (Rote Liste der Arten und Ökosysteme).</p> <p>(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung der Bestände wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen inner- und zwischenartlichen Vielfalt dienen, Artenschutzprogramme erarbeiten.</p>	<p>§ 36 LNatSchG setzt § 40 Abs. 1 BNatSchG a. F. um (= Artenschutz, abweichungsfester Bereich), s. daher zu § 38 BNatSchG ⇒ keine landesrechtliche Regelung zu § 6 erforderlich</p>
<p>(4) Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unterstützen sich bei der Beobachtung. Sie sollen ihre Beobachtungsmaßnahmen aufeinander abstimmen.</p>	<p style="text-align: center;">_____</p>	<p>Keine landesrechtliche Regelung erforderlich.</p>



Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
(5) Das Bundesamt für Naturschutz nimmt die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Beobachtung von Natur und Landschaft wahr, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.	_____	Keine landesrechtliche Zuständigkeit.
(6) Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung, über den Schutz personenbezogener Daten sowie über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.	_____	Keine landesrechtliche Regelung erforderlich.
<b>§ 7 Begriffsbestimmungen</b>	<b>§ 6 Begriffsbestimmungen</b> (zu § 10 Bundesnaturschutzgesetz)	
(1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:  1. biologische Vielfalt  die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen;  2. Naturhaushalt  die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen	Die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes finden Anwendung.	§ 6 LNatSchG ist eine dynamische Verweisung, § 326 Abs. 1 LVwG:  <b>§ 326 Verweisungen, Ermächtigung zur Bekanntmachung</b>  <i>(1) Soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften unmittelbar oder mittelbar auf Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften verwiesen wird, gelten diese <u>in ihrer jeweiligen Fassung</u>.</i>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>ihnen;</p> <p>3. Erholung</p> <p>natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>4. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse</p> <p>die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensraumtypen;</p> <p>5. prioritäre natürliche Lebensraumtypen</p> <p>die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Lebensraumtypen;</p> <p>6. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung</p> <p>die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist;</p>		<p>Es gelten also ab 01.03.2009 automatisch die Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG neu.</p> <p>Entsprechend dem geltenden Landesrecht sollte grundsätzlich von einer Abweichung abgesehen werden, da Abweichungen gerade im Bereich der Begriffsbestimmungen dem Ziel einer Rechtsvereinheitlichung erheblich entgegenwirken.</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>7. Europäische Vogelschutzgebiete</p> <p>Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 24.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist, wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 bereits gewährleistet ist;</p> <p>8. Natura 2000-Gebiete</p> <p>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete;</p> <p>9. Erhaltungsziele</p> <p>Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.</p>		<p>Zu § 7 Abs. 1 Nr. 7: Zur Klarstellung sollten die gesetzlich geschützten Vogelschutzgebiete ausdrücklich in die Begriffsbestimmung einbezogen werden (Liste der Europäischen Vogelschutzgebiete als Anlage zum LNatSchG)</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen:</p> <p>1. Tiere</p> <p>a) wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten,</p> <p>b) Eier, auch im leeren Zustand, sowie Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten,</p> <p>c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten und</p> <p>d) ohne Weiteres erkennbar aus Tieren wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;</p>		<p>§ 7 Abs. 2 BNatSchG ist dem Artenschutz zuzuordnen und daher abweichungsfest.</p>
<p>2. Pflanzen</p> <p>a) wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,</p> <p>b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,</p>		

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und</p> <p>d) ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;</p> <p>als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Flechten und Pilze;</p>		
<p>3. Art jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend;</p>		
<p>4. Biotop Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen;</p>		
<p>5. Lebensstätte regelmäßiger Aufenthaltsort der wild lebenden Individuen einer Art;</p>		
<p>6. Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art;</p>		

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>7. heimische Art</p> <p>eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise</p> <p>a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;</p> <p>als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten;</p>		
<p>8. gebietsfremde Art</p> <p>eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt;</p>		
<p>9. invasive Art</p> <p>eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürli-</p>		

<b>Text BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b> <i>(„BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)</i>
<p>chen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt;</p>		
<p>10. Arten von gemeinschaftlichem Interesse die in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten;</p>		
<p>11. prioritäre Arten die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten;</p>		
<p>12. europäische Vogelarten in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG;</p>		
<p>13. besonders geschützte Arten a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298</p>		

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,</p> <p>b) nicht unter Buchstabe a fallende</p> <p>aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</p> <p>bb) europäische Vogelarten,</p> <p>c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;</p>		
<p>14. streng geschützte Arten</p> <p>besonders geschützte Arten, die</p> <p>a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,</p> <p>b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,</p> <p>c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;</p>		
15. gezüchtete Tiere		



Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
Tiere, die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt und deren Elterntiere rechtmäßig erworben worden sind;		
16. künstlich vermehrte Pflanzen  Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind;		
17. Anbieten  Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen;		
18. Inverkehrbringen  das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;		
19. rechtmäßig		

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773, 777) – Washingtoner Artenschutzübereinkommen – im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit;</p>		
<p>20. Mitgliedstaat</p> <p>ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist;</p>		
<p>21. Drittstaat</p> <p>ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.</p>		
<p>(3) Soweit in diesem Gesetz auf Anhänge der</p> <p>1. Verordnung (EG) Nr. 338/97,</p> <p>2. Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellerreisen in</p>		

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
<p>der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1),</p> <p>3. Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG,</p> <p>4. Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobber und Waren daraus (ABl. L 91 vom 9.4.1983, S. 30), die zuletzt durch die Richtlinie 89/370/EWG (ABl. L 163 vom 14.6.1989, S. 37) geändert worden ist,</p> <p>oder auf Vorschriften der genannten Rechtsakte verwiesen wird, in denen auf Anhänge Bezug genommen wird, sind die Anhänge jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Union ergebenden geltenden Fassung maßgeblich.</p>		
<p>(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt die besonders geschützten und die streng geschützten Arten sowie den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Unterschutzstellung bekannt.</p>		<p>Entspricht § 10 Abs. 6 Nr. 2 BNatSchG a. F., der nicht in § 6 LNatSchG (Verweisung auf die Begriffsbestimmungen des BNatSchG) einbezogen ist. Auch bisher kein landes-</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht („BNatSchG“ meint im Folgenden stets das neue BNatSchG)
		rechtlicher Regelungsbedarf.
<p>(5) Wenn besonders geschützte Arten bereits auf Grund der bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt. Entsprechendes gilt für die streng geschützten Arten, soweit sie nach den bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren.</p>		

<b>BNatSchG vom 29. Juli 2009</b>	<b>LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<b>Kapitel 2 Landschaftsplanung</b>	<b>Abschnitt II Landschaftsplanung</b>	
<b>§ 8 Allgemeiner Grundsatz</b>		
Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet.		Abweichungsfester allgemeiner Grundsatz
<b>§ 9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b>	<b>§ 7 Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung (zu §§ 13,14 Bundesnaturschutzgesetz)</b>	

<b>BNatSchG vom 29. Juli 2009</b>	<b>LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.</p>	<p>(1) Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und zu begründen.</p>	<p>Regelung in § 7 Abs. 1 LNatSchG ist in dem allgemeinen Grundsatz des § 8 BNatSchG sowie in § 9 Abs. 1 BNatSchG enthalten. Keine Abweichung erforderlich.</p>
<p>(2) Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen.</p> <p>Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen sowie Grünordnungsplänen.</p>	<p>(2) (<i>Satz 1</i>) Für die Inhalte der Landschaftsplanung gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.</p>	<p>§ 7 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG entspricht § 9 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BNatSchG (s. u.)</p> <p>§ 9 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG: Abweichung erforderlich, da in SH nur Landschaftsprogramm und Landschaftspläne gewollt sind.</p>

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008	Konsequenzen für das Landesrecht
(3) Die Pläne sollen Angaben enthalten über	<p>§ 7 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG: Für die Inhalte der Landschaftsplanung gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.</p> <p>§ 14 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG a. F.: Die Pläne sollen Angaben enthalten über</p>	identisch, keine Abweichung erforderlich
1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,	1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,	identisch, keine Abweichung erforderlich
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,	2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,	Entspricht der BNatSchG-Regelung. Aus der Begründung lässt sich entnehmen, dass der nicht mehr enthaltene Begriff „Grundsätze“ aus Gründen der sprachlichen Präzisierung entfallen ist (vgl. § 9 Abs. 2 BNatSchG, wo auch in der Definition für die Inhalte der Landschaftsplanung entsprechend dem neuen § 1 BNatSchG nur die konkretisierten <u>Ziele</u> des N und der L, nicht aber „Grundsätze“ genannt werden) ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008	Konsequenzen für das Landesrecht
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,	3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,	Entspricht weitgehend der BNatSchG-Regelung. Aus der Begründung lässt sich entnehmen, dass der nicht mehr enthaltene Begriff „Grundsätze“ aus Gründen der sprachlichen Präzisierung entfallen ist (vgl. § 9 Abs. 2 BNatSchG, wo in der Definition für die Inhalte der Landschaftsplanung entsprechend dem neuen § 1 BNatSchG nur die konkretisierten <u>Ziele</u> des N und der L, nicht aber „Grundsätze“ genannt werden ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.
4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	4. die Erfordernisse und Maßnahmen	Sprachliche Klarstellung im BNatSchG; keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.
a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,	a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,	identisch



BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotop-, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,</p>	<p>b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 sowie der Biotop- und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprachliche Anpassung an die neue Formulierung in Kapitel 4 (gegenüber Abschnitt 4 a. F.): nur noch Schutz, nicht mehr Schutz, <b>Pflege und Entwicklung</b> bestimmter Teile von Natur und Landschaft.</li>   <li>• Sprachliche Präzisierung im Hinblick auf die gegenüber § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG g. F. geänderte artenschutzrechtliche Biotop-Definition in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG. (Vorher: „Lebensstätten“ und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen; jetzt: Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen; die „Lebensstätten“ sind im artenschutzrechtlichen Biotopbegriff nicht mehr enthalten; aber: „Lebensstätten“ = regelmäßiger Aufenthaltsort der wild lebenden Individuen einer Art, § 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG Keine Abweichung erforderlich.</li> </ul> <p>Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.</p>

<b>BNatSchG vom 29. Juli 2009</b>	<b>LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,	c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind,	Erweiterung im Hinblick auf Kompensationsmaßnahmen sowie auf den Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel, um der Bedeutung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Flächen- und Maßnahme-pools sowie dem Bedürfnis nach Schaffung einer Angebotsplanung für den Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel (Vertragsnaturschutz, Einsatz Förderprogramme Agrarnaturschutz) Rechnung zu tragen. Keine Abweichung erforderlich.
d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,	d) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopverbund und Natura 2000 entspricht § 14 Abs. 1 Nr. 4 c) und d) BNatSchG a. F.</li> <li>• Biotopvernetzung: Der Regelung der Biotopvernetzung in § 21 Abs. 6 BNatSchG (vgl. § 5 Abs. 2 LNatSchG) wird ein Planungsinstrument zur Seite gestellt, mit dem die Vernetzungsstrukturen der Biotope etc. dargestellt werden können.</li> </ul> <p>Keine Abweichung erforderlich.</p>
e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,	e) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,	bis auf sprachliche Überarbeitung identisch

<b>BNatSchG vom 29. Juli 2009</b>	<b>LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,	f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.	Änderung aufgrund sprachlicher Präzisierung; Natur- und Freizeiterleben fällt gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter den Erholungsbegriff. Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.
g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.		Äquivalent zu dem in § 1 Abs. 6 BNatSchG geregelten Ziel des Freiraumschutz im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.
Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Darstellung der Inhalte zu verwendenden Planzeichen zu regeln.	Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen.	Identisch (bis auf Ermächtigungsgrundlage für Planzeichen-Regelung für BMU, die SH rein faktisch nicht betrifft) Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>(4) Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.</p>	<p>§ 9 Abs. 6 Satz 2 LNatSchG: Sie (<i>Anmerkung: die Landschaftspläne</i>) sind <b>bei Bedarf</b> fortzuschreiben.</p>	<p>In der Sache identisch. Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.</p>

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>(5) In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen.</p> <p>Soweit den Inhalten der Landschafts-</p>	<p><b>§ 7 Abs. 2 LNatSchG:</b></p> <p><b>Satz 1</b> Für die Inhalte der Landschaftsplanung gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG a. F. (s. o.).</p> <p><b>Satz 2</b> Sie sind in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen.</p> <p><b>Satz 3</b> Soweit den Inhalten der Landschafts-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LNatSchG diene der Umsetzung von § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG a. F.. Der Halbsatz des LNatSchG „deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können“ ist entbehrlich. Wenn sich keine Auswirkungen durch die Planungen und Verfahren ergeben können, entfällt naturgemäß auch eine Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung bei der Planung/dem Verfahren.</li> <li>• Im LNatSchG ist nicht bestimmt, dass die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit mit Natura-2000-Gebieten usw. heranzuziehen sind. Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich, da Regelung hilfreich bei der Beurteilung.</li> </ul> <p>identisch, keine Abweichung erforderlich</p>

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008	Konsequenzen für das Landesrecht
planung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.	planung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.	
	<p><b>§ 7 Abs. 3 LNatSchG</b>  Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung für die einzelnen Ebenen der Landschaftsplanung das Nähere über die formalen und inhaltlichen anforderungen an die Pläne, die Berücksichtigungs- und Begründungspflicht gemäß Absatz 2, das Verfahren, die Beteiligung und Mitwirkung, die Bekanntgabe der Pläne sowie die Notwendigkeit ihrer Fortschreibung zu regeln.</p>	Landesrechtliche Regelung erforderlich.

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008	Konsequenzen für das Landesrecht
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Landschaftsprogramm</b> (zu § 15 Bundesnaturschutzgesetz)</p>	
<p>(1) Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt.</p> <p><sup>2</sup>Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Biotopverbundes gemäß § 1 Abs. 4 sind im Landschaftsprogramm darzustellen.</p> <p><sup>2</sup>Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Abs. 1 Satz 1 BNatSchG: Abweichung erforderlich, da in SH keine Landschaftsrahmenpläne aufgestellt werden sollen. Dass der Biotopverbund im Landschaftsprogramm dargestellt wird, ergibt sich bereits aus § 9 Abs. 3 Nr. 4 d) BNatSchG (Die Pläne sollen Angaben enthalten über die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des N u der L, insbesondere zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbundes...)</p> <p>⇒ Abweichung von § 10 Abs. 1 Satz 1 nur hinsichtlich der Formulierung „oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen“, ansonsten keine Abweichung erforderlich.</p> <p>identisch, keine Abweichung erforderlich</p>

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>(2) Landschaftsprogramme können aufgestellt werden. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen, soweit nicht ein Landschaftsprogramm seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht.</p>	<p><sup>3</sup>Darstellung und Inhalt des Landschaftsprogramms haben den Anforderungen des Landesraumordnungsplanes sowie der Regionalpläne zu entsprechen.</p>	<p>Abweichung vom Bundesrecht erforderlich, da Landschaftsrahmenpläne nicht gewollt sind. Zum Konkretisierungsgrad Übernahme des § 8 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG (alt).</p>
<p>(3) Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen.</p> <p>(-)</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die raumbedeutsamen Inhalte nach Absatz 1 werden unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542), in die Raumordnungspläne aufgenommen.</p> <p><sup>2</sup>Weichen die übernommenen Inhalte von den Darstellungen im Landschaftsprogramm ab, sind die Gründe darzulegen.</p>	<p>Keine Abweichung erforderlich, aber zusätzliche Regelung des § 8 Abs. 3 LNatSchG, wonach die Inhalte unter Abwägung nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in die Raumordnungspläne aufgenommen werden, erforderlich.</p> <p>Zusätzliche Regelung im Landesrecht erforderlich.</p>



<b>BNatSchG vom 29. Juli 2009</b>	<b>LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
(4) Die Zuständigkeit, das Verfahren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen richten sich nach Landesrecht.	(2) Das Landschaftsprogramm wird von der obersten Naturschutzbehörde unter Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange erarbeitet und fortgeschrieben; es wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.	Landesrechtliche Regelung wie bisher erforderlich (Zuständigkeit, Verfahren).

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008	Konsequenzen für das Landesrecht
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Landschaftspläne</b> <b>und Grünordnungspläne</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Landschaftspläne</b> (zu § 16 Bundesnaturschutzgesetz)</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt.</p> <p><sup>2</sup>Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup>Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist.</p> <p><sup>4</sup>Abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Landschaftsplänen flächendeckend darzustellen.</p>	<p>⇒ Abweichung vom BNatSchG erforderlich wegen Nichtübernahme von Landschaftsrahmenplänen und Grünordnungsplänen.</p> <p>⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich (Klarstellung).</p> <p>⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich (Klarstellung)</p> <p>(Kein Regelungsbedarf; s. zum Inhalt von Landschaftsplänen unten zu § 11 Abs. 5 BNatSchG)</p>

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008	Konsequenzen für das Landesrecht
	(2) Landschaftspläne werden unter Beachtung des Landschaftsprogramms von den Gemeinden für ihr Gebiet aufgestellt. Um Naturräumen gerecht zu werden und gemeindeübergreifende Planungen zu erleichtern, können mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Landschaftsplan aufstellen.	§ 9 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG deckt sich zwar teilweise mit § 11 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (höhere Planungsebene als Grundlage für die Landschaftspläne). Landesrechtliche Regelung aber in Bezug auf das Verfahren erforderlich.
<p>(2) <sup>1</sup>Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.</p> <p><sup>2</sup>Grünordnungspläne können aufgestellt werden.</p>		<p><b>Satz 1:</b> kein Widerspruch zu Landesrecht  ⇒ Abweichung vom BNatSchG nicht erforderlich</p> <p><b>Satz 2:</b> Die Planungsebene GOP abzuschaffen, war einer der Eckpunkte der Novelle LNatSchG 2007  ⇒ Abweichung vom BNatSchG erforderlich</p>

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008	Konsequenzen für das Landesrecht
	(5) Von der Erstellung eines Landschaftsplanes kann in Teilen von Gemeinden abgesehen werden, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist.	§ 9 Abs. 5 LNatSchG weicht von der Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen in § 11 Abs. 2 BNatSchG ab. Die auf der Grundlage der Öffnungsklausel in § 16 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ( <b>a. F.</b> ) getroffene Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Frage einer naturschutzkonformen Nutzung und hinreichenden planungsrechtlichen Nutzung war kaum zu klären. ⇒ Die Regelung des derzeitigen LNatSchG sollte deshalb nicht in das neue LNatSchG übernommen werden.
(3) Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.	(4) Die geeigneten Inhalte werden nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne übernommen.	Landesrecht sieht im Gegensatz zum Bundesrecht („können...aufgenommen werden“) zwingend die Übernahme in Bauleitplanung vor, auch landesrechtlich erst „nach Abwägung“. ⇒ Abweichung erforderlich
(4) Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsrahmenplänen oder Land-		(kein Regelungsbedarf)

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008	Konsequenzen für das Landesrecht
schaftsprogrammen dargestellt, so ersetzen diese die Landschaftspläne.		
(5) Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne und Grünordnungspläne sowie deren Durchführung richten sich nach Landesrecht.	<p>(3) <i>Landschaftspläne bestehen aus einem Grundlagenteil und einem Planungsteil, der nach Abwägung von den aufstellenden Gemeinden zu beschließen ist.</i></p> <p>Die Landschaftspläne sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen.</p> <p>Die Gemeinden beteiligen bei der Aufstellung der Landschaftspläne die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzbehörden, die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 58 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit.</p>	<p>ergänzende Regelung zum Inhalt (s. auch oben zu § 11 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG)</p> <p>Satz 2 und 3 sind Verfahrensregelungen, landesrechtliche Regelung erforderlich</p>
	<p>(6) <sup>1</sup>Landschaftspläne sind bekannt zu machen.</p> <p><sup>2</sup>Sie sind bei Bedarf fortzuschreiben.</p>	<p>⇒ Übernahme Landesrecht erforderlich (Verfahrensvorschrift)</p> <p>Regelung entbehrlich, siehe § 8 Abs. 4 BNatSchG</p>

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007, Stand seit Dezember 2008	Konsequenzen für das Landesrecht
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Zusammenwirken der Länder bei der Planung</b></p>		
<p>Bei der Aufstellung und Fortschreibung von Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 für Gebiete, die an andere Länder angrenzen, sind deren entsprechende Programme und Pläne zu berücksichtigen. Soweit dies erforderlich ist, stimmen sich die Länder untereinander ab.</p>		<p>Kein Regelungsbedarf (vgl. § 17 BNatSchG alt).</p>

BNatSchG 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<b>Kapitel 3</b> <b>Allgemeiner Schutz</b> <b>von Natur und Landschaft</b>	<b>Abschnitt III</b> <b>Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz</b>	
<b>§ 13</b> <b>Allgemeiner Grundsatz</b>	<b>§ 12 Abs. 1 (Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen)</b>	
<p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.</p>	<p>§ 12 (1) Die Verursacherin oder der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen des Eingriffs <b>zu minimieren</b> und innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege <b>vorrangig</b> auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).</p> <p>(Abs 2....)</p>	<p>§ 13 BNatSchG = Abweichungsfeste Bundesregelung („allgemeiner Grundsatz“)</p> <p><u>Minimierungsgebot</u> verstößt gegen den abweichungsfesten Grundsatz</p> <p>⇒Keine Abweichung vom BNatSchG möglich.</p> <p>(Im Übrigen: siehe zu § 15 BNatSchG)</p>
<b>§ 14</b> <b>Eingriffe in Natur und Landschaft</b>	<b>§ 10</b> <b>Eingriffe in Natur und Landschaft</b>	
<p>(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Land-</p>	<p><b>§ 10 (1) LNatSchG</b></p> <p>Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffe) im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das</p>	<p>Wortgleiche Wiederholung</p> <p>⇒Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
schaftsbild erheblich beeinträchtigen können.	Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.	
<p>(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>	<p><b>§ 10 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG</b></p> <p>Die den in § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes und den in § 5 Abs. 5 bis 6 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung widerspricht in der Regel nicht den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>	<p>Satz 2 LNatSchG = wortgleiche Wdh von § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG alt, kein landesrechtlicher Standard beabsichtigt</p> <p>⇒Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.</p>
	<p><b>§ 10 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG</b></p> <p>(2) Nicht als Eingriffe anzusehen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von den Naturschutzbehörden angeordnete oder geförderte Naturschutzmaßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung von Flächen und Landschaftselementen,</li> </ol>	<p>Nr . 1 = nicht im BNatSchG geregelt, dient der Klarstellung</p> <p>⇒ Abweichung von § 14 Abs. 2 BNatSchG erforderlich zur Beibehalten der landesrechtlichen Regelung. Eine Doppelregelung zu § 52 LNatSchG-E (= § 65 LNatSchG alt) liegt nicht vor, weil dort lediglich Maßnahmen, die im Rahmen des <u>Flächenschutzes</u> vorgesehen sind, von der Genehmigungs-</p>



BNatSchG 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war</p> <p>1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt,</p>	<p>2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden,</p> <p>3. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen,</p>	<p>gungspflicht freigestellt sind, während § 10 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG alt sich auch für z. B. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes oder Kompensationsanordnungen der Naturschutzbehörden im Rahmen der Eingriffsregelung richten. Für diese Fallgruppen muss weiterhin klargestellt werden, dass kein Eingriff vorliegt.</p> <p>Nr. 2 = wortgleiche Wdh von § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ⇒ keine zusätzliche landesrechtliche Regelung erforderlich erforderlich.</p> <p>Nr. 3 entspricht § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ⇒ Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.</p>	<p>4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach § 38 des Landeswassergesetzes.</p> <p>(-)</p>	<p>Nr. 4 – in BNatSchG nicht geregelt, landesrechtl. Spezialregelung, muss beibehalten werden ⇒ Abweichung (Ergänzung) von § 14 Abs. 2 BNatSchG erforderlich</p> <p>Nr. 2 BNatSchG im LNatSchG nicht geregelt, Regelung soll Wiederaufnahme der Bodennutzung ermöglichen, wenn Flächen entgegen der urspr. Absicht nicht zur Eingriffskompensation verwendet werden ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich, da sinnvolle Regelung</p>
<p><b>§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>	<p><b>§§ 11, 12 LNatSchG Genehmigung von Eingriffen / Ausgleich und Ersatz von Eingriffen</b></p>	
<p>(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.</p> <p>Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn</p>	<p><b>§ 11 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG</b> Die Verursacherin oder der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.</p> <p>(-)</p>	<p>identisch ⇒ Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.</p> <p>§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG dienen der</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.</p>		<p>Klarstellung, was „Vermeidbarkeit“ bedeutet, ⇒ Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.</p>
<p>(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).</p> <p>Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts <b>in gleichartiger Weise</b> wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.</p> <p><b>Ersetzt</b> ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts <b>in dem betroffenen Naturraum</b></p>	<p><b>§ 12 Abs. 1 Satz 1 – 4 LNatSchG</b> Die Verursacherin oder der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen des Eingriffs zu minimieren und innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).</p> <p>Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.</p> <p><b>In sonstiger Weise kompensiert</b> ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise <b>ersetzt</b> sind <b>oder</b> das</p>	<p>§ 12 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG: Vorrang des Ausgleichs- und Minimierungspflicht widerspricht § 13 BNatSchG (abweichungsfest) und ist daher zu streichen, im Übrigen inhaltsgleich zu § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich/möglich</p> <p>§ 12 Abs. 1 Satz 2 – 4 LNatSchG entsprechen inhaltlich mit Ausnahme der Erwähnung des betroffenen Naturraums § 15 Abs. 2 Satz 2 – 3 BNatSchG.</p> <p>⇒ Abweichung vom BNatSchG erforderlich für Aufnahme einer landesrechtlichen VO-Ermächtigung zur Definition des maßgeblichen Naturraums, da vom Bund beabsichtigter Natur-</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.</p> <p>Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.</p>	<p>Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ersatzmaßnahmen ist nicht erforderlich.</p> <p>...</p> <p>(-)</p> <p><b>§ 12 Abs. 5 LNatSchG</b> Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schließen erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolges ein.</p>	<p>raum (s. Begründung BR-Drs. 278/09 S. 180 f.) für SH unzweckmäßig. – diesbezüglich auch Änderung der ÖkokontoVO erforderlich</p> <p>Satz 4 BNatSchG erleichtert die Kompensation, da Maßnahmen auf Flächen, die bereits aufgrund anderer Vorschriften festgelegt wurden (z. B. Managementpläne in Natura2000-Gebieten) trotzdem als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Betracht kommen können. ⇒ Keine Abweichung erforderlich.</p> <p>wurde im Rahmen der Novelle 2007 in das Landesrecht bewusst eingefügt ⇒ Abweichung von § 15 Abs. 2 BNatSchG zur Beibehaltung der Regelung des § 12 Abs. 5 LNatSchG erforderlich.</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	<p>(-)</p> <p><b>§ 12 Abs. 1 Satz 5 LNatSchG</b>  Ausgleich und Ersatz kann auch durch die Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen erbracht werden.</p>	<p>besonderes Anliegen der BNatSchG-Novelle ⇒  Kein Abweichungsbedarf</p> <p>Änderung § 12 Abs. 1 Satz 5 LNatSchG durch Novelle 2007 erfolgt; inhaltlich große Überschneidung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 BNatSchG  ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich</p>
<p>(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.</p>	<p><b>§ 12 Abs. 4 LNatSchG</b>  Die im Rahmen dieser Bestimmungen festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden</p>	<p>⇒ Ergänzung zu § 15 BNatSchG erforderlich, um die Kompensationsmaßnahmen weiterhin entsprechend § 12 Abs. 4 LNatSchG zu sichern.</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 3 LNatSchG</b> Die Genehmigung ist zu versagen, wenn und soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eingriffe vermeidbar sind,</li> <li>2. die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen, oder</li> <li>3. dem Eingriff andere öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften oder Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen.</li> </ol>	<p>Nr. 1 und 2 LNatSchG entsprechen § 15 Abs. 5 BNatSchG. ⇒ Regelungen LNatSchG entbehrlich</p> <p>Nr. 3 soll widersprüchliche Verwaltungsentscheidungen vermeiden ⇒ Abweichung von BNatSchG erforderlich, sollte aber auf andere <u>naturschutzrechtliche</u> Vorschriften reduziert werden, um einerseits insofern auch zukünftig Rechtsklarheit für den Verursacher zu erreichen, andererseits die Naturschutzbehörden nicht mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften anderer Fachrechte zu belasten (Eingriffsgenehmigung hat – auch bisher - keine Konzentrationswirkung!)</p>
<p>(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in</p>	<p><b>§ 12 Abs. 3 LNatSchG</b> Kann ein Eingriff nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, ist vor Beginn des Eingriffes ein Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) zu leisten.</p>	<p>Satz 1 LNatSchG inhaltlich mit § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG übereinstimmend ⇒ Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Geld zu leisten.</p> <p>Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.</p> <p>Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.</p> <p>Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.</p> <p>Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.</p>	<p>Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten, die bei Durchführung der erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angefallen wären.</p> <p>Ist dies nicht feststellbar, bemisst sich die Höhe der Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs.</p> <p>S. o. § 12 Abs. 3 Satz 1: ... ist <u>vor</u> Beginn des Eingriffes ein Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) zu leisten.</p>	<p>Satz 2 LNatSchG in der Sache vergleichbar mit § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG, Bundesregelung ist lediglich detaillierter als Landesregelung. ⇒ Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.</p> <p>Satz 3 LNatSchG in der Sache vergleichbar mit § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG, Bundesregelung geht leicht über Landesregelung hinaus (Berücksichtigung der Vorteile d. Verursachers) ⇒ sachgerecht, keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich.</p> <p>§ 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG ist nicht im Landesrecht geregelt, ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich</p> <p>identisch ⇒ keine Abweichung erforderlich</p>

BNatSchG 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden.</p> <p>(-)</p> <p>Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege <b>möglichst in dem betroffenen Naturraum</b> zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.</p> <p>(-)</p>	<p>Die Ersatzzahlung ist an die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde, in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 3 an die für die Erteilung des Einvernehmens zuständige Naturschutzbehörde, bei Eingriffen, die von Bundesbehörden zugelassen oder durchgeführt werden, an die oberste Naturschutzbehörde zu leisten.</p> <p>Die Mittel sind für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege <b>sowie zur Sicherung des angestrebten Erfolges</b> zweckgebunden zu verwenden.</p>	<p>keine Abweichung erforderlich</p> <p>Satz 4 LNatSchG: keine entspr. Regelung im Bundesrecht  ⇒ Beibehaltung Satz 4 LNatSchG als landesspezifische Regelung als Ergänzung zu § 15 Abs. 6 BNatSchG notwendig.</p> <p>Satz 5 LNatSchG ist in Teilen vergleichbar mit § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG, dort erfolgt aber eine schärfere räumliche Eingrenzung (möglichst betroffener Naturraum) und Beschränkung auf Maßnahmen, für die nicht schon eine rechtl. Verpflichtung besteht.  ⇒ Abweichung von § 15 Abs.6 Satz 7 BNatSchG erforderlich, um Ersatzzahlungen ausdrücklich auch zur Sicherung des angestrebten Erfolgs sowie außerhalb des betroffenen Naturraums einsetzen zu können.</p>



<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	Die von den unteren Naturschutzbehörden vereinnahmten Mittel, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach Satz 5 verwendet worden sind, fallen an die oberste Naturschutzbehörde.	Satz 6 LNatSchG ist eine landesrechtliche Spezialregelung aufgrund früherer praktischer Erfahrungen ⇒Ergänzung von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG
<p>(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere</p> <p>1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,</p> <p>2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.</p>	<p><b>§ 12 Abs. 8 LNatSchG</b> Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <p>1. Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten, allgemein durch Standards festzulegen,</p> <p>2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung zu bestimmen und</p> <p>3. das Nähere zu Inhalt, Verfahren und Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen (Öko-Konto) sowie zur Ein-</p>	<p>Abs. 7 Satz 1 BNatSchG ist abweichungsfrei;</p> <p>⇒Abweichungsregelung zum Erhalt der VO-Ermächtigung beim Land erforderlich, um Regelung treffen zu können, die landesspezifischen naturräumlichen Besonderheiten Rechnung trägt</p> <p>LandesVO zu 3 existiert (ÖkokontoVO) – vgl. dazu § 16 Abs. 2 BNatSchG („...richtet sich nach Landesrecht“);</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.</p>	<p>richtung des Ausgleichsflächenkatasters zu regeln.</p>	<p>(Näheres s. zu § 16 Abs. 2 BNatSchG)</p> <p>(<u>Zusätzlich</u>: VO-Ermächtigung zur Bestimmung des maßgeblichen Naturraums erforderlich, s. o. zu § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG)</p> <p>Satz 2 BNatSchG:  ⇒ Abweichung vom BNatSchG erforderlich, damit VO-Ermächtigung des Landes auch dann gilt, wenn BMU von seiner VO-Ermächtigung Gebrauch macht</p>
<p><b>§ 16</b>  <b>Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen</b></p>	<p><b>§ 12 Abs. 6 und 7 LNatSchG (Ökokonto)</b></p>	
<p>(1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit</p> <p>1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,</p>	<p>(6) Wer ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Förderung Maßnahmen durchführt, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des § 10 Abs. 1 ausgehen, kann vor ihrer Durchführung insoweit von der zuständigen Behörde eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen verlangen (Öko-Konto).</p>	<p>§ 16 Abs. 1 BNatSchG entspricht tlw. § 12 Abs. 6 LNatSchG, tlw. sind die Voraussetzungen in der ÖkokontoVO geregelt</p> <p>Zu Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: lt. Bundesrecht muss ein Funktionsbezug zwischen Eingriff und vorgezogener Kompensationsmaßnahme gegeben sein (ähnliche Forderung zur Geeignetheit enthält § 2 Abs. 3 Nr. 1 ÖkokontoVO, dort aber klarer formu-</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,</p> <p>3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,</p> <p>4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und</p> <p>5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.</p>		<p>liert)  ⇒ keine Abweichung von BNatSchG erforderlich</p> <p>Zu Abs. 1 Nr. 2+3 BNatSchG – entspricht Voraussetzungen § 12 Abs. 6 Satz 1 LNatSchG  ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich, § 12 Abs. 6 Satz 1 LNatSchG wird entbehrlich</p> <p>Zu Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – Maßnahmen dürfen Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen nicht widersprechen – nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 ÖkokontoVO reicht es, wenn die Anforderungen der Landschaftsplanung berücksichtigt werden =&gt; Regelung der VO ist offener als Verbot in BNatSchG, soll beibehalten werden, da es die Festsetzung von Ökokonten erleichtert  ⇒ in der ÖkokontoVO Abweichung zu § 16 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich</p> <p>Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG – vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ÖkokontoVO: Antrag auf Ökokonto muss u. a. Angaben zum derzeitigen Zustand des Biotops gem. Anlage zur VO enthalten  ⇒ Regelung der Ökokonto-VO widerspricht wg. Unberührtheitsklausel im BNatSchG nicht Nr. 5 BNatSchG, wird aber auch nicht entbehrlich wer-</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	<p>Abweichend von Satz 1 kann eine bereits durchgeführte Maßnahme, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht älter als zwei Jahre ist, von der nach Satz 1 zuständigen Behörde als Ersatzmaßnahme angerechnet werden, wenn eine ausreichende Dokumentation über den Ausgangszustand der aufgewerteten Fläche vorliegt und der Antrag auf Anrechnung als Ersatzmaßnahme bis zum 31. Mai 2008 bei der zuständigen Behörde gestellt wird.</p> <p>Der Anspruch auf Anrechnung ist handelbar.</p> <p>Maßnahmen der Gemeinden nach § 135 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches oder eines Vorhabenträgers aufgrund eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 oder § 12 des Baugesetzbuches bleiben unberührt.</p>	<p>den, weil sie die konkreten Anforderungen an die Dokumentation für SH festschreibt</p> <p>Satz 2 LNatSchG kann entfallen, Antragsfrist ist abgelaufen</p> <p>Satz 3 - siehe Öffnungsklausel § 16 Abs. 2 BNatSchG ⇒ als Ergänzung im LNatSchG beibehalten</p> <p>Satz 4 – nicht im BNatSchG geregelt, Regelung dient der Klarstellung, dass in entsprechenden Fällen des Baurechts, in denen ebenfalls bereits Vorgaben zur Kompensation getroffen werden können, die dortigen Regelungen weiterhin gelten ⇒ als Ergänzung im LNatSchG beibehalten</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>(2) Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere</p> <p>die Erfassung,</p> <p>Bewertung oder</p> <p>Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten,</p> <p>deren Genehmigungsbedürftigkeit</p> <p>und Handelbarkeit sowie der</p> <p>Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen,</p> <p>richtet sich nach Landesrecht.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 8 Nr. 3 LNatSchG</b>  Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>2. ...</li> <li>3. das Nähere zu Inhalt, Verfahren und Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen (Öko-Konto) sowie zur Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters zu regeln.</li> </ol>	<p>Öffnungsklausel im Bundesrecht für landesrechtliche Regelungen zu Ökokonto-Maßnahmen; keine Abweichungsgesetzgebung notwendig  ⇒ Anpassung VO-Ermächtigung an bundesrechtliche Regelung</p>
<p><b>§ 17</b>  <b>Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>	<p><b>§ 13</b>  <b>Genehmigungsverfahren</b></p>	
<p>(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat</p>	<p><b>§ 13 Abs. 1, Satz 3 LNatSchG</b>  Bedarf ein Vorhaben, dessen Durchführung einen Eingriff bedingt, nach anderen Rechtsvorschriften einer Planfeststellung, einer Genehmigung, die die Genehmigung nach § 11</p>	<p>Grundsätzlich sollte künftig die Übernahme des sog. Huckepackverfahrens mit subsidiärer Genehmigungspflicht, wenn der Eingriff keiner behördl. Zulassung oder Anzeige an eine Behörde bedarf bzw. nicht von einer Behörde durchgeführt</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen <b>im Benehmen</b> mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.</p>	<p>Abs. 1 Satz 1 ersetzt, einer Baugenehmigung oder einer Genehmigung nach § 35 Abs. 1 Satz 3, § 56 oder § 68 Abs. 2 des Landeswassergesetzes, entscheidet die dafür zuständige Behörde <b>über den Ausgleich, den Ersatz oder die Ersatzzahlung im Einvernehmen, im Übrigen im Benehmen</b> mit der zuständigen Naturschutzbehörde.</p>	<p>wird), vorgesehen werden, weil materiell auch in SH wg. § 13 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG im Ergebnis nur in bestimmten Fällen tatsächlich eine eigenständige Eingriffsgenehmigung nach § 11 LNatSchG erforderlich war. Dass in dem Fall, dass kein Trägerverfahren vorhanden ist, auch weiterhin eine gesonderte Eingriffsgenehmigung erforderlich ist, wird nun anders als bisher durch § 17 Abs. 3 BNatSchG auch bundesrechtlich sichergestellt. Daher entfällt insofern der Grund für eine Abweichung vom Bundesrecht.</p> <p>⇒ Abweichung allerdings für <u>fiskalisches</u> Handeln von Behörden (Bsp.: Mobilfunkmasten GMSH im Außenbereich), weil hierfür weder das LNatSchG eine Ausnahme von der Eingriffsgenehmigung vorsah noch nach der Rechtsprechung – anders als bei einem hoheitl. Handeln der Behörde - auf eine Eingriffsgenehmigung zu verzichten ist</p> <p>⇒ Abweichung hinsichtlich <u>Einvernehmensherstellung</u> mit den Naturschutzbehörden zu Ausgleich, Ersatz und Ersatzgeld, um die sachgerechte naturräumliche Steuerung der Kompensationsmaßnahmen, die naturschutzfachlich kompetente Entscheidung der Naturschutzbehörden, die entsprechende Entlastung der Trägerbehörden und die naturschutzrechtliche Rechtssicherheit zu gewährleisten</p>

BNatSchG 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
(-)	<p>Satz 3 gilt entsprechend für die Genehmigung von Sportboothäfen nach § 139 Abs. 2 Nr. 1 des Landeswassergesetzes.</p> <p>§ 21 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p><b>§ 13 Abs. 3 LNatSchG</b>  (3) Mit einem Antrag auf Genehmigung für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen, für Abgrabungen oder Aufschüttungen erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen oder Anzeigen als gestellt; die Frist des § 9 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 676, ber. 1997, S. 360), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002</p>	<p>Satz 3 LNatSchG ⇒ entbehrlich, da sich bei genereller Umstellung auf das Huckepackverfahren diese Rechtsfolge automatisch ergibt.</p> <p>Klarstellung, dass Regelungen über das Verhältnis zum Baurecht unberührt bleiben sollen  ⇒ Ergänzung des BNatSchG ist sinnvoll; Übernahme § 13 Abs. 1 Satz 5 LNatSchG g. F. mit reaktioneller Anpassung (jetzt: Verweis auf § 18 BNatSchG)</p> <p>Keine bundesrechtliche Entsprechung.  Eine Eingriffsgenehmigung inkl. Verfahrenskonzentration bei Naturschutzbehörde als Ausnahme vom Huckepackverfahren beizubehalten wäre sinnvoll, da Verfahrenserleichterung für den Verursacher (im Trockenabbau können ggf. verschiedene Genehmigungen nach Baurecht, Wasserrecht, Denkmalrecht usw. erforderlich werden). Im Übrigen wäre bei Anwendung des Huckepackverfahrens unklar, wo Trägerverfahren angesiedelt wäre. Eine Verpflichtung aller Behörden, jeweils das Benehmen/ Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, würde unnötige Mehrarbeit</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	<p>(GVOBl. Schl.-H. S. 264), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), beginnt mit dem Eingang der Anfrage bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu laufen. Die Naturschutzbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung auszuhändigen. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der Naturschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht für Planfeststellungsverfahren und für Genehmigungen nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618).</p>	<p>verursachen und für denselben Eingriff letztendlich wegen fehlender Abstimmung zu unterschiedlichen Entscheidungen hinsichtlich der Naturschutzbelange führen.  ⇒ über derartige Anträge soll die Naturschutzbehörde selbst entscheiden (vgl. § 17 Abs. 1, letzter Halbsatz BNatSchG)</p>
<p>(2) Soll bei Eingriffen, die von Behörden des Bundes zugelassen oder durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abgewichen werden, entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Lan-</p>	<p>(-)</p>	<p>Entspricht § 20 Abs. 3 BNatSchG a. F., der auch bisher schon unmittelbar geltendes Recht war  ⇒ kein Regelungsbedarf. In NatSchZVO wird weiterhin festgelegt, dass die oberste Naturschutzbehörde (und nicht die UNB'en) für die in Abs. 2 BNatSchG genannten Stellungnahmen zuständig ist, so dass auch bei einem Dissens direkt mit der</p>



<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>desbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.</p>		<p>Behörde (= oberste NB) zu verhandeln ist, die die Stellungnahme abgegeben hat.  ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich</p>
<p>(3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich.</p> <p>(-)</p>	<p><b>§ 11 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG</b>  Eingriffe bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.</p> <p><b>§ 11 Abs. 2 LNatSchG</b>  (2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gewinnung von Kies, Sand, Ton, Steinen oder anderen selbständig verwertbaren Bodenbestandteilen (oberflächennahe Bodenschätze) oder</li> <li>2. andere Abgrabungen sowie Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder das Auffüllen von Bodenvertiefungen</li> </ol> <p>ist nur erforderlich, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m<sup>2</sup> ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt. Projekte im Sinne von § 30 Abs. 1 sind anzuzeigen. Eine Genehmigung ist auch nicht erforderlich für die Gewinnung von Bodenschät-</p>	<p>⇒ Streichung des § 11 Abs. 1 LNatSchG, stattdessen Einführung des „Huckepackverfahrens“ gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG + subsidiäre Eingriffsgenehmigung in § 17 Abs. 3 BNatSchG; aber Ausnahmen für den Abbau von Bodenschätzen (s. o.) und fiskalisches Handeln von Behörden (dafür Abweichung von § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich).</p> <p>BNatSchG enthält keine § 11 Abs. 2 LNatSchG entsprechende Regelung.  Die Festsetzung von Bagatellgrenzen (keine Abweichung von § 13 BNatSchG, da innerhalb dieser Bagatellgrenzen kein Eingriff vorliegt) sowie der Vorrang des Bergrechts dienen der Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung.  ⇒ Beibehaltung Landesrecht im Zusammenhang mit der Sonderregelung für den Abbau von Bodenschätzen als Ergänzung zu § 17 Abs. 1 BNatSchG</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Die Genehmigung ist <b>schriftlich</b> zu beantragen.</p> <p>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind.</p>	<p>zen, die nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), eines zugelassenen Betriebsplans bedarf, wenn die Zulassung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.</p> <p><b>§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2</b> Die Genehmigung ist <b>von der Verursacherin oder vom Verursacher</b> zu beantragen. Verursacher ist der Träger der Maßnahme, im Übrigen ist Verursacherin oder Verursacher die Person, die in die Natur und Landschaft eingreift oder eingreifen lässt.</p> <p><b>§ 11 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG</b> Liegen keine Versagensgründe nach Satz 1 vor, ist der Eingriff zu genehmigen.</p> <p><b>§ 11 Abs. 4 LNatSchG</b> Werden als Folge des Eingriffes Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten</p>	<p>⇒ Beibehaltung der landesrechtlichen Regelung (zur Klarstellung) als Ergänzung zu § 17 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG.</p> <p>Abweichung vom Bundesrecht erforderlich im Hinblick auf den Versagungsgrund des Verstoßes gegen sonstige naturschutzrechtliche Rechtsvorschriften (s. oben zu § 15 Abs. 5 BNatSchG und die Genehmigungsfiktion, s. u.).</p> <p>Keine entspr. Regelung im BNatSchG mehr; vgl. Begründung BNatSchG Drs. 278/09 S. 183: § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG a. F. (= § 11 Abs. 4 LNatSchG) wurde im Hinblick auf die Sonderrege-</p>

BNatSchG 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. (=§ 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG a. F.; bewusst nicht in BNatSchG übernommen, da allein artenschutzrechtlich geregelt)</p> <p><b>§ 13 Abs. 4 LNatSchG</b>  (4) Die Genehmigung der beantragten Eingriffe einschließlich der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt als erteilt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages entschieden hat. Dies gilt nicht in Verfahren, die auf Grund ihres Umfanges, wegen notwendiger Beteiligung Dritter oder wegen besonderer Schwierigkeiten eines längeren Prüfungs- und Entscheidungszeitraums bedürfen; die zuständige Naturschutzbehörde teilt dies vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mit. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Erteilung des Einvernehmens in Verfahren nach Absatz 1 Satz 3.</p>	<p>lung in § 44 Abs. 5 Satz 2 – 5 BNatSchG nicht übernommen. Eingriffs- und besonderes Artenschutzrecht sollen demnach selbständige Regelungskreise bilden.  ⇒ Regelung ist entbehrlich.</p> <p>⇒ Abweichung von § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 BNatSchG erforderlich, um § 13 Abs. 4 LNatSchG als verfahrensbeschleunigende Regelung beizubehalten. § 13 Abs. 4 Satz 3 LNatSchG wird entbehrlich, da sich im Fall der bloßen Beteiligung der Naturschutzbehörde (Huckepackverfahren) die zeitlichen Rahmenbedingungen nach dem <u>Trägerverfahren</u> richten müssen, um widersprüchliche Fristen zu vermeiden.</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.</p>	<p><b>§ 13 Abs. 7 LNatSchG</b>  Auf Antrag kann die zuständige Naturschutzbehörde durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entscheiden, sofern die Auswirkungen des geplanten Eingriffes ausreichend beurteilt werden können. Der Vorbescheid gilt drei Jahre. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(-)</p>	<p>⇒ Beibehaltung der landesrechtlichen Regelung als Abweichung von § 17 Abs. 3 BNatSchG, da die Regelung sich bewährt hat, aber Verlängerung der Fristen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung</p> <p>Regelung Satz 4 BNatSchG hat lediglich klarstellenden Charakter  ⇒ Abweichung vom BNatSchG nur wg. Beibehaltung der Fiktionsregelungen (s. o.) erforderlich</p>
<p>(4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über</p> <p>1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie</p> <p>2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der</p>	<p><b>§ 13 Abs. 2 LNatSchG</b>  Der Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs muss neben den Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffs einschließlich der nach § 12 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind.</p>	<p>BNatSchG-Regelung ist detaillierter als LNatSchG-Vorschrift – führt zu höherer Klarheit für Verursacher,  ⇒ Abweichung nicht sinnvoll</p>

BNatSchG 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.</p> <p>Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist.</p> <p>Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungs-träger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.</p> <p>(-)</p>	<p>(-)</p> <p>Soll auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans in die Natur und Landschaft eingegriffen werden, hat die Verursacherin oder der Verursacher in Text und Karte im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Fachplans ist, alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind.</p> <p>Bei anderen Eingriffen kann die Genehmigungsbehörde einen landschaftspflegerischen</p>	<p>Satz 2 BNatSchG im LNatSchG nicht geregelt, aber sinnvoll mit <u>Begründungspflicht</u> ⇒ insofern Abweichung vom BNatSchG</p> <p>⇒ Abweichung vom BNatSchG nicht erforderlich, da die vom BNatSchG zusätzlich aufgeführten Angaben in den einschlägigen Fällen ohnehin erforderlich und vom Vorhabenträger zu machen wären</p> <p>LNatSchG-Regelung ist entbehrlich, da in jedem Fall die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlichen</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	<p>Begleitplan verlangen, soweit es wegen des Umfangs oder der Schwere des Eingriffs erforderlich ist.</p> <p>Wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen weitere Unterlagen nachfordert, gilt der Antrag als vollständig.</p>	<p>Angaben zu machen sind; dafür wird der Verursacher ohnehin von der eingeführten Form des Begleitplans Gebrauch machen</p> <p>Keine entsprechende Regelung zur Vollständigkeitsfiktion der Antragsunterlagen im BNatSchG, Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung  ⇒ Abweichung zum Genehmigungsverfahren (§ 17 Abs. 4 und 11 BNatSchG), um bisherige Landesregelung im Interesse der Verfahrensbeschleunigung beizubehalten</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>(-)</p> <p>(5) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten.</p> <p>Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.</p>	<p><b>§ 12 Abs. 5 LNatSchG</b> Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schließen erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolges ein.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde kann Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.</p> <p>Eine Sicherheitsleistung kann auch für eine spätere Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes von Natur und Landschaft (erforderliche Rückbaumaßnahmen) verlangt werden.</p> <p>(-)</p> <p><b>§ 12 Abs. 2</b> Soweit erforderlich, kann die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise vor der Durchführung des Eingriffs verlangen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgssicherungsmaßnahmen (Satz 1)</li> <li>• Sicherheitsleistung für Rückbaumaßnahmen (Satz 3) sowie</li> <li>• die vorgezogene Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (§ 12 Abs. 2)</li> </ul> <p>sind vom Wortlaut des BNatSchG nicht erfasst, die Regelungen haben sich in der Praxis bewährt und sollten daher beibehalten werden ⇒ Abweichung von § 17 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist erforderlich</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>(6) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst.</p> <p>Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben.</p>	<p><b>§ 12 Abs. 7 LNatSchG</b> Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmten Flächen sowie Flächen nach Absatz 6 werden von der unteren Naturschutzbehörde in ein Verzeichnis eingetragen (Ausgleichsflächenkataster).</p> <p>Die Behörden teilen der unteren Naturschutzbehörde die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit.</p> <p>Dies gilt nicht für Flächen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die kleiner als 1.000 m<sup>2</sup> sind,</li> <li>2. auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder</li> <li>3. die im Gebiet desselben Bebauungsplans festgesetzt sind.</li> </ol> <p>Die untere Naturschutzbehörde stellt Auszüge aus dem Ausgleichsflächenkataster zur Verfügung.</p>	<p>§ 12 Abs. 7 Satz 1 in der Sache vergleichbar mit § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Von den für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmten Flächen wird in der Praxis auch die Art der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen mit erfasst, Gleiches gilt für die Ökokontoflächen nach Abs. 6 LNatSchG ⇒ Satz 1 LNatSchG ist entbehrlich, Zuständigkeit der UNB bleibt als Auffangzuständigkeit nach NatSchZustVO bestehen</p> <p>Satz 2 LNatSchG : kein Abweichungserfordernis vom BNatSchG, da im Ergebnis inhaltsgleich</p> <p>Satz 3 - Ausnahmeregelung für bestimmte Flächen nicht im BNatSchG geregelt, Vorschrift dient der Verfahrenserleichterung in den genannten Fällen ⇒ Abweichung vom BNatSchG erforderlich zur Beibehaltung des bisherigen Landesrechts</p> <p>Vorschrift dient als Erleichterung für Vorhabenträger bei der Planung von Eingriffen und entsprechenden Kompensationsflächen ⇒ Abweichung vom BNatSchG erforderlich zur Beibehaltung des bisherigen Landesrechts</p>



<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>(7) Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.</p>	<p>(-)</p>	<p>Bundesregelung sachgerecht ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich</p>
<p>(8) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen, soll die zuständige Behörde die weitere Durchführung des Eingriffs untersagen.</p> <p>Soweit nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann, soll sie entweder Maßnahmen nach § 15 oder die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen.</p>	<p><b>§ 14 LNatSchG – ungenehmigte Eingriffe</b>  (1) Bei ungenehmigten Eingriffen ergreift die zuständige Naturschutzbehörde unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen.</p> <p>Sie kann insbesondere die Einstellung anordnen und jede daraus gezogene Nutzung untersagen und die Einhaltung dieser Verfügung durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel Versiegeln, Sperren oder Verschließen, sicherstellen.</p> <p>(2) Ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht oder nur mit unver-</p>	<p>Regelung des BNatSchG ist insgesamt teilweise großzügiger, teilweise strikter als Regelung des LNatSchG.</p> <p>Satz 2: Möglichkeiten der Behörde sind im BNatSchG nicht entsprechend detailliert, Regelung dient der Klarstellung und hat präventive Wirkung gezeigt (= Verwaltungsvereinfachung) ⇒ Abweichung von § 17 Abs. 8 BNatSchG zur Beibehaltung der bisherigen Landesregelung erforderlich</p> <p>Regelung des § 14 Abs. 2 LNatSchG ist im Grundsatz strenger als § 17 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG (Ausgleich/Ersatz nur wenn Wiederherstellung unverhältnismäßig ist) und detaillierter und hat unzulässige Eingriffe in der Vergangenheit</p>

BNatSchG 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>§ 19 Absatz 4 ist zu beachten.</p>	<p>hältnismäßigem Aufwand möglich ist, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung entsprechend § 12 Abs. 3 zu entrichten. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahmen auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers oder der Eigentümerin oder des Eigentümers auch von einem Dritten vornehmen lassen. Anordnungen nach den Sätzen 1 bis 4 können nur innerhalb eines halben Jahres, nachdem die zuständige Naturschutzbehörde Kenntnis von dem Eingriff erlangt hat, erfolgen.</p> <p>(-)</p>	<p>präventiv verhindert (= Verwaltungsvereinfachung)  ⇒ Abweichung von § 17 Abs. 8 BNatSchG zur Beibehaltung der bisherigen Landesregelung erforderlich</p> <p>⇒ <b>Insgesamt Beibehaltung des Landesrechts</b>, da Regelung sich als wirksame Prävention von ungenehmigten Eingriffen erwiesen hat.</p> <p>reine Klarstellung; § 19 Abs. 4 BNatSchG regelt die Sanierungsverpflichtung des Schädigers nach dem Umweltschadensgesetz – keine entsprechende Regelung im LNatSchG, weil die § 19 Abs. 4 entsprechende Vorschrift des BNatSchG schon bisher unmittelbar galt</p>
<p>(9) Die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung eines Eingriffs ist der zuständigen Behörde <b>anzuzeigen</b>. Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung gleich. Wird der Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen, kann die Behörde den Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Si-</p>	<p><b>§ 13 Abs. 6 LNatSchG</b>  Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, <b>erlischt</b> die Genehmigung, wenn mit dem Eingriff <b>nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung begonnen</b> oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr <b>unterbrochen</b> worden ist. Die Frist kann auf Antrag auch wiederholt jeweils bis zu ei-</p>	<p>LNatSchG geht über BNatSchG hinaus, Genehmigung erlischt kraft Gesetzes, und zwar nicht nur bei Unterbrechung sondern auch wenn mit dem Eingriff nicht begonnen wird. Das Erlöschen wegen Nichtbeginns führt in der Praxis insbesondere bei Klagen gegen die Genehmigung zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand durch die notwendigen Verlängerungen.</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>cherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffs in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff in dem bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren.</p>	<p>nem Jahr verlängert werden; sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf eingegangen ist.</p>	<p>⇒ Abweichung von § 17 Abs. 9 BNatSchG erforderlich, um die landesrechtliche Regelung zum Erlöschen einer Genehmigung bei Nichtbeginn oder Unterbrechung beizubehalten, damit Genehmigungen auf Vorrat weiterhin verhindert werden können; statt „nach Erteilung“ neue Formulierung „nach <u>Bestandskraft</u>“, um Probleme mit langen Klageverfahren zu beseitigen; Verlängerungsmöglichkeit auf max. zwei Jahre für besondere Fälle ausdehnen</p>
<p>(10) Handelt es sich bei einem Eingriff um ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muss das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 bis 5 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.</p>	<p><b>§ 13 Abs. 5 LNatSchG</b> Die <u>Genehmigung für Vorhaben</u> nach Anlage 1 des <u>Landes-UVP-Gesetzes</u> vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.</p>	<p>Regelung nach wie vor erforderlich für nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben ⇒ analoge Anwendung für Vorhaben nach Landes-UVP-Gesetz vorsehen, z. B. durch folgende Formulierung: „§ 17 Abs. 10 BNatSchG gilt entsprechend für Vorhaben nach Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes vom...“</p>
<p>(11) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem in den Absätzen 1 bis 10 geregelten <u>Verfahren</u> einschließlich des <u>Kompensationsverzeichnisses</u> zu bestimmen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.</p>	<p>(-)</p>	<p>Abs. 11 enthält nur eine Ermächtigung, das Nähere zu dem in den Absätzen <u>1 – 10</u> geregelten Verfahren durch VO zu regeln. Durch die Vorschrift werden die für das neue LNatSchG vorgeschlagenen Abweichungen von den Verfahrensvorschriften des § 17 BNatSchG durch <u>Gesetz</u> nicht ausgeschlossen, da die VO-Ermächtigung vom Landtag überwunden werden kann, indem er statt der VO ein Gesetz erlässt.</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
		⇒ Abweichung von Abs. 11 BNatSchG immer zusätzlich erforderlich, wenn durch Gesetz der Ermächtigungsrahmen überschritten wird, d. h. bei allen Abweichungen von den Verfahrensregelungen des § 17 BNatSchG
<b>§ 18 Verhältnis zum Baurecht</b>	<b>Keine Regelung im LNatSchG, da § 21 BNatSchG auch bisher schon unmittelbar geltendes Bundesrecht war, § 11 BNatSchG g. F.</b>	
(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.	(entspricht § 21 Abs. 1 BNatSchG g. F.)	
(2) Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.	(entspricht § 21 Abs. 2 BNatSchG g. F.)	
(3) Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen	(entspricht § 21 Abs. 3 BNatSchG g. F.)	

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches.</p>		
<p>(4) Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 dienen; in die-</p>	<p>(entspricht § 21 Abs. 4 BNatSchG g. F.)</p>	

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
sen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen bleibt Absatz 2 Satz 1 unberührt.		
<b>§ 19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen</b>	<b>Keine Regelung im LNatSchG, da § 21 BNatSchG auch bisher schon unmittelbar geltendes Bundesrecht war, § 11 BNatSchG g. F.</b>	(kein Regelungsbedarf)
(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.	(entspricht § 21a Abs. 1 BNatSchG g. F.)	
(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.	(entspricht § 21a Abs. 2 BNatSchG g. F.)	
(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des	(entspricht § 21a Abs. 3 BNatSchG g. F.)	

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol>		
<p>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>	<p>(entspricht § 21a Abs. 4 BNatSchG g. F.)</p>	
<p>(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die</li> </ol>	<p>(entspricht § 21a Abs. 5 BNatSchG g. F.)</p>	

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>betreffende Art als normal gelten,  2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,  3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.</p>		



BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<b>Kapitel 4</b> <b>Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft</b>	<b>Abschnitt IV</b> <b>Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft</b>	
<b>§ 20</b> <b>Allgemeiner Grundsatz</b>	<b>(hauptsächlich: § 15 Abs. 1 und § 1)</b>	§ 20 BNatSchG ist insgesamt abweichungsfest ⇒ keine landesrechtliche Gesetzgebungskompetenz
(1) Es wird ein Netz verbundener Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.	<b>§ 1 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG</b> Alle Maßnahmen und Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes unterstützen das Ziel, ein Netz verbundener Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll.	Abweichungsfester Grundsatz im BNatSchG  ⇒ Streichung § 1 Abs. 4 LNatSchG erforderlich
(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden 1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet, 2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument, 3. als Biosphärenreservat, 4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet, 5. als Naturpark, 6. als Naturdenkmal oder 7. als geschützter Landschaftsbestandteil.	<b>§ 15 Abs. 1 LNatSchG</b> Teile von Natur und Landschaft können nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts zum  1. Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, oder 2. zum Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil  erklärt werden.	Abweichungsfester Grundsatz im BNatSchG  ⇒ Streichung § 15 Abs. 1 LNatSchG erforderlich
(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind,	(-)	Abweichungsfester Grundsatz (im LNatSchG nicht geregelt)

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
Bestandteile des Biotopverbunds.		
<b>§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung</b>	(§ 1 Abs. 4 LNatSchG)	(Regelung zum Biotopverbund und der Biotopvernetzung sind im LNatSchG bisher bei § 1 Abs. 4 mit enthalten)
(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.	<b>§ 1 Abs. 4, Satz 4 LNatSchG</b> Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.	Landesregelung inhaltsgleich zu Bundesregelung (§ 3 Abs. 2 BNatSchG alt), BNatSchG neue zielt zusätzlich noch auf die Verbesserung des Natura 2000-Netzes ab ⇒Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich
(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.	<b>§ 1 Abs. 4, Satz 2 und 3 LNatSchG</b> Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Das Land stimmt sich hierzu mit den angrenzenden Ländern ab.	identisch ⇒ keine Abweichung erforderlich
(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.  Bestandteile des Biotopverbunds sind 1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente, 2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete, 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30, 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich	<b>§ 1 Abs. 4, Satz 5 und 6 LNatSchG</b> Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.  Bestandteile des Biotopverbundes sind:  1. festgesetzte Nationalparke, 2. im Rahmen des § 25 gesetzlich geschützte Biotope, 3. Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des	In der Sache inhaltsgleiche Regelung zu BNatSchG, auch wenn SH keine Nationalen Naturmonumente bzw. Flächen des Nationalen Naturerbes oder des Grünen Bandes kennt. Aufnahme dieser Monumente dementsprechend aber für SH auch unerheblich, ⇒keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.	§ 27 und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete, 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,  wenn sie zur Erreichung des in Satz 4 genannten Zieles geeignet sind.	
(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.	<b>§ 1 Abs. 4, Satz 7 LNatSchG</b> Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Ausweisung geeigneter Gebiete im Sinne des § 15 Abs. 1, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.	Inhaltsgleiche Vorschrift ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich
(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.	(-)	Keine entsprechende direkte Regelung im LNatSchG, § 26 LNatSchG regelt nur Schutzstreifen an Gewässern, nicht aber die Erhaltung von Gewässern als Lebensstätte für Tiere und Pflanzen, § 1 Abs. 3 Nr. 4 LNatSchG stellt als Grundsatz fest, dass natürliche und naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen zu erhalten...sind, ohne Bezug zu den Lebensstätten von Tieren und Pflanzen (entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG.) Auftrag war auch bisher rahmenrechtlich schon in §

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
		31 BNatSchG-alt enthalten. ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich; s. zu den Bauverboten im Schutzstreifen § 61 BNatSchG
(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).	<b>§ 5 Abs. 2 LNatSchG</b> Die oberste Naturschutzbehörde setzt die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Mindestdichten von linearen und punktförmigen Elementen nach Beteiligung der Gemeinden und der Verbände aus Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 58 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine fest, gibt sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt und schreibt sie fort. Bei der Unterschreitung festgelegter Mindestdichten sind geeignete Maßnahmen, insbesondere die in Landschaftsplänen vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.	landesrechtliche Vorschrift sollte allein der Umsetzung von § 5 Abs. 3 BNatSchG (alt) dienen, jetzt im BNatSchG so nicht mehr enthalten ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich
<b>§ 22</b> <b>Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft</b>		
(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung.  Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	(vgl. § 15 Abs. 1 LNatSchG, oben zu § 20 Abs. 2 BNatSchG)  <b>§ 15 Abs. 2 LNatSchG</b> Die Erklärung nach Absatz 1 bestimmt 1. den Schutzgegenstand, 2. den Schutzzweck, 3. die zur Erreichung des Schutzzwecks not-	§ 15 Abs. 2 entspricht § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ⇒ keine Abweichung erforderlich

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.</p> <p>Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.</p>	<p>wendigen Gebote und Verbote, 4. soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.</p> <p><b>§ 15 Abs. 3 LNatSchG</b> Gebiete nach Absatz 1 Nr. 1 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die Umgebung einbezogen werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig ist.</p> <p>Die Erklärung zu einem Naturschutzgebiet kann auch mit der Erklärung zu einem Landschaftsschutzgebiet verbunden werden, vor allem zur Sicherung des Entwicklungsbereichs für ein Naturschutzgebiet.</p>	<p>(s. zu Nr. 4 auch § 27 LNatSchG-E: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)</p> <p>BNatSchG-Regelung sieht die Möglichkeit der Zonenbildung mit abgestuftem Schutz für alle Schutzgebiete vor, die LNatSchG-Regelung bezieht sich dagegen nur auf Gebiete nach Abs. 1 Nr. 1, also NSG, LSG oder Biosphärenreservat ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich, da Ausweitung der Möglichkeit auf Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile unproblematisch und Notwendigkeit, dass dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sein muss, sich schon aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (Erforderlichkeit) ergibt.</p> <p>§ 15 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG ist im Bundesrecht nicht enthalten. ⇒ Abweichung zu § 22 Abs. 1 BNatSchG erforderlich zur Beibehaltung § 15 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG, da Regelung vor allem bei der Umsetzung von Natura2000 von Bedeutung sein kann, um bei größeren Gebieten auch für Teilbereiche angemessene Regelungen</p>

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
		zu schaffen. Regelung hat sich in der Praxis bewährt.
(2) Form und Verfahren der Unterschutzstellung, die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern und die Möglichkeit ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich nach Landesrecht. Die Unterschutzstellung kann auch länderübergreifend erfolgen.	<b>§ 23 Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen</b>	Verfahrensregelung muss erhalten bleiben
	<p>(1) Vor dem Erlass einer Verordnung nach diesem Unterabschnitt sind die Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden kann, zu hören. Die zuständige Naturschutzbehörde räumt ihnen dafür eine angemessene Frist ein. Verspätet eingegangene Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange waren der zuständigen Naturschutzbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.</p> <p>(2) Der Entwurf der Verordnung ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern, in deren Gebiet sich die Verordnung voraussichtlich auswirkt, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung haben die genannten Ge-</p>	<p>Verfahrensregelung des § 23 LNatSchG ist insgesamt im BNatSchG nicht enthalten. Nach § 22 Abs. 2 BNatSchG richten sich Form und Verfahren der Unterschutzstellung, die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern und die Möglichkeit ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft nach Landesrecht.</p> <p>⇒ insgesamt Beibehaltung des § 23 LNatSchG als Ergänzung zu § 22 Abs. 2 BNatSchG, redaktionelle Klarstellung zu Abs. 5 -&gt; neu „Von der Anwendung der Abs. 1 bis 4 <u>kann abgesehen werden</u>, wenn..“) aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen erforderlich.</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	<p>bietskörperschaften mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf örtlich bekannt zu machen, dass jedermann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei ihnen oder bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben kann.</p> <p>(3) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden.</p> <p>(4) Die zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen. Sie teilt das Ergebnis den Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich in einem gemeinsamen Termin oder schriftlich mit.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Verordnung nach § 22 Abs. 2 erlassen werden soll,</li> <li>2. eine bestehende Verordnung geändert oder dem geltenden Recht angepasst werden soll oder nach Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 4 der Entwurf einer Verordnung geändert werden soll,</li> <li>3. es sich um ein Gebiet oder Objekt handelt, das zu Zwecken des Naturschutzes erworben oder bereitgestellt worden ist,</li> <li>4. ein Naturdenkmal oder ein geschützter Land-</li> </ol>	

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>schaftsbestandteil betroffen ist oder eine Verordnung nur auf Grundstücke weniger und bekannter Eigentümerinnen oder Eigentümer oder auf nach §§ 25 und 26 geschützte Grundflächen erstreckt werden soll.</p> <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Gemeinden innerhalb einer angemessenen Frist anzuhören. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind sie anzuhören, wenn es sich um wesentliche räumliche oder sachliche Erweiterungen handelt.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Aufhebung von Verordnungen.</p> <p>(7) Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist in der Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im einzelnen zu beschreiben oder</li> <li>2. grob zu beschreiben und zeichnerisch in Karten darzustellen, die <ol style="list-style-type: none"> <li>a) als Bestandteil der Verordnung im jeweiligen Verkündungsblatt abgedruckt werden oder</li> <li>b) als Ausfertigungen bei den zu benennenden Naturschutzbehörden, den amtsfreien Gemeinden und Ämtern eingesehen werden können.</li> </ol> </li> </ol>	



BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>Die Karten nach Nummer 2 müssen in hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören; bei Zweifeln gelten die Flächen als nicht betroffen. Bei Schutzgebieten, deren Abgrenzungen durch Wasserflächen im Gültigkeitsbereich der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209, ber. 1999 S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 2005 (BGBl. I S. 2228), verlaufen, sind die dortigen Abgrenzungen durch Eintrag in eine amtliche Seekarte oder durch Definition der Linien anhand geographischer Koordinaten oder durch Definition der Linien anhand von Bezügen zu Merkmalen der amtlichen Seekarten darzustellen.</p> <p>(8) Die Gemeinden erlassen Satzungen nach § 21 in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7.</p> <p>(9) Unbeachtlich sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,</li> <li>2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,</li> </ol> <p>wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde oder Gemeinde geltend gemacht worden sind, die die</p>	

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>Rechtsvorschrift erlassen hat. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Naturschutzbehörde oder die Gemeinde bei Inkraftsetzung der Rechtsvorschrift auf die Frist nach Satz 1 durch Bekanntmachung hinweist. Die Rechtsvorschrift kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.</p>	
<p>(3) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Verän-</p>	<p><b>§ 22 LNatSchG</b> <b>Einstweilige Sicherstellung</b> (1) Flächen oder Objekte, deren Unterschutzstellung nach den §§ 16 bis 18, 20 und 21 eingeleitet worden ist, dürfen von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens für drei Jahre, nur verändert werden, soweit dies den Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann für die Dauer von längstens drei Jahren durch Verordnung, bei betroffenen Einzelgrundstücken auch durch Verwaltungsakt, die nach dem</p>	<p>Abs. 1 – gesetzliches vorläufiges Veränderungsverbot – ist im BNatSchG nicht enthalten, gesetzl. Verschlechterungsverbot nach praktischen Erfahrungen der Vergangenheit notwendig und gleichzeitig verwaltungsökonomisch, da ggf. besondere Sicherstellungsanordnungen gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG entbehrlich werden. ⇒ Beibehaltung der landesrechtlichen Regelung als Ergänzung zu § 22 Abs. 3 BNatSchG</p> <p>LNatSchG-Regelung des Abs. 2 weicht insbesondere hinsichtlich der Dauer der einstw. Sicherstellung von BNatSchG ab. Übernahme BNatSchG erscheint unproblematisch, da</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>derungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. Die einstweilige Sicherstellung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden. In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.</p> <p>Die einstweilige Sicherstellung ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang gegeben sind. Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Schutzzweck zulässigen Verbote vorläufig anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sonst der Zweck der beabsichtigten Unterschutzstellung gefährdet würde. Eine Verlängerung der Verbotsanordnung nach Satz 1 um bis zu ein Jahr ist zulässig.</p> <p>(-)</p>	<p>Gesamtdauer max. 4 Jahre wie bisher. ⇒ergänzende Regelung zu § 22 Abs. 3 BNatSchG hinsichtlich der Art der vorläufigen Sicherstellung und der Behördenzuständigkeit erforderlich</p> <p>Pflicht zur Aufhebung der Sicherstellungs-VO aus § 22 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG ist in LNatSchG nicht geregelt, Klarstellung erscheint sinnvoll, ⇒keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich</p>
<p>(-)</p>	<p>Ist während der Geltungsdauer nach Satz 1 und 2 das Verfahren zur Unterschutzstellung durch Bekanntmachung der Auslegung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 eingeleitet worden, tritt die Verordnung erst mit dem Inkrafttreten der Unterschutzstellung außer Kraft.</p>	<p>Abs. 2, Satz 3 LNatSchG dient der Rechtssicherheit über den Zeitpunkt der Verlängerung der einstweilig sicherstellenden VO, ⇒Landesregelung beibehalten als Ergänzung zu § 22 Abs. 3 BNatSchG</p>
<p>(-)</p>	<p>(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Flächen und Objekte, die durch Satzungen von Gemeinden nach § 21</p>	<p>Abs. 3 LNatSchG in BNatSchG nicht geregelt. ⇒Landesregelung beibehalten als Ergänzung</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	Abs. 3 geschützt werden sollen.	zung zu § 22 Abs. 3 BNatSchG, da auch Gemeinden ggf. Bedarf an einstw. Sicherstellungen in ihrem Gebiet haben
(4) Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind zu registrieren und zu kennzeichnen. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.	<p><b>§ 15 Abs. 4 und Abs. 5 LNatSchG</b></p> <p>(4) Die zuständige Naturschutzbehörde trägt die nach Absatz 1 geschützten Gebiete in ein Naturschutzbuch ein.</p> <p>(5) Nach Absatz 1 geschützte sowie gemäß § 22 einstweilig sichergestellte Teile von Natur und Landschaft sind kenntlich zu machen. Die Art der Kennzeichnung bestimmt die zuständige Naturschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift und gibt sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die Kennzeichnung und die Begriffsbezeichnung dürfen nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.</p>	<p>Öffnungsklausel des § 22 Abs. 4 BNatSchG wird durch Regelung in § 15 Abs. 4 und 5 LNatSchG ausgefüllt.</p> <p>=&gt; Landesregelung beibehalten entsprechend der Ermächtigung in § 22 Abs. 4 BNatSchG</p>
(-)	<p><b>§ 15 Abs. 6 LNatSchG</b></p> <p>Unterliegen unter Schutz gestellte Teile von Natur und Landschaft auch einem Schutz nach dem Denkmalschutzgesetz, darf die zuständige Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung nur im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde durchführen oder zulassen.</p>	<p>Keine entsprechende Regelung im BNatSchG</p> <p>⇒ Beibehaltung der landesrechtlichen Einvernehmensregelung bei Denkmalschutzaspekten, redaktionell der Vorschrift über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zuordnen</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
(5) Die Erklärung zum Nationalpark oder Nationalen Naturmonument einschließlich ihrer Änderung ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.	(-)	BNatSchG-Regelung entspricht der auch bisher schon unmittelbar in den Ländern geltenden Regelung des § 22 Abs. 4 BNatSchG g.F. ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich und aus der Natur der Sache auch nicht möglich
<b>§ 23 Naturschutzgebiete</b>	<b>§ 16 Naturschutzgebiete</b>	
(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist  1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.	(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen  1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit  erforderlich ist, zu Naturschutzgebieten erklären.	Auflistung ist wortgleich zu BNatSchG  ⇒ Neuformulierung im LNatSchG: „Die oberste Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklären“ (= reine Zuständigkeits- und Verfahrensregelung)
(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach	(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können, sind	Satz 1: inhaltsgleiche Wdh des BNatSchG ⇒ Satz 1 LNatSchG streichen, Klarstellung in Begründung, dass „nähere Bestimmungen“ auch diejenigen der VO nach Abs. 1 sind.

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p> <p>Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.</p>	<p>nach Maßgabe der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung verboten.</p> <p>Naturschutzgebiete dürfen ohne besondere Zulassung nur auf Wegen oder dafür ausgewiesenen Flächen betreten werden. Soweit der Schutzzweck es erfordert, können in der Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmte Einwirkungen, die von einem Naturschutzgebiet unmittelbar benachbarten Flächen ausgehen, verboten werden,</li> <li>2. der Gemeingebrauch an Gewässern oder am Meeresstrand sowie die Befugnis zum Betreten von Wald eingeschränkt werden.</li> </ol> <p>Sonstige Nutzungen sind zulässig, wenn und soweit sie den Vorrang des Schutzzweckes wahren.</p>	<p>Satz 2 der LNatSchG-Regelung ist differenzierter als Satz 2 BNatSchG, ermöglicht auch das Verbot bestimmter Maßnahmen von außerhalb des NSG (ermöglicht es, solche Flächen nicht in das NSG einzubeziehen) sowie die Einschränkung des Gemeingebrauchs (ausdrückliche Ermächtigung im Gesetz erforderlich, da die genannten Rechte gesetzlich eingeräumt werden);  ⇒ Abweichung von § 23 Abs. 2 zur Beibehaltung Landesrecht erforderlich</p> <p>Satz 3 dient der Klarstellung und wurde deshalb in der Novelle 2007 eingefügt.  ⇒ Landesrechtliche Regelung beibehalten</p>
<p><b>§ 24 Nationalparke, Nationale Naturmonumente</b></p>	<p>(-)</p>	
<p>(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,</li> <li>2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets</li> </ol>		<p>Regelung zu Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten enthält das LNatSchG nicht. Gebiete, die zu Nationalen Naturmonumenten erklärt werden sollten, sind in SH nicht ersichtlich.  Der Nationalpark „SH Wattenmeer“ ist spezi-</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>erfüllen und 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.</p>		<p>algesetzlich durch das Nationalparkgesetz geschützt. Die Aufnahme einer Bestimmung im LNatSchG, wonach Nationalparke durch Gesetz geschützt wären, hätte keinen eigenen Regelungsgehalt, weil sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes unmittelbar aus dem GG ergibt und eine andere Form der Unterschutzstellung mangels entsprechender Ermächtigung der Exekutive durch den Gesetzgeber nicht zulässig wäre. Eine derartige Bestimmung ist daher entbehrlich.</p>
<p>(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.</p>		
<p>(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.</p>		
<p>(4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.</p>	(-)	<p>Keine entsprechende Regelung im LNatSchG,  ⇒ mangels Relevanz in SH keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich</p>

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p><b>§ 25</b> <b>Biosphärenreservate</b></p>	<p><b>§ 17</b> <b>Biosphärenreservate</b></p>	
<p>(1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die</p> <p>1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,</p> <p>2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,</p> <p>3. <b>vornehmlich</b> der Erhaltung, Entwicklung oder</p>	<p>(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann rechtsverbindlich Gebiete, die</p> <p>1. <b>von der UNESCO anerkannt worden sind</b>,</p> <p>2. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,</p> <p>3. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets <b>zum Nationalpark</b> oder Naturschutzgebiet, im Übrigen überwiegend <b>zum</b> Landschaftsschutzgebiet <b>erklärt sind</b> oder die Voraussetzungen hierfür erfüllen,</p> <p>4. <b>in Teilen</b> der Erhaltung, Entwicklung oder</p>	<p>⇒ Zuständigkeit muss als Ergänzung zu BNatSchG geregelt werden</p> <p><b>Nr. 1</b> nicht im BNatSchG Die internationale Anerkennung durch die UNESCO ist <u>das</u> touristische und wirtschaftliche <u>Alleinstellungsmerkmal</u> und ein <u>Wettbewerbsvorteil</u> um nationale und internationale Förderprogramme. Diese Aspekte sind für die nachhaltige Entwicklung der Region und die Bereitschaft der Bewohner mitzuwirken von wesentlicher Bedeutung. ⇒ Abweichung vom BNatSchG zur Beibehaltung der Landesregelung erforderlich</p> <p><b>Nr. 2</b> – wortgleich mit BNatSchG Nr. 1 ⇒ keine Abweichung erforderlich</p> <p><b>Nr. 3</b> – Erklärung/Erklärbarkeit zum NP ist in SH im Hinblick auf das entsprechende Biosphärenreservat erforderlich. ⇒ insoweit Ergänzung von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erforderlich</p> <p><b>Nr. 4</b> ⇒ Abweichung vom BNatSchG erforderlich</p>



<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und</p> <p>4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.</p>	<p>Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen,</p> <p>5. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen und</p> <p>6. <b>beispielhaft</b> der Umweltbildung, der ökologischen Umweltbeobachtung und Forschung dienen,</p> <p>zu Biosphärenreservaten erklären.</p>	<p>derlich im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse im Biosphärenreservat NP (Fischerei!)</p> <p><b>Nr. 5</b> – wortgleich zu BNatSchG Nr. 4 -⇒ keine Abweichung erforderlich</p> <p>(s. zu § 25 Abs. 2 BNatSchG)</p>
<p>(2) Biosphärenreservate dienen, <b>soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch</b> der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.</p>	<p>(vgl. Abs. 1 Nr. 6)</p>	<p>⇒ Abweichung vom BNatSchG nicht erforderlich</p>
<p>(3) Biosphärenreservate sind <b>unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.</b></p>	<p>(2) Biosphärenreservate sind <b>entsprechend dem Einfluss menschlicher Tätigkeit in Kern, Pflege- und Entwicklungszonen zu unterteilen.</b></p>	<p>Landesrecht sieht bewusst keine Verpflichtung zu einem bestimmten Schutz oder zu einer bestimmten Entwicklung vor, um Flexibilität und Akzeptanz zu schaffen. Ein Qualitätsverlust ist damit nicht verbunden, denn die Einhaltung der maßgeblichen UNESCO-Kriterien ist durch die landesrechtliche Abweichung zu Abs. 1 gewährleistet.</p>

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
		⇒ Abweichung vom BNatSchG erforderlich zur Beibehaltung des bisherigen Landesrechts
(4) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.	(-)	⇒ Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich, da in diesem Sinne bereits im Land gehandelt wird.
(-)	(3) § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 bleiben unberührt.  Die oberste Naturschutzbehörde kann auch durch Verordnung die zur Verwirklichung der Schutzziele erforderlichen Bestimmungen erlassen.	<u>Satz 1</u> : Klarstellung dass Verbote in NSG und LSG auch bei Erklärung zu Biosphärenreservaten anwendbar bleiben ⇒ Regelung des LNatSchG beibehalten zur Klarstellung.  <u>Satz 2</u> stellt klar, dass Erklärung zu Biosphärenreservat in SH i. d. R. nicht durch VO, sondern durch Allgemeinverf. erfolgt; ⇒ Regelung des LNatSchG beibehalten, Widerspruch zu BNatSchG besteht nicht
<b>§ 26 Landschaftsschutzgebiete</b>	<b>§ 18 Landschaftsschutzgebiete</b>	
(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgü-	(1) Die untere Naturschutzbehörde kann durch Verordnung Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft  1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfä-	Weitgehend inhaltsgleich, Bundesregelung stellt aber zusätzlich auf Artenschutz ab. Auch für SH sinnvoll, da Natura 2000-Gebiete (z. B. VSG Eiderstedt) teilweise durch LSG geschützt sind.  ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich, lediglich Ermächtigungsgrundlage für

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>ter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder</p> <p>3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.</p>	<p>higkeit der Naturgüter,</p> <p>2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder</p> <p>3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung erforderlich ist,</p> <p>zu Landschaftsschutzgebieten erklären.</p>	<p>die VO regeln.</p>
<p>(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>(2) Alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe der nach Absatz 1 zu erlassenden Verordnung verboten.</p>	<p>Inhaltsgleiche Vorschrift;</p> <p>⇒ Abweichung nicht erforderlich, mit den "näheren Bestimmungen" ist vor allem die LandschaftsschutzVO gemeint.</p>
	<p>(3) In den Fällen des § 15 Abs. 3 Satz 2 erlässt die oberste Naturschutzbehörde die Verordnung.</p>	<p>Regelung im BNatSchG nicht enthalten</p> <p>⇒ Regelung ist als Ergänzung zum BNatSchG notwendig, da die Möglichkeit des § 15 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG (Verbindung Erklärung NSG mit Erklärung LSG) beibehalten wird.</p>
<p><b>§ 27 Naturparke</b></p>	<p><b>§ 19 Naturparke, Naturerlebnisräume</b></p>	
<p>(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die</p> <p>1. großräumig sind,</p> <p>2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,</p> <p>3. sich wegen ihrer landschaftlichen Vorausset-</p>	<p>(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Allgemeinverfügung großräumige Gebiete, die</p> <p>1. zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale enthalten,</p>	<p>Landesrechtliche Regelung entspricht SH-Gegebenheiten und weicht bewusst schon vom BNatSchG g. F. ab</p> <p>⇒ Abweichung vom BNatSchG zur Beibehaltung des bisherigen Landesrechts erforder-</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>zungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,</p> <p>4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,</p> <p>5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und</p> <p>6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.</p>	<p>2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, zu Naturparks erklären.</p>	<p>lich</p>
<p>(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.</p>	<p>(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bestimmt den Träger des Naturparks, den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. § 15 Abs. 2 Nr. 3 ist nicht anwendbar.</p>	<p>Naturparke sollen nach landesrechtlicher Konzeption gestaltet werden</p> <p>⇒ Abweichung vom BNatSchG wie geltendes Landesrecht und Beibehaltung der Nichtanwendbarkeit von § 15 Abs. 2 Nr. 3, d. h. Ausschluss von Ge- und Verboten</p>
	<p>(3) Naturerlebnisräume sollen den Besucherinnen und Besuchern ermöglichen, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.</p>	<p>BNatSchG sieht die Schutzkategorie „Naturerlebnisraum“ nicht vor.</p> <p>⇒ Kategorie verstößt <u>an dieser Stelle</u> des Gesetzes gegen den abweichungsfesten Numerus clausus der Gebietskategorien nach § 20 Abs. 2 BNatSchG und muss deshalb in das Kapitel „Erholung“ verlagert werden</p>
	<p>(4) Die oberste Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung auch die unteren Naturschutzbehörden können auf Antrag eines Trägers begrenzte Landschaftsteile, die sich wegen</p> <p>1. der vorhandenen oder entwicklungsfähigen</p>	

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>natürlichen Strukturen und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. der Nähe zu Naturschutzgebieten oder sonst bedeutsamen Flächen für den Naturschutz oder</li> <li>3. der Nähe zu Gemeinde- oder Informationszentren</li> </ol> <p>zu den in Absatz 3 genannten Zwecken eignen, als Naturerlebnisräume anerkennen. Als Träger kommen vor allem Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts in Betracht.</p>	
<p><b>§ 28 Naturdenkmäler</b></p>	<p><b>§ 20 Naturdenkmale</b></p>	
<p>(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder</li> <li>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.</li> </ol>	<p>(1) Die untere Naturschutzbehörde kann durch Verordnung Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar, deren besonderer Schutz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder</li> <li>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist,</li> </ol> <p>durch Verordnung zu Naturdenkmalen erklären.</p> <p>Soweit es zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist, kann seine Umgebung mit einbezogen werden.</p>	<p>Abs. 1, Satz 1 entspricht Bundesrecht bis auf Zuständigkeit und Art der Erklärung ⇒Keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich, lediglich Ermächtigungsgrundlage für die VO regeln.</p> <p>Abs. 1, Satz 2 – in BNatSchG nicht direkt geregelt, aber sinnvoll ⇒Landesregelung als Ergänzung zu § 28 Abs. 1 BNatSchG beibehalten</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
(-)	(2) Als Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Kolke, Quellen, Findlinge sowie alte oder seltene Bäume anzusehen. Als Naturdenkmale können auch Fundstellen der erdgeschichtlichen Pflanzen- und Tierwelt ausgewiesen werden.	Regelung im BNatSchG nicht enthalten, aber im Hinblick auf in SH besonders bedeutsame Arten von Naturdenkmälern zur Klarstellung erforderlich.  ⇒ Abweichung von § 28 Abs. 1 BNatSchG zur Beibehaltung des bisherigen Landesrechts erforderlich
(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.	(3) Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können, sind nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 1 verboten.  In der Verordnung kann auch die erhebliche Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung der im Bereich des Naturdenkmals wild lebenden Pflanzen und Tiere verboten werden.	Abs. 3 Satz 1 LNatSchG entspricht Bundesrecht ⇒ keine Abweichung erforderlich, „nähere Bestimmung“ ist die entsprechende VO.  Abs. 3 Satz 2 LNatSchG nicht in BNatSchG geregelt, im Interesse des Artenschutzes sinnvoll ⇒ Ergänzung zu § 28 Abs. 2 BNatSchG notwendig
<b>§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile</b>	<b>§ 21 Geschützte Landschaftsbestandteile</b>	
(1) <b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des	(1) <b>Teile von Natur und Landschaft</b> , deren besonderer Schutz 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder	Abs. 1 inhaltsgleiche Wiederholung von Bundesrecht ⇒ keine Abweichung erforderlich

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an <b>Alleen</b>, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p>	<p>4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist, können zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden.</p> <p>Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p>	<p>⇒ Abweichung vom BNatSchG erforderlich zur Klarstellung, dass Alleen in SH <u>ausschließlich</u> als gesetzlicher Biotop geschützt sind, da Abs. 3 BNatSchG „Landesrecht über gesetzl. Schutz von Alleen bleibt unberührt“ ein – landesrechtlich nicht gewolltes - Nebeneinander von geschütztem Landschaftsbestandteil und Biotopschutz nicht ausschließt</p>
<p>(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p> <p>Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zu-</p>	<p>(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind <b>nach Maßgabe der Erklärung nach Absatz 1</b> verboten.</p> <p>Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn sie <b>aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit</b> durchgeführt werden und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erfolgreich erhöht werden konnte.</p> <p>Ausgleich und Ersatz ist nach Maßgabe des § 12 zu leisten.</p>	<p>Satz 1 entspricht Bundesrecht ⇒ keine abweichung erforderlich, „nähere Bestimmung“ ist die Erklärung nach Abs. 1.</p> <p>⇒ keine Übernahme in neues Landesrecht, da Regelung nur der Umsetzung des (missverständlichen und daher nicht in das neue BNatSchG übernommenen) § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG g. F. dienen sollte.</p> <p>Satz 3 LNatSchG <u>verpflichtet</u> zur Kompensation, Satz 2 BNatSchG eröffnet lediglich das</p>

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
mutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.		<u>Ermessen</u> bei Bestandsminderung: ⇒ Abweichung von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG erforderlich zur Beibehaltung
(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.	(-)	⇒ Klarstellung, dass Alleen in SH <u>ausschließlich</u> als gesetzlicher Biotop geschützt sind, da Abs. 3 BNatSchG „Landesrecht über gesetzl. Schutz von Alleen bleibt unberührt“ ein – landesrechtlich nicht gewolltes - Nebeneinander von geschütztem Landschaftsbestandteil und Biotopschutz nicht ausschließt ⇒ Abweichung von BNatSchG erforderlich
(-)	(3) Die Verordnung oder Einzelanordnung nach Absatz 1 erlässt die untere Naturschutzbehörde. Solange und soweit diese keine Gebietsfestsetzung vornimmt, kann die Gemeinde die entsprechenden Anordnungen treffen. In verbindlich überplanten Gebieten (§ 30 des Baugesetzbuchs) sowie in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 des Baugesetzbuchs) legt die Gemeinde das Gebiet durch Satzung fest. Die Festlegung kann als Festsetzung in Bebauungspläne und in Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufgenommen werden. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches gelten entsprechend.	In BNatSchG nicht geregelt  ⇒ Beibehaltung landesrechtl. Verfahrensregelung durch Ergänzung zu § 29 BNatSchG  (Zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden s. auch § 3 Abs. 7 BNatSchG)



BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p><b>§ 24</b> <b>Betreuung geschützter Gebiete</b></p>	
	<p>(1) Juristischen oder natürlichen Personen, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten, kann auf Antrag die fachliche Betreuung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft übertragen werden. Über den Antrag entscheidet bei geschützten Landschaftsbestandteilen die Gemeinde, bei anderen geschützten Gebieten die zuständige Naturschutzbehörde.</p> <p>(2) Die Übertragung ist zu befristen; sie kann widerrufen werden. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten wird durch sie nicht begründet. Das Land beteiligt sich an den notwendigen Aufwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>(3) Die ein Naturschutzgebiet betreuenden Personen sind vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzverordnung und vor Genehmigungen der Naturschutzbehörde auf Grund der Schutzverordnung, welche das Naturschutzgebiet oder Gegenstände dieses Gebietes erheblich beeinträchtigen können, zu hören.</p> <p>(4) In Naturparks übernimmt die Betreuung der in der Erklärung bestimmte Träger.</p>	<p>Eine dem § 24 LNatSchG entsprechende Regelung sieht das BNatSchG nicht vor. Der Grundsatz, dass die Betreuung unter Schutz gestellter Flächen außerhalb ordnungsrechtlicher Maßnahmen im wesentlichen nicht den Naturschutzbehörden, sondern Dritten, soweit sie die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten, obliegen soll, hat sich in SH seit langem bewährt. Die Regelung sollte daher unverändert bestehen bleiben.</p> <p>⇒ Beibehaltung des bisherigen Landesrecht, redaktionelle Klarstellung zu Abs. 5 Nr. 2</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	<p>(5) Die Betreuung beinhaltet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entwicklung des Schutzgegenstandes und der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Ökosysteme zu beobachten und schriftlich festzuhalten,</li> <li>2. Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der getroffenen Regelungen und Maßnahmen durch die Naturschutzbehörde zu unterbreiten,</li> <li>3. Maßnahmen des Naturschutzes nach Genehmigung durch die Naturschutzbehörde auszuführen,</li> <li>4. die Öffentlichkeit über das Schutzgebiet zu informieren und</li> <li>5. jährlich einen Betreuungsbericht zu erstellen.</li> </ol>	
	<p><b>Unterabschnitt 2 Geschützte Biotope, Schutzstreifen an Gewässern</b></p>	
<p><b>§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope</b></p>	<p><b>§ 25 Gesetzliche geschützte Biotope</b></p>	
<p>(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).</p>	<p>(-)</p>	<p>(abweichungsfester Grundsatz)</p>
<p>(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:</p>	<p>(1) Die folgenden Biotope sind unter besonderen Schutz gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließenden</li> </ol>	<p>Aufzählung der Nr. 1 bis 5 LNatSchG entspricht im Grundsatz der BNatSchG-Regelung, nicht genannt im LNatSchG sind</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,</p> <p>2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,</p> <p>3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,</p> <p>4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,</p> <p>5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,</p> <p>6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe,</p>	<p>der und stehender Binnengewässer mit Ausnahme von Kleingewässern einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,</p> <p>2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,</p> <p>3. Binnendünen, Heiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,</p> <p>4. Bruch-, Sumpf-, Schlucht- und Auwälder,</p> <p>5. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke der</p>	<p>nur die Biotope des BNatSchG, die in SH nicht vorkommen. Die Unterschutzstellung derartiger nicht in SH vorkommender Typen ist mangels praktischer Relevanz für SH aber auch unproblematisch, Erfordernis zur Abweichung besteht nicht. Nr. 3 Landesrecht erfasst im Unterschied zu Nr. 3 BNatSchG <u>alle</u> Binnendünen; insofern handelt es sich um weitere vom Land gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.</p> <p>⇒ keine landesrechtliche Regelung zu Nr. 1 bis 5, für Binnengewässer, die Kleingewässer sind, ist Sonderregelung im Hinblick auf besondere Ausnahmeregelung notwendig; nicht bereits durch BNatSchG geschützte Binnendünen sind als landesrechtlich geschützte Biotope aufzunehmen (s. zu BNatSchG § 30 Abs. 2)</p> <p>Landesrecht hat sich auf Sandbänke der Ostsee lediglich beschränkt wegen entsprechender Vorgabe des BNatSchG g. F. ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich</p>

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.</p> <p>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.</p>	<p>Ostsee sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich,</p> <p>6. Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder,</p> <p>7. natürliche und naturnahe Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation,</p> <p>8. Alleeen,</p> <p>9. artenreiche Steilhänge und Bachschluchten.</p> <p>Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten.</p>	<p>derlich</p> <p>Nr. 6, 8 und 9 LNatSchG stellen Biotope unter Schutz, die im Bundesrecht nicht vorgesehen sind. Derartige Ausweitungen sind zulässig, vgl. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Nr. 7 LNatSchG ist in Nr. 1 BNatSchG bereits enthalten und wurde landesrechtlich nur wegen der erleichterten Ausnahme in § 25 Abs. 2 LNatSchG in eine eigene Nummer aufgenommen.</p> <p>⇒ Beibehaltung der landesrechtlich zusätzlich geschützten Biotoptypen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG und Regelung der Kleingewässer in der Vorschrift zu § 30 Abs. 3 BNatSchG.</p> <p>Satz 2 LNatSchG ist mit Ausnahme der nachhaltigen Beeinträchtigung von BNatSchG-Regelung umfasst</p> <p>⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich, da mit der Regelung nur Umsetzung des geltenden BNatSchG beabsichtigt war.</p>

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.	(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 2 geleistet wird. § 30 bleibt unberührt.	Abs. 2 LNatSchG ist enger als BNatSchG, Ausnahmemöglichkeit nur für Kleingewässer bzw. Knicks (§ 25 Abs. 3), nicht für alle Biotope ⇒ Beibehaltung des strikteren Regimes des LNatSchG – vgl. § 30 Abs. 8 BNatSchG „weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt“ - da Biotopschutz in SH „multifunktional“ ist (gleichzeitige Erfüllung von Teilen von Verpflichtungen aus Natura 2000 und Artenschutz)
	(3) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Knicks führen können, sind verboten. Absatz 2 gilt entsprechend.	Abs. 3 – Knicks – in BNatSchG nicht geregelt, Regelung in LNatSchG zulässig gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, ⇒ Integration der Regelung in die – inhaltlich identische – Regelung zu den zusätzlichen landesrechtlichen Biotopen (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) und die Ausnahmeregelung für die Kleingewässer (zu § 30 Abs. 3 BNatSchG); Schutzregime wird dadurch nicht verändert
(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungs-	(-)	Abs. 4 BNatSchG ist im LNatSchG nicht geregelt, Regelung soll das Verhältnis von Bauleitplanung und gesetzl. Biotopschutz vereinfachen ⇒ keine Abweichung vom Bundesrecht erforderlich

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>plans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.</p>		
<p>(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.</p>	<p><b>§ 25 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG:</b> Satz 2 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Biotope, die während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind; ausgenommen sind Biotope, die in diesem Rahmen auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung zu entwickeln waren,</li>   <li>2. die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Deiche, Dämme, Sperrwerke und des Deichzubehörs sowie der notwendigen Unterhaltung der Häfen, Gewässer und die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,</li> </ol>	<p>Nr. 1 LNatSchG ist großzügiger als BNatSchG-Regelung, da LNatSchG eine Ausnahme für alle Formen der Wiederaufnahme der Nutzung vorsieht, während BNatSchG lediglich die land- forst oder fischereiwirtschaftliche Nutzungsaufnahme derartig entstandener Biotope von den Verboten freistellt, nicht aber z. B. eine gewerbliche/industrielle Nutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung freiwillig unterblieben ist</p> <p>Nr. 2 und 3 LNatSchG sind im BNatSchG nicht geregelt, die Beibehaltung dieser gesetzlichen Ausnahmen vom Biotopschutz ist aber aus landesspezifischen Gründen vorgesehen</p> <p>⇒ Abweichung von § 30 Abs. 5 BNatSchG erforderlich zur Beibehaltung von § 25 Abs. 1</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	3. notwendige Vorlandarbeiten (Grüpp- und Lahnungsarbeiten) und die Beweidung von Deichvorländereien, soweit diese Gebiete nicht im Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" liegen.	Satz 3 LNatSchG g. F.
(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.	(-)	In SH nicht praktisch relevant.  ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich
(-)	<b>§ 25 Abs.4 LNatSchG</b> Die oberste Naturschutzbehörde erlässt eine Verordnung, die die geschützten Biotoptypen nach Absatz 1 und 3 anhand der Standortverhältnisse oder der Vegetation definiert und Mindestgrößen festlegt. Die Verordnung kann die zulässigen Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen regeln.	VO-Ermächtigung muss im Landesrecht erhalten bleiben. ⇒ Ergänzung zu § 30 BNatSchG erforderlich
(7) Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.	<b>§ 25 Abs. 5 LNatSchG</b> Die zuständige Naturschutzbehörde führt eine flächendeckende Kartierung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Biotope durch und aktualisiert sie bei Bedarf. Die flächenscharf erfassten geschützten Biotope werden den Eigentümerinnen und Eigentümern mitgeteilt. Bei unverhältnismäßigem Aufwand kann die Mitteilung durch örtliche Bekanntmachung erfolgen. Die	Landesrecht sieht abweichend von Bundesrecht für Kleingewässer und Knicks unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Kartierungspflicht vor. Diese sollte aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung beibehalten werden.  ⇒ Beibehaltung der landesrechtlichen Regelung (redaktionell an Terminologie BNatSchG)

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die in Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 3 genannten Biotope, wenn diese Daten über andere öffentlich-rechtliche Vorschriften den Landesbehörden bereits vorliegen und bei der zuständigen Naturschutzbehörde zur flächendeckenden Kartierung zusammengeführt werden können.	angepasst) als Abweichung (Ausnahmen von Kartierung) bzw. Ergänzung zu § 30 Abs. 7 BNatSchG erforderlich
(-)	<b>§ 25 Abs. 6 LNatSchG</b> Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung besondere Vorschriften für die Bekämpfung und Verhütung von Bränden zum Schutz der Moore und Heiden zu erlassen. § 23 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes gilt entsprechend.	⇒ Beibehaltung der Ermächtigungsgrundlage als Ergänzung zu § 30 BNatSchG
(8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.	(-)	(Bundesregelung ermöglicht Beibehaltung der strengeren Ausnahmeregelung in SH, ohne dass es sich verfassungsrechtlich um Abweichungsgesetzgebung handelt; allerdings sind bei der Vorschrift bereits andere Abweichungen notwendig, so dass man bei der erforderlichen Überarbeitung des landesrechtl. Biotopschutzes auch die Ausnahmeregelung mit regeln kann)
<b>(§ 61 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen)</b>	<b>(§ 26 Schutzstreifen an Gewässern)</b> .....	<i>(eine entsprechende Regelung zu § 26 LNatSchG ist im BNatSchG im Kapitel 7 - Erholung in Natur und Landschaft - enthalten, Vergleich erfolgt dort (§ 61))</i>



<p><b>(Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Abschnitt 1 Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Land- schaft)</b></p> <p><b>Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“</b></p>	<p><b>(Abschnitt IV Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft Unterabschnitt 1 Schutzgebiete Unterabschnitt 2 Geschützte Biotope, Schutzstreifen an Gewässern)</b></p> <p><b>Unterabschnitt 3 Natura 2000</b></p>	<p><b>Konsequenzen für das Landesrecht</b></p>
<p><b>§ 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“</b></p>		
<p>Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG.</p>		<p>⇒Keine Regelung erforderlich.</p>
<p><b>§ 32 Schutzgebiete</b></p>		
<p>(1) Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften</p>	<p><b>§ 27 Auswahl und Benennung der Gebiete (zu § 33 Bundesnaturschutzgesetz)</b></p> <p>(1) Die oberste Naturschutzbehörde wählt die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildle-</p>	<p>Landesrechtliche Regelung ist zur Bestimmung der Zuständigkeiten und des Verfahrens weiterhin erforderlich, evtl. Straffung möglich.</p> <p><u>Abs. 1:</u> Redaktionelle Straffung möglich. ⇒Weiterhin erforderlich: Zuständigkeits- und Verfahrensregelung</p>

<p>genannten Maßgaben aus.</p> <p>Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit her. Dieses beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien und benennt die ausgewählten Gebiete der Kommission. Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.</p>	<p>benden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt ber. ABl. EG Nr. L 031 vom 6. Februar 1998 S. 63) zu benennen sind, nach den in dieser Bestimmung genannten Maßgaben unter Beteiligung der Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie der nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 58 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine aus. Die Beteiligung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.</p> <p>(2) Die oberste Naturschutzbehörde schätzt die Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG entstehen. Sie leitet die Gebietsauswahl und gleichzeitig die Kostenschätzung aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Landesregierung an das für den Naturschutz zuständige Bundesministerium weiter und gibt die Gebietsauswahl sowie die Erhaltungsziele einschließlich einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 250.000 unverzüglich im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die zuständige Naturschutzbehörde führt die Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 25.000 und sichert sie archivmäßig. Verläuft die Abgrenzung durch Meeresflächen, ist sie durch Definition der Linien anhand geographischer Koordinaten darzustellen.</p> <p>(3) Für die Auswahl und die Benennung der</p>	<p><u>Abs. 2:</u> ⇒ weiterhin erforderlich: Zuständigkeits- und Verfahrensregelung</p> <p><u>Abs. 3:</u> Da Bundesregelung jetzt für „Natura 2000“-Gebiete gilt = FFH und Vogelschutz, kann</p>
--	---	---

	<p>besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, ber. ABl. EG Nr. L 059 S. 61) gilt das Verfahren nach Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 mit Ausnahme der Kostenschätzung entsprechend.</p>	<p>Regelung in die vorangehenden Absätze integriert werden.</p>
<p>(2) Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.</p>	<p><b>§ 28 Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz</b> (zu § 33 Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>(1) Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelschutzgebiete sind entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 16 bis 18, 20 oder 21 zu erklären.</p> <p><b>§ 29 Abs. 1 Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten</b></p>	<p>Abweichung: Landesrechtlicher Ausschluss von Naturparken und Naturerlebnisräumen als in Betracht kommende Schutzkategorien; sollte europarechtliche Sicherheit der Regelung (diese Kategorien enthalten keine Verbotsmöglichkeiten und sind daher als Schutz ungeeignet) steigern Beibehalten der Abweichung ist unverhältnismäßig. Ein Risiko, dass Natura 2000-Gebiete durch Naturparke/Naturerlebnisräume mit dem ausreichenden Schutz versehen werden sollen, besteht real nicht ⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich</p> <p><u>Abs. 1 und 2</u>: Eine förmliche Schutzerklärung liegt bereits in der Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 2</p>

(zu § 33 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz)  
(1) Die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Gebiete werden zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt und durch dieses Gesetz nach Maßgabe des Absatzes 2 unter Schutz gestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Gesetzes. Die zuständige Naturschutzbehörde setzt die Abgrenzungskarten nach § 27 Abs. 2 Satz 3, soweit erforderlich, in Karten im Maßstab 1 : 5.000 um und verwahrt diese archivmäßig.

(2) (Beeinträchtigungsverbot, s. zu § 33 BNatSchG)

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung

1. die Anlage nach Absatz 1 um Gebiete ergänzen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Auswahlpflicht nach § 33 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erfüllen,
2. die jeweilige Gebietsabgrenzung anpassen, insbesondere wenn und

Nr. 7 BNatSchG in Verbindung mit der Anlage zum Gesetz (wird im Zusammenhang mit § 4 eingeführt), in der die VSG aufgelistet sind und die auch künftig Bestandteil des Gesetzes sein wird. Der erforderliche Schutz ergibt sich dann aus dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG (ersetzt § 29 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG) in Verbindung mit den Erhaltungszielen und den zusätzlichen Verboten in § 29 Abs. 2 LNatSchG alt, die als Abweichung (Ergänzung) auch in das neue LNatSchG übernommen werden sollten.

⇒ Abs. 1 S. 3 wird als Ergänzung zu § 32 BNatSchG übernommen.

⇒ Schutzerklärung durch Einbeziehung der Anlage zum LNatSchG in die Begriffsbestimmung in § 4 LNatSchG (E)

Abs. 3: auch weiterhin erforderlich, um Gebietsliste zu korrigieren per VO.

⇒ Regelung auch im neuen LNatSchG beibehalten.

	<p>soweit dies wegen der tatsächlichen Entwicklung des betroffenen Gebietes erforderlich ist,</p> <p>3. Gebiete aus der Anlage nach Absatz 1 herausnehmen, wenn deren Auswahl als Europäische Vogelschutzgebiete nach Maßgabe der Richtlinie 79/409/EWG nicht mehr geboten ist.</p> <p>(4) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Schleswig-Holstein, die als Entscheidung der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2009 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekannt gemacht werden, werden ab dem 1. Januar 2010 zu gesetzlich geschützten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung erklärt. Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.</p>	<p><u>Abs. 4:</u> Bis 1.3.2010 sind die FFH-Gebiete über § 29 Abs. 4 LNatSchG geschützt, danach unterliegen sie (vgl. Definition § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) automatisch dem Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG.  ⇒ Keine landesrechtliche Schutzzerklärung mehr erforderlich, da die Listung durch KOM ein nach außen erkennbarer Akt ist. Regelung ist entbehrlich.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen.</p>	<p><b>§ 28 Abs. 2</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen.</p> <p><sup>2</sup>Bei Schutzgebieten, deren Abgrenzungen durch Wasserflächen im Gültigkeitsbereich der Seeschiffahrtsstraßenordnung verlaufen, sind die dortigen Abgrenzungen durch Eintrag in eine amtliche Seekarte oder durch Definition</p>	<p>Satz 1 LNatSchG inhaltsgleich mit Bundesrecht.  ⇒ entbehrlich</p> <p>Satz 2 als landesrechtliches Spezifikum weiterhin erforderlich.</p>

<p><sup>2</sup>Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. <sup>3</sup>Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. <sup>4</sup>Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>der Linien anhand geographischer Koordinaten oder durch Definition der Linien anhand von Bezügen zu Merkmalen der amtlichen Seekarten darzustellen.</p> <p><sup>3</sup>Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotop oder prioritäre Arten zu schützen sind. <sup>4</sup>Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. <sup>5</sup>Weitergehende Schutzbestimmungen bleiben unberührt.</p>	<p>inhaltsgleiche Regelung war gewollt ⇒ Regelung entbehrlich</p>
<p>(4) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.</p>	<p><b>§ 28 Abs. 3</b></p> <p>(3) Die Schutzzerklärung kann unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Sie kann auch unterbleiben, wenn nach § 29 ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist, es sei denn, es sind zur Wahrung sonstiger Interessen des Gemeinwohls, auch solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, besondere Bestimmungen erforderlich.</p>	<p>Nach § 32 Abs. 4 BNatSchG kann die Unterschutzstellung nun u. a. unterbleiben, wenn ein gleichwertiger Schutz nach anderen Vorschriften „einschließlich dieses Gesetzes“ gewährleistet ist. Dazu gehört der neue § 33 Abs. 1 BNatSchG, der ebenso wie § 29 Abs. 2 LNatSchG ein gesetzliches Verschlechterungsverbot enthält.</p> <p>Da das gesetzliche Verschlechterungsverbot des Landes einige Sonderregelungen enthält (unter anderem auch den damit im Zusammenhang stehende § 28 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG) sollte eine landesrechtliche Sonderregelung zu § 32 Abs. 4 BNatSchG mit folgendem Inhalt vorgesehen werden:</p> <p>„Abweichend von § 32 Abs. 4 entbindet ein gleichwertiger Schutz nach § 33 Abs. 1 BNatSchG nicht von der Pflicht zur Schutzge-</p>

		<p>bietsausweisung, wenn dies zur Wahrung sonstiger Interessen des Gemeinwohls, auch solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, besondere Bestimmungen erforderlich ist (§ 28 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG)“</p> <p>⇒ Abweichung vom BNatSchG insoweit erforderlich</p>
	<p><b>§ 28 Abs. 4 und 5 [vorläufiger Schutz]</b></p> <p>(4) In einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sind bis zur Unterschutzstellung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p> <p>In einem Konzertierungsgebiet nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG sind die in Satz 1 genannten Handlungen unzulässig, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können.</p>	<p><u>Abs. 4:</u> <u>Satz 1:</u> § 33 Abs. 1 BNatSchG ist kein vorläufiger Schutz, sondern enthält ein („endgültiges“) allgemeines Verschlechterungsverbot, vgl. § 29 Abs. 2 LNatSchG. Ein vorläufiger Schutz ist mit dem allgemeinen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, das auch für alle FFH-Gebiete unabhängig von einer zusätzlichen Unterschutzstellung gilt, entbehrlich geworden (Konsequenz aus landesrechtlicher Auffassung, dass der gesetzliche Schutz gleichwertig ist).</p> <p>⇒ Regelung entbehrlich</p> <p><u>Satz 2:</u> s. dazu unten § 33 Abs. 2 BNatSchG ⇒ Regelung entbehrlich</p>

	<p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann unter entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 4 Befreiungen erteilen.</p> <p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend für der Europäischen Kommission gemeldete und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein nach § 27 bekannt gemachte, aber noch nicht in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragene Gebiete.</p>	<p><u>Satz 3:</u> ist durch § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG als Ausnahme abgedeckt. Dort wird auch die strengere Regelung der VP über prioritäre Arten/LRT sowie die Verpflichtung zum Kohärenzausgleich mit einbezogen ⇒Regelung entbehrlich</p> <p><u>Abs. 5</u> Aktuell obsolet, da alle von SH gemeldeten FFH-Gebiete in die Liste eingetragen sind. Im Hinblick auf Änderungen/Nachmeldungen (z. B. aufgrund von Kohärenzausgleichsmaßnahmen) sollte die Regelung aber beibehalten werden.  ⇒Entsprechende landesrechtliche Ergänzung des § 33 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>(5) Für Natura 2000-Gebiete können Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.</p>	<p><b>Unterabschnitt 4</b> <b>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b></p> <p><b>§ 33</b> <b>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen</b></p> <p>(1) Die zuständige Naturschutzbehörde legt die Maßnahmen fest, die zur Pflege und zur Entwicklung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der gesetzlich geschützten Biotope,</li> <li>2. der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete,</li> </ol>	<p>„Bewirtschaftungspläne“ beruht auf Terminologie von Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie, ist aber nicht eng im Sinne von „Bewirtschaftungsvorgaben“ zu verstehen;</p> <p>⇒Terminologien BNatSchG und LNatSchG kombinieren, da „Maßnahmenpläne“ eingeführter Begriff im Gebietsmanagement sind. Erhalt der differenzierten Regelung.</p>



	<p>3. der geschützten Gebiete und Flächen, deren Schutzerklärungen keine Maßnahmen des Naturschutzes (§ 15 Abs. 2 Nr. 4) vorsehen, erforderlich sind. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 muss die Planung und der Vollzug der Maßnahmen ökologische, wissenschaftliche und kulturelle Erfordernisse berücksichtigen, wobei den wirtschaftlichen und Freizeit bedingten Erfordernissen Rechnung zu tragen ist. Soweit erforderlich, stellt die zuständige Naturschutzbehörde dabei unter geeigneter Beteiligung der Betroffenen Maßnahmenpläne für die jeweiligen Gebiete auf.</p> <p>(2) Die unteren Naturschutzbehörden unterbreiten Vorschläge für Maßnahmen und setzen die festgelegten Maßnahmen um, soweit nicht die nach Absatz 1 zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall eine andere Regelung trifft.</p>	<p>Satz 2 sollte Art. 2 Abs. 3 FFH-RL Rechnung tragen  ⇒ ergänzende Regelung im Landesrecht weiterhin erforderlich</p>
<p>(6) Die Auswahl und die Erklärung von Gebieten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 richten sich nach § 57.</p>		<p>Keine landesrechtliche Betroffenheit.</p>
<p><b>§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften</b></p>	<p><b>§ 29 Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten</b></p>	

	(zu § 33 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz)	
<p>(1) <sup>1</sup>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.</p>	<p>(1) (Schutzerklärung) s. o. zu § 32 BNatSchG</p> <p>(2) <sup>1</sup>In einem nach Absatz 1 unter Schutz gestellten Europäischen Vogelschutzgebiet sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten.</p> <p>Insbesondere ist es in den Europäischen Vogelschutzgebieten, die in der Anlage in Spalte 4 gekennzeichnet sind, verboten, Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln und</p>	<p><u>Satz 1</u>: „Natura 2000“-Gebiete und damit Gegenstand des Verschlechterungsverbotes des § 33 Abs. 1 BNatSchG sind die Vogelschutzgebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7, 8 BNatSchG, sobald ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 – 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. Das ist in SH bei den Vogelschutzgebieten der Fall, seit sie durch § 29 LNatSchG zu gesetzlich geschützten Vogelschutzgebieten erklärt wurden (gleichwertiger Schutz nach § 33 Abs. 4 BNatSchG alt). Dieser (bereits vor Inkrafttreten des neuen BNatSchG) landesrechtliche gesetzliche Schutz wird nach Inkrafttreten des neuen BNatSchG durch § 33 Abs. 1 BNatSchG abgelöst.</p> <p>⇒ § 29 Abs. 2 Satz 1 ist entbehrlich. Damit tritt das gesetzliche Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG an die Stelle des gesetzlichen Verbotes des § 29 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG. Zusätzlich: Genaue Bezeichnung der VSG durch eine entsprechende Anlage zum Gesetz im Rahmen der Begriffsbestimmungen.</p> <p><u>Satz 2</u> ist landesspezifisch ⇒ muss erhalten bleiben.</p>

<sup>2</sup>Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

(§ 32 Abs. 3:

(3) Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass

die Binnenentwässerung von Dauergrünland insbesondere durch Dränung zu verstärken.  
<sup>3</sup>Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Satzes 2 zulassen, wenn dies mit den Erhaltungszielen des Gebietes vereinbar ist. <sup>4</sup>Kann die Maßnahme zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungsziels führen, so kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn die Umwandlung in Acker an anderer Stelle innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes durch die Neuschaffung von Dauergrünland oder die Verstärkung der Binnenentwässerung durch geeignete biotopgestaltende Maßnahmen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes ausgeglichen wird.

Sätze 3 und 4: Die in Satz 3 – 4 dargestellten „Ausnahmen“ sind keine Ausnahmen im Sinne des § 33 Abs.1 Satz 2 BNatSchG. Es handelt sich vielmehr um „Ausnahmen“, die zugelassen werden, wenn durch Maßnahmen innerhalb des Gebietes erreicht wird, dass es im Ergebnis nicht zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot kommt. Daher können Satz 3 und 4 neben § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bestehen bleiben, obwohl dies wohl rechtlich als „Abweichung“ zu bezeichnen ist.  
⇒ LNatSchG-Regelung bleibt bestehen.

Bisher waren Ausnahmen und Befreiungen vom gesetzlichen Verbot des § 29 Abs. 2 LNatSchG nach den allgemeinen Regelungen des § 64 LNatSchG zulässig. „Ausnahmen“ sind nach dem BNatSchG jetzt aber nur noch unter den Voraussetzungen für „Projekte“ des § 34 BNatSchG zulässig. Damit ist BNatSchG strenger als LNatSchG; Regelung europarechtlich wohl aber geboten; zur Zulässigkeit von Befreiungen s. § 67 Abs. 2 BNatSchG  
⇒ keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich

<p>den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.)</p>	<p><sup>5</sup>Unbeschadet Satz 2 und 3 gilt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Regel nicht als Verstoß gegen das Verbot des Satzes 1.</p> <p><sup>6</sup>Die Zulässigkeit von Projekten oder Plänen bestimmt sich ausschließlich nach § 30.</p> <p><sup>7</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit ein sonstiger gleichwertiger Schutz nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 bis 3 besteht.</p> <p><sup>8</sup>Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p><u>Satz 5:</u> Regelvermutung nach der entsprechenden Diskussion im Rahmen der kleinen Novelle des BNatSchG (entspr. Regelvermutung wurde von KOM im Rahmen des Projektbegriff ausdrücklich abgelehnt) wohl nur knapp rechtlich vertretbar. ⇒ Abweichung erforderlich</p> <p><u>Satz 6:</u> Lediglich deklaratorisch. ⇒ Regelung entbehrlich.</p> <p><u>Satz 7:</u> Soll den Vorrang speziellerer Gebietschutzregelungen klarstellen. Die Vorschrift ist nach wie vor sinnvoll und ergänzt § 28 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG, wonach in bestimmten Fällen besondere Schutzvorschriften erlassen werden müssen zur Wahrung von Interessen des Gemeinwohls. ⇒ Regelung sinnvoll.</p> <p><u>Satz 8:</u> Deklaratorisch. ⇒ Satz 8 beibehalten, um Parallelität zu § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG herzustellen.</p> <p><u>Abs. 3:</u> s. o. zu § 32 BNatSchG.</p>
--	---	--

	<p>(3) <i>(Verordnungsermächtigung zur Erweiterung der Anlage zu den Vogelschutzgebieten),</i></p> <p>(4) <sup>1</sup><i>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Schleswig-Holstein, die als Entscheidung der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2009 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekannt gemacht werden, werden ab dem 1. Januar 2010 zu gesetzlich geschützten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung erklärt.</i></p> <p><sup>2</sup>Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.</p>	<p><u>Abs. 4 Satz 1</u>: Schutzerklärung, entbehrlich, da die Liste als Anlage zum Gesetz in Verbindung mit der Begriffsbestimmung und dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot (jetzt: § 33 Abs. 1 BNatSchG) nach Auffassung des Landes eine ausreichende Unterschützstellung ist. ⇒ Satz 1 entbehrlich</p> <p><u>Abs. 4 Satz 2</u>: Teil 1 des Satzes ist dem Komplex Schutzerklärung (s. oben zu § 32 Abs. 2 BNatSchG) zuzuordnen. Teil 2 (Geltung des allgemeinen Verschlechterungsverbotes) ist im Hinblick auf § 33 BNatSchG entbehrlich.</p> <p>⇒ Integration der Regelung in Regelung zu § 32 Abs. 2 bzw. 33 BNatSchG.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Bei einem Gebiet im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt während der Konzertierungsphase bis zur Beschlussfassung des Rates Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die in ihm vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten entsprechend.</p> <p><sup>2</sup>Die §§ 34 und 36 finden keine Anwendung.</p>	<p><b>§ 28 Abs. 4</b></p> <p>(4) <sup>1</sup>In einem Konzertierungsgebiet nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG sind die in Satz 1 genannten Handlungen unzulässig, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotop- oder prioritären Arten führen können.</p> <p><sup>2</sup>Die zuständige Naturschutzbehörde kann unter entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 4 Befreiungen erteilen.</p>	<p><u>Satz 1</u>: Inhaltsgleiche Regelung mit § 33 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG a. F. gewollt. ⇒ Satz 1 streichen</p> <p><u>Satz 2</u>: Das Bundesrecht will lt. Begründung die Ausnahmemöglichkeiten entsprechend den Ausnahmen für Projekte und Pläne ausdrücklich <u>nicht</u> eröffnen. Es spricht europarechtlich Einiges dafür,</p>

		<p>dass für <u>prioritäre</u> Bestandteile von Konzertierungsgebieten ein striktes Veränderungsverbot geboten ist.</p> <p>⇒ Abweichung vom BNatSchG nicht ratsam</p>
<p><b>§ 34</b>  <b>Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen</b></p>	<p><b>§ 30</b>  <b>Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen, grenzüberschreitende Behördenbeteiligung</b>          (zu § 34 Bundesnaturschutzgesetz)</p>	
<p>(1) <sup>1</sup> Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.</p> <p><sup>2</sup> Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.</p>	<p>(1) <i>Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.</i></p> <p><i>Bei Schutzgebieten im Sinne des Unterabschnitts 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.</i></p> <p><b>Anmerkung: § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 LNatSchG wird bereits seit 17.06.2008 von § 34 Abs. 1 BNatSchG [entspricht in etwa § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG neu] idF des Änderungsgesetzes vom 12.12.2007 („Kleine Novelle“) verdrängt (neueres Bundesrecht).</b></p>	<p><u>Abs.1:</u> Da bereits jetzt die Bundesregelung das Landesrecht ersetzt und kein Grund für eine Abweichung erkennbar ist, ist eine Regelung entbehrlich.</p>

<p><sup>3</sup>Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p>	<p>(2) Die Projektträgerin oder der Projektträger muss in den nach den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren alle Angaben machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeit des Projektes erforderlich sind.</p>	<p>Regelungen entsprechen sich ⇒ Abweichung nicht erforderlich</p>
<p>(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.</p> <p><sup>2</sup>§ 14 Abs. 1 und 2 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p><u>Satz 1</u>: Inhaltsgleiche Regelung mit Bundesrecht gewollt, abweichender Wortlaut ohne inhaltliche Bedeutung. ⇒ keine Abweichung erforderlich</p> <p><u>Satz 2</u>: ausdrückliche ordnungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage und <u>Verpflichtung</u>, bei unzulässigerweise ins Werk gesetzten Projekten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; insbesondere die zeitliche Begrenzung für Maßnahmen auf ein halbes Jahr nach Kenntnis, die für unzulässige Eingriffe gilt (§ 14 Abs. 2 Satz 5 LNatSchG), gilt infolge der Vorschrift nicht für unzulässige Projekte. ⇒ Satz 2 im neuen LNatSchG beibehalten.</p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es</p> <p>1. aus zwingenden Gründen des überwie-</p>	<p>(4) Abweichend von Absatz 3 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es</p> <p>1. aus zwingenden Gründen des</p>	<p>inhaltsgleiche Regelung ⇒ keine Abweichung erforderlich.</p>

<p>genden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und</p> <p>2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.</p>	<p>überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und</p> <p>2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup>Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Werden von dem Projekt prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten betroffen, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup>Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die nach Absatz 7 zuständige Behörde zuvor über die jeweilige oberste Landesbehörde sowie das für Naturschutz zuständige Bundesministerium eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.</p>	<p><u>Satz 1</u>: inhaltsgleiche Regelung gewollt; Änderung der Begrifflichkeit ist lediglich redaktionell (entsprechend der Änderung in § 7 neu Begriffe) ⇒ keine Abweichung erforderlich</p> <p><u>Satz 2</u>: Soweit inhaltsgleiche Regelung beabsichtigt ist, Abweichung nicht erforderlich; erforderlich aber: Zuständigkeitsregelung. ⇒ nur Zuständigkeit und Verfahrensweg wie bisher regeln.</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Soll ein Projekt nach Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5 zugelassen oder</p>	<p><u>Satz 1</u>: Soweit inhaltsgleiche Regelung beabsichtigt ist, Abweichung nicht erforderlich. Landes-</p>



<p>durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen.</p> <p><sup>2</sup>Die <u>zuständige</u> Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.</p>	<p>durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen <u>dem Projektträger aufzuerlegen</u>.</p> <p><sup>2</sup>Die Maßnahmen nach Satz 1 müssen dazu in der Regel zu dem Zeitpunkt wirksam sein, in dem die Beeinträchtigung des Gebiets durch das Projekt eintritt.</p> <p><sup>3</sup>Die <u>nach Absatz 7 zuständige</u> Behörde unterrichtet die Kommission über die <u>jeweilige oberste Landesbehörde</u> sowie das für Naturschutz zuständige Bundesministerium über die getroffenen Maßnahmen.</p>	<p>rechtliche Ergänzung: Ausdrückliche Verpflichtung des Projektträgers. ⇒ Verpflichtung des Projektträgers beibehalten.</p> <p><u>Satz 2:</u> Landesrechtliche Ergänzung zur Klarstellung. ⇒ bisheriges Landesrecht beibehalten.</p> <p><u>Satz 3:</u> Inhaltlich nur Regelung der Zuständigkeit gewollt. ⇒ Als Zuständigkeitsregelung beibehalten.</p>
<p>(6) <sup>1</sup>Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es <u>der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</u> anzuzeigen. <sup>2</sup>Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. <sup>3</sup>Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. <sup>4</sup>Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begon-</p>		<p>Die Anzeigepflicht ist im Rahmen der „Kleinen Novelle“ zur Umsetzung der Anforderungen des Urteils des EuGH vom 10.01.2006 (Rs. 98/03) eingefügt worden. Es wäre daher europarechtlich riskant, inhaltlich hiervon abzuweichen. Auch Satz 6, der nur strengere Regelungen für vorrangig erklärt, sollte unverändert bleiben.</p> <p>Landesrechtlicher Regelungsbedarf besteht aber hinsichtlich der Zuständigkeit (zurzeit aufgrund der Auffangklausel § 3 NatSchZVO: UNBs).</p> <p>⇒ keine besondere Regelung treffen, wodurch es bei Auffangzuständigkeit der UNBs bleibt (keine neue Aufgabe, da diese Zuständigkeit schon seit</p>

<p>nen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. <sup>5</sup>Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.</p>		<p>dem 17.06.2008 besteht, da zu diesem Zeitpunkt der inhaltsgleiche § 34 Abs. 1 a BNatSchG a. F. in Kraft getreten war).</p>
<p>(7) <sup>1</sup>Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.</p>	<p><b>§ 32</b>  <b>Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften</b>  (zu § 37 Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p><sup>1</sup><i>Für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs gilt § 30 nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.</i></p> <p><sup>2</sup>Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne der Unterabschnitte 1 und 2 gilt § 30 nur dann, wenn die Schutzvorschriften einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten.</p>	<p><u>Satz 1 (VP für Bauvorhaben)</u>: s. u. zu § 34 Abs. 8 BNatSchG.</p> <p><u>Satz 2</u>: Inhaltsgleich zu Bundesvorschrift.  ⇒ keine Abweichung erforderlich</p> <p><u>Satz 3</u>: deklaratorisch;</p>

<p><sup>2</sup>Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.</p>	<p><sup>3</sup>Handelt es sich bei den Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die Vorschriften des Abschnittes III sowie die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.</p>	<p>Regelung entbehrlich.</p> <p>Deklaratorisch, keine Regelung erforderlich.</p>
<p>(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.</p>	<p><b>§ 32 LNatSchG</b> Für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs gilt § 30 nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes [= § 34 Abs. 8 BNatSchG neu].</p> <p>...</p>	<p>Inhaltsgleiche Regelung gewollt ⇒ keine Abweichung erforderlich</p>
	<p><b>§ 30 LNatSchG</b> (7) Die Verträglichkeit des Projektes und die Ausnahmevoraussetzungen werden von der Behörde geprüft, die nach anderen Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist. Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der für die Eingriffsregelung zuständigen Naturschutzbehörde. Ist eine gesonderte Entscheidung der Naturschutzbehörde erforderlich, entscheidet diese über Verträglichkeit und Zulässigkeit.</p> <p>(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf Pläne im</p>	<p><u>Abs. 7:</u> ⇒ Zuständigkeitsregelung ist auch weiterhin erforderlich</p> <p><u>Abs. 8:</u> inhaltsgleiche Regelung zu § 36 BNatSchG gewollt ⇒ keine Abweichung erforder-</p>

	<p>Sinne von § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende Anwendung. <b>[s. unten zu § 36 BNatSchG]</b></p> <p>(9) Wenn ein in einem anderen Land oder Mitgliedstaat der Europäischen Union geplantes Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein haben kann, ersucht die Behörde, die für ein gleichartiges Verfahren in Schleswig-Holstein zuständig wäre, die zuständige Behörde in dem anderen Land oder Mitgliedstaat um Unterlagen über das Vorhaben. § 15 des Landes-UVP-Gesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(10) Wenn ein Vorhaben in Schleswig-Holstein erhebliche Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in einem anderen Land oder Mitgliedstaat der Europäischen Union haben kann, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die von dem anderen Land oder Mitgliedstaat benannte Behörde anhand von geeigneten Unterlagen. § 12 des Landes-UVP-Gesetzes gilt entsprechend.</p>	<p>lich</p> <p><u>Abs. 9 und 10:</u> ergänzende Regelung zu § 34 BNatSchG ⇒ beibehalten</p>
<p><b>§ 35</b> <b>Gentechnisch veränderte Organismen</b></p>	<p><b>§ 31</b> <b>Gentechnisch veränderte Organismen</b> (zu § 34 a Bundesnaturschutzgesetz)</p>	
<p>Auf</p>	<p>Wer</p>	<p>Landesrechtliche Zuständigkeits- und Verfahrens-</p>

<p>1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im Sinne des § 3 Nummer 5 des Gentechnikgesetzes und</p> <p>2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Natura 2000-Gebiets ist § 34 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen oder</li> <li>2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets,</li> </ol> <p>soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, beabsichtigt, hat dies der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. § 30 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. Die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Die beabsichtigte Maßnahme darf zwei Monate nach Eingang der Anzeige begonnen werden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde sie nicht zuvor entsprechend § 30 Abs. 3 für unzulässig erklärt hat.</p>	<p>regelung erforderlich.</p> <p>⇒ Reduzierung der Regelung auf diese Bestandteile. (Zuständigkeit in NatSchZVO über Auffangklausel, wie bisher)</p>
<p>§ 36</p>		

<b>Pläne</b>		
<p>Auf</p> <p>1. Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie</p> <p>2. Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind</p> <p>ist § 34 Absatz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.</p> <p>Bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes und bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches findet § 34 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.</p>	<p><b>§ 30 LNatSchG</b></p> <p>(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf Pläne im Sinne von § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes [= § 36 BNatSchG neu] entsprechende Anwendung.</p>	<p>Landesrecht im Ergebnis inhaltsgleich.</p> <p>⇒ keine Abweichung erforderlich.</p>

BNatSchG 2009	LNatSchG 2007	Konsequenzen für das Landesrecht
<p><i>(nach Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft</i></p> <p><i>Abschnitt 1 Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft</i></p> <p><i>Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“)</i></p>	<p><b>Abschnitt IV</b> <b>Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft</b></p> <p><i>Unterabschnitt 1 Schutzgebiete</i> ... <i>Unterabschnitt 2 Geschützte Biotope, Schutzstreifen an Gewässern)</i> ... <i>Unterabschnitt 3</i> <i>Natura 2000</i> ...</p>	
	<p><b>Unterabschnitt 4</b> <b>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b></p>	
<p><b>§ 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft</b> (1) ... (Satz 2:) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.</p> <p><b>§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope</b> (§ 30 BNatSchG enthält keine Regelung zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotope)</p>	<p><b>§ 33</b> <b>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen</b> (1) Die zuständige Naturschutzbehörde legt die Maßnahmen fest, die zur Pflege und zur Entwicklung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der gesetzlich geschützten Biotope,</li> <li>2. der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete,</li> <li>3. der geschützten Gebiete und Flächen, deren Schutzerklärungen keine Maßnahmen des Naturschutzes (§ 15 Abs. 2 Nr. 4) vorsehen,</li> </ol>	<p>§ 33 und § 15 Abs. 6 LNatSchG = Verfahrensregelung und inhaltliche Ergänzung der Vorschriften des BNatSchG.</p> <p>⇒ Regelung mit redaktioneller Anpassung beibehalten.</p>

## § 32 Schutzgebiete

(1) – (4) ...

(5) Für Natura 2000-Gebiete können Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.

erforderlich sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 muss die Planung und der Vollzug der Maßnahmen ökologische, wissenschaftliche und kulturelle Erfordernisse berücksichtigen, wobei den wirtschaftlichen und Freizeit bedingten Erfordernissen Rechnung zu tragen ist. Soweit erforderlich, stellt die zuständige Naturschutzbehörde dabei unter geeigneter Beteiligung der Betroffenen Maßnahmenpläne für die jeweiligen Gebiete auf.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden unterbreiten Vorschläge für Maßnahmen und setzen die festgelegten Maßnahmen um, soweit nicht die nach Absatz 1 zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall eine andere Regelung trifft.

### § 15 Abs. 6

Unterliegen unter Schutz gestellte Teile von Natur und Landschaft auch einem Schutz nach dem Denkmalschutzgesetz, darf die zuständige Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung nur im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde durchführen oder zulassen.

Satz 2 LNatSchG: Regelung trägt Art. 2 Abs. 3 FFH-RL Rechnung  
⇒ Regelung weiterhin erforderlich



<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<b>Kapitel 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope</b>	<b>Abschnitt V Artenschutz</b>	
<b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</b>		
<b>§ 37 Aufgaben des Artenschutzes</b>	<b>§ 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz (zu §§ 39, 40, 41 Bundesnaturschutzgesetz)</b>	
(1) Die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 6 Absatz 3 dienen dem Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst 1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, 2. den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie 3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.	(1) Für die Aufgaben des Artenschutzes gilt § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.	Bestimmung betrifft abweichungsfesten Regelungsbereich. Wird durch BNatSchG verdrängt ⇒ keine landesrechtliche Regelungskompetenz
(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Kapitels und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften unberührt.		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagd- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Kapitels und die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.</p>		
<p><b>§ 38 Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz</b></p>	<p><b>§ 36 Rote Liste, Artenschutzprogramme (zu § 40 Bundesnaturschutzgesetz)</b></p>	
<p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben nach § 37 Absatz 1 erstellen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden des Bundes und der Länder auf der Grundlage der Beobachtung nach § 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele und verwirklichen sie.</p>	<p>(1) Die zuständige Naturschutzbehörde erfasst die in Schleswig-Holstein bedeutsamen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie deren Veränderungen und stellt den Gefährdungsgrad fest (Rote Liste der Arten und Ökosysteme).</p>	<p>Teils Abweichung (nur die bedeutsamen), teils Ergänzung (Rote Liste) zu § 6 BNatSchG. Da Bund erklärtermaßen abschließende Regelung treffen wollte, wird die Regelung insgesamt verdrängt und kann nicht in das LNatSchG aufgenommen werden. Allerdings ist die Anfertigung einer Roten Liste auch ohne gesetzliche Regelung zulässig und fachlich unverzichtbar. ⇒ keine Regelung im LNatSchG</p>
<p>(2) Soweit dies zur Umsetzung völker- und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben oder zum Schutz von Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, einschließlich deren Lebensstätten, erforderlich ist, ergreifen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden des Bundes und der Länder wirksame</p>	<p>(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung der Bestände wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen inner- und zwischenartlichen Viel-</p>	<p>Bestimmung betrifft abweichungsfesten Regelungsbereich. Wird durch BNatSchG verdrängt ⇒ keine landesrechtliche Regelungskompetenz</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
und aufeinander abgestimmte vorbeugende Schutzmaßnahmen oder stellen Artenhilfsprogramme auf. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die streng geschützten Arten haben.	falt dienen, Artenschutzprogramme erarbeiten.	
(3) Die erforderliche Forschung und die notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des Artikels 18 der Richtlinie 92/43/EWG und des Artikels 10 der Richtlinie 79/409/EWG werden gefördert.		⇒Keine Regelung im LNatSchG erforderlich.
<b>Abschnitt 2 Allgemeiner Artenschutz</b>		
<b>§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b>	<b>§ 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz (zu §§ 39, 40, 41 Bundesnaturschutzgesetz)</b>	
(1) Es ist verboten,  1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,  2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,  3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder	(2) Es ist verboten,  1. wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten,  2. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen oder zu schädigen,  3. Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen	LNatSchG wird verdrängt ⇒ keine landesrechtliche Regelungskompetenz

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
zu zerstören.	gen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,  4. Bodenvegetation abzubrennen oder auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen so zu behandeln, dass die Pflanzen- und Tierwelt nachhaltig beeinträchtigt wird.	s. dazu § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG
(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.		⇒ zu Satz 2 kein Regelungsbedarf.
(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.	(3) (Satz 1): Zulässig bleibt, soweit die Arten nicht besonders geschützt sind, das Pflücken eines Handstraußes an Stellen, die betreten werden dürfen. Auch das Sammeln von nicht besonders geschützten Kräutern, Pilzen und Wildfrüchten zum eigenen Verbrauch ist an diesen Stellen zulässig.	Regelung wird verdrängt durch Abs. 3 und 4 BNatSchG. ⇒ keine Regelungskompetenz
(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbesch-	(3) (Satz 2): Das gewerbsmäßige Sammeln wild lebender Tiere und Pflanzen	Abs. 3 s. o.

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>det der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p>	<p>bedarf der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde und des Nutzungsberechtigten.</p>	<p>⇒BNatSchG-Regelung fällt unter den Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Im LNatSchG sind daher verfahrensrechtlich die Inanspruchnahme des einheitlichen Ansprechpartners sowie eine Genehmigungsfiktion nach LVwG vorzusehen (Ansiedlung der Regelung im allgemeinen Teil)</p>
<p>(5) Es ist verboten, 1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,</p> <p>2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,</p>	<p>(6) Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften ist es verboten,</p> <p>1. in der Zeit vom 15. März bis 30. September Bäume, Knicks, Hecken, anderes Gebüsch sowie Röhrichbestände und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen,</p>	<p>Zu Nr. 1 BNatSchG s. § 34 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG</p> <p>Abs. 6 Nr. 1 und 2 wird weitestgehend – insbes. hinsichtlich des Zeitfensters – verdrängt. Öffnungsklausel BNatSchG Abs. 5 Satz 3 gilt nur für die Erweiterung des Verbotszeitraums. Die ggü. dem BNatSchG weitergehende Generalklausel „oder auf sonstige Weise zu beseitigen“ wird ebenfalls verdrängt wgn. abschließender Regulationsabsicht des Bundes und fehlender Öffnungs-</p>

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,</p> <p>4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<p>2. die Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden.</p>	<p>klausel ⇒ keine landesrechtliche Regelungskompetenz</p> <p>Abs. 6 Nr. 2 ist eine ggü. § 44 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG weiter gehende Regelung. Die VOermächtigung in § 54 Abs. 7 BNatSchG zugunsten der Bundesregierung unterstreicht den Willen des Bundes zu einer abschließenden Regelung (vgl. auch amtl. Begründung Regierungsentwurf BNatSchG). Unberührtheitsklausel in § 54 Abs. 7 Satz 2 gilt, da die Länder nicht genannt werden, nur für weitergehende bundesrechtliche Vorschriften wie z.B. die artenschutzrechtlichen Verbote. Bereits aufgrund abschließender Regelungsabsicht des Bundes wird Landesregelung verdrängt. Zudem abweichungsfester Regelungsbereich</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
		⇒ keine landesrechtliche Regelungskompetenz
<p>Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. behördlich angeordnete Maßnahmen,</li> <li>2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> <li>a) behördlich durchgeführt werden,</li> <li>b) behördlich zugelassen sind oder</li> <li>c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,</li> </ol> </li> <li>3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,</li> <li>4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.</li> </ol> <p>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes <b>erweiterte</b> Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.</p>	<p>Das Verbot in Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Maßnahmen der Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis und im Gartenbau sowie für behördlich veranlasste oder zugelassene Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit dem gleichen Ergebnis durchgeführt werden können.</p> <p>Das Verbot gilt auch nicht, wenn die Genehmigung für ein Bauvorhaben in die Verbotsfrist fällt und nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Von dem Verbot in Satz 1 Nr. 2 kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Abs. 6 Satz 2 bis 4 LNatSchG wird von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verdrängt. Die Regelung des Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (eingeschränkte VO-Ermächtigung für Erweiterungen) spricht dafür, dass die Regelungen zu den Verboten und Ausnahmen abschließend sein sollen</p> <p>⇒ keine landesrechtliche Regelungskompetenz</p>
(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fleder-	(-)	abweichungsfest

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
mäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.		
(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.		abweichungsfest
<b>§ 40 Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten</b>	<b>§ 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz (zu §§ 39, 40, 41 Bundesnaturschutzgesetz)</b>	
(1) Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.		
(2) Arten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten handelt, sind zu beobachten.		
(3) Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder ergreifen unverzüglich geeignete Maßnahmen, um neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern. Sie treffen bei bereits verbreiteten invasiven Arten Maßnahmen, um eine weitere Ausbrei-		



<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>tung zu verhindern und die Auswirkungen der Ausbreitung zu vermindern, soweit diese Aussicht auf Erfolg haben und der Erfolg nicht außer Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand steht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für in der Land- und Forstwirtschaft angebaute Pflanzen im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 Nummer 1.</p>		
<p>(4) Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,</li> <li>2. der Einsatz von Tieren <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nicht gebietsfremder Arten,</li> <li>b) gebietsfremder Arten, sofern der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind, zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,</li> </ol> </li> <li>3. das Ansiedeln von Tieren nicht gebietsfremder Arten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,</li> <li>4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich</li> </ol>	<p>(4) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tiere oder</li> <li>2. Pflanzen gebietsfremder Arten</li> </ol> <p>ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde in der freien Natur anzusiedeln oder auszusetzen.</p> <p>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Keiner Genehmigung bedarf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,</li> <li>2. das Einsetzen von Tieren <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nicht gebietsfremder Arten,</li> </ol> </li> </ol>	<p>§ 34 Abs. 4 LNatSchG wird verdrängt. ⇒ keine landesrechtliche Regelungskompetenz</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Artikel 22 der Richtlinie 92/43/EWG ist zu beachten.</p>	<p>b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,</p> <p>zum Zwecke des biologischen Pflanzenschutzes,</p> <p>3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.</p>	
<p>(5) Genehmigungen nach Absatz 4 werden bei im Inland noch nicht vorkommenden Arten vom Bundesamt für Naturschutz erteilt.</p>		
<p>(6) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie dorthin entkommene Tiere beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist.</p>	<p>(5) Soweit es aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, können die zuständigen Naturschutzbehörden anordnen, dass in der freien Natur ungenehmigt angesiedelte oder ausgesetzte Tiere und Pflanzen, die eine erhebliche Gefahr für den Bestand oder die Verbreitung wild lebender Tier- und Pflanzenarten im Inland oder im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellen, beseitigt werden. Die oberste Naturschutzbehörde kann das Nähere zum Verfahren, zu den betroffenen Arten und zu den erforderlichen Maßnahmen durch Ver-</p>	<p>§ 34 Abs. 5 LNatSchG wird verdrängt. ⇒ keine landesrechtliche Regelungskompetenz</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	ordnung regeln.	
<b>§ 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen</b>		
<p>Zum Schutz von Vogelarten sind neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen konstruktiv so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind. An bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln sind bis zum 31. Dezember 2012 die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen. Satz 2 gilt nicht für die Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen.</p>		
<b>§ 42 Zoos</b>	<b>§ 38 Tiergehege und Zoos (zu § 51 Bundesnaturschutzgesetz)</b>	
<p>(1) Zoos sind dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zirkusse,</li> <li>2. Tierhandlungen und</li> <li>3. Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten von Schalenwild, das im Bundesjagdgesetz aufgeführt ist, oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.</li> </ol>	<p>(1) Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind ortsfeste Anlagen, die zur Haltung von Tieren wild lebender Arten in Gefangenschaft bestimmt sind, ausgenommen Fischzuchtanlagen.</p>	<p>„Zoos“ sind nach bisherigem Landesrecht eine Untergruppe der „Tiergehege“. In Bezug auf die Zoos wird § 38 Abs. 1 LNatSchG verdrängt durch § 43 Abs. 1 BNatSchG. ⇒ keine landesrechtliche Regelungskompetenz</p>
<p>(2) Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Zoos bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung bezieht sich auf eine</p>	<p>(2) Die Einrichtung, Änderung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung durch die untere Natur-</p>	<p>Eine Ausdehnung der Verfahrensregelungen im § 38 Abs. 2 LNatSchG auf die Genehmigung von Zoos ist nicht</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>bestimmte Anlage, bestimmte Betreiber, auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Betriebsart.</p>	<p>schutzbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Tierschutzbehörde.</p> <p>Mit dem Antrag auf Genehmigung gelten alle anderen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassung als gestellt. § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>Genehmigungspflichtig ist auch der Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers des Tiergeheges.</p>	<p>erforderlich, weil die Legalisierung von Zoos in S.-H. zum einen durch Tiergehegegenehmigungen für die einzelnen Gehege innerhalb des Zoos erfolgt, auf die die Verfahrensbestimmungen auf der Grundlage einer entsprechenden Abweichung zu den Bestimmungen über Tiergehege weiterhin Anwendung finden können, sowie durch eine - übergreifende - Zoogenehmigung, die allein die - über die Genehmigungsvoraussetzungen für Tiergehege hinausgehenden - gesonderten Anforderungen für Zoos abdeckt. Für die Zoogenehmigung sind die Verfahrensregelungen im § 38 Abs. 2 LNatSchG nicht erforderlich, da regelmäßig keine weiteren Behörden zu beteiligen sind; zudem gilt § 42 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG.</p>
<p>(3) Zoos sind so zu errichten und zu betreiben, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind,</li> <li>2. die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tier-</li> </ol>	<p>(3) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt Verfahren, Voraussetzungen und wesentliche Inhalte der Genehmigung von <u>Zoos</u> und sonstigen Tiergehegen sowie deren Überwachung und Ausnahmen von der Genehmigungspflicht durch Verordnung. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind so festzusetzen, dass die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit, des Tier- und Artenschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie</p>	<p>§ 38 Abs. 3 LNatSchG sowie die ZooVO werden durch die Abs. 3 ff. des § 42 BNatSchG verdrängt, soweit sie für Zoos gelten. Hinsichtlich der Tiergehege werden die Vorschriften den ZooVO durch die Anforderungen des § 43 BNatSchG verdrängt (s. aber unten zu § 43 Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Für ZooVO fehlt die Landeskompentenz ⇒ VO aufheben. ⇒ § 38 Abs. 3 LNatSchG für Tiergehege</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>medizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgt,  3. dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,  4. die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes beachtet werden,  5. ein Register über den Tierbestand des Zoos in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und stets auf dem neuesten Stand gehalten wird,  6. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt gefördert wird, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Biotope,  7. sich der Zoo beteiligt an  a) Forschungen, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich des Austausches von Informationen über die Arterhaltung, oder  b) der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiederansiedlung von Arten in ihren Biotopen oder  c) der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten.</p>	<p>der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24) erfüllt werden</p>	<p>ersetzen durch Verweisung auf Anforderungen des § 43 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>(4) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist zu erteilen, wenn  1. sichergestellt ist, dass die Pflichten nach Absatz 3 erfüllt werden,  2. die nach diesem Kapitel erforderlichen Nachweise vorliegen,  3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Be-</p>	<p>(4) Die obere Naturschutzbehörde ist zuständige Landesbehörde nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), geändert durch Artikel 4 Abs. 31 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I</p>	<p>Da der Bund hierzu nichts geregelt hat und insofern kein abschließender Regelungswille des Bundes ersichtlich ist, bleibt Abs. 4 erhalten.  ⇒ Regelung ausdrücklich in das neue LNatSchG übernehmen (Rechtsklarheit).</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>denken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers sowie der für die Leitung des Zoos verantwortlichen Personen ergeben sowie</p> <p>4. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb des Zoos nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere kann eine Sicherheitsleistung für die ordnungsgemäße Auflösung des Zoos und die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangt werden.</p>	<p>S. 2809), soweit Tiergehege betroffen sind.</p>	
<p>(5) Die Länder können vorsehen, dass die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Genehmigung die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes einschließt.</p>	<p>(5) Die Haltung von Tieren wild lebender Arten, die Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere von Tieren aller großen Katzen- und Bärenarten, Wölfen, Krokodilen und Giftschlangen, ist unzulässig. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Ist keine artenschutzrechtliche Bestimmung sondern ordnungsrechtliche Regelung (öffentliche Sicherheit). Da der Bund hierzu nichts geregelt hat und insofern kein abschließender Regelungswille des Bundes ersichtlich ist, bleibt Abs. 5 erhalten.</p> <p>⇒ Regelung ausdrücklich in das neue LNatSchG übernehmen (Rechtsklarheit).</p>
<p>(6) Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Anforderungen unter anderem durch regelmäßige Prüfungen und Besichtigungen zu überwachen. § 52 gilt entsprechend.</p>		
<p>(7) Wird ein Zoo ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Anforderungen errich-</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>tet, erweitert, wesentlich geändert oder betrieben, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen. Sie kann dabei auch bestimmen, den Zoo ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit zu schließen. Ändern sich die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos entsprechend dem Stand der Wissenschaft, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen erlassen, wenn den geänderten Anforderungen nicht auf andere Weise nachgekommen wird.</p>		
<p>(8) Soweit der Betreiber Anordnungen nach Absatz 7 nicht nachkommt, ist der Zoo innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach deren Erlass ganz oder teilweise zu schließen und die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen. Durch Anordnung ist sicherzustellen, dass die von der Schließung betroffenen Tiere angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24) auf Kosten des Betreibers art- und tiergerecht behandelt und untergebracht werden. Eine Beseitigung der Tiere ist nur in Übereinstimmung mit den arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, wenn keine andere zumutbare Alternative für die Unterbringung der Tiere besteht.</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<b>§ 43 Tiergehege</b>		
(1) Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 42 Absatz 1 sind.		
(2) Tiergehege sind so zu errichten und zu betreiben, dass 1. die sich aus § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 ergebenden Anforderungen eingehalten werden, 2. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden und 3. das Betreten von Wald und Flur sowie der Zugang zu Gewässern nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird.		
(3) Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen. Diese kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der sich aus Absatz 2 ergebenden Anforderungen sicherzustellen. Sie kann die Beseitigung eines Tiergeheges anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. In diesem Fall gilt § 42 Absatz 8 Satz 2 und 3 entsprechend.		s. unten zu § 43 Abs. 5 BNatSchG
(4) Die Länder können bestimmen, dass die Anforderungen nach Absatz 2 nicht gelten für Gehege, 1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,		



<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder</p> <p>3. in denen nur eine geringe Anzahl an Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.</p>		
<p>(5) Weiter gehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 38 Tiergehege und Zoos</b>  (2) Die Einrichtung, Änderung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Tierschutzbehörde. Mit dem Antrag auf Genehmigung gelten alle anderen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassung als gestellt. § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Genehmigungspflichtig ist auch der Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers des Tiergeheges.</p>	<p>§ 38 Abs. 2 LNatSchG regelt eine Genehmigungspflicht für Tiergehege und ist damit gegenüber § 43 Abs. 3 BNatSchG (Anzeigepflicht) eine weitergehende Vorschrift. Deshalb bleibt § 38 Abs. 2 gem. § 43 Abs. 5 BNatSchG (<u>Öffnungsklausel</u>) bestehen.</p> <p>⇒ Regelung zu § 43 BNatSchG zur Beibehaltung des bisherigen Landesrechts</p>
	<p><b>§ 35 Besondere Schutzvorschriften (zu § 41 Bundesnaturschutzgesetz)</b></p>	
	<p>Die zuständigen Naturschutzbehörden können im Einzelfall</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. besondere Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen sowie</li> <li>2. bestimmte Handlungen un-</li> </ol>	<p>§ 35 LNatSchG dürfte von den §§ 39 ff. BNatSchG verdrängt werden. Diese dürften insofern, als sie keine Ermächtigung für die genannten Einzelfallregelungen beinhalten, als abschließende Regelung zu interpretieren sein. Anhaltspunkte: Die §§ 39 ff. BNatSchG</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	<p>tersagen,</p> <p>um besonders geschützten Pflanzen oder Tieren oder vielfältigen oder großen Pflanzen- und Tierbeständen Lebensstätten oder Lebensmöglichkeiten zu erhalten oder zu verschaffen.</p> <p>Der Geltungsbereich von Anordnungen nach Satz 1 soll örtlich kenntlich gemacht werden.</p>	<p>enthalten teilweise sehr detaillierte Regelungen mit Einzelfallrelevanz, sehen die in § 35 genannten Maßnahmen jedoch nicht vor. § 39 Abs. 7 BNatSchG enthält keine Öffnungsklausel für die Länder und bezieht sich nur auf andere Regelungen im <u>Bundesrecht</u> (...insbesondere...; im Gegensatz zu anderen Öffnungsklauseln keine Nennung der Länder). Auch § 44 BNatSchG enthält keine Öffnungsklausel. ⇒ landesrechtliche Regelung nicht zulässig</p>
	<p><b>§ 37</b> <b>Kennzeichnung wildlebender Tiere</b></p>	
	<p>(1) Wild lebende Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde und ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gekennzeichnet werden. Bei Tieren, die dem Fischereirecht unterliegen, erteilt die obere Fischereibehörde die Genehmigung.</p> <p>(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann zum Schutz und zur Pflege bestimmter Arten wild lebender Tiere deren Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken durch Verordnung regeln.</p>	<p>§ 37 enthält eine im Verhältnis zu § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitergehende Regelung. § 37 sowie die zu seiner Umsetzung ergangene VO wird aus den zu § 35 LNatSchG angeführten Gründen von den §§ 39 ff. BNatSchG verdrängt. Die im BNatSchG ursprünglich enthaltene VO-Ermächtigung für die Regelung der Kennzeichnung ist etwa 2003 aufgrund der geänderten Rechtsprechung zur Rahmengesetzgebungskompetenz entfernt worden. Das Problem der Kennzeichnung ist bei der aktuellen Novellierung nicht aufgegriffen worden ⇒ landesrechtliche Regelung mangels</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
		<p>Gesetzgebungskompetenz nicht zulässig</p> <p>Für den Verwaltungsvollzug sollte ein Erlass erstellt werden, in dem dargelegt wird, unter welchen Voraussetzungen die Kennzeichnung als „vernünftig begründet“ im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tatbestand des „Fangens“) anzusehen ist.</p>
<b>Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz</b>		<b>Für diesen Abschnitt bestand auch bisher keine landesrechtliche Kompetenz</b>
<b>§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten</b>		
<p>(1) Es ist verboten,</p> <p>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p> <p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild leben-</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>den Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,  4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören  (Zugriffsverbote).</p>		
<p>(2) Es ist ferner verboten,  1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten  (Besitzverbote),  2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c  a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,  b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden  (Vermarktungsverbote).  Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.</p>		
<p>(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für  1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/ EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind, 2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmt sind.</p>		
<p>(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebiets-schutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.</p>		
<p>(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der unter-</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>suchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.</p>		
<p><b>§ 45</b> <b>Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>		
<p>(1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen</p> <p>1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig</p> <p>a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder aus der Natur entnommen worden sind,</p> <p>b) aus Drittstaaten in die Gemeinschaft gelangt sind,</p> <p>2. Tiere und Pflanzen der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 aufgeführt und vor ihrer Aufnahme in die Rechtsverordnung rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind. Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b, die nach dem 3.</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>April 2002 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Absatz 8 Satz 2 oder § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 1. März 2010 geltenden Fassung oder nach dem 1. März 2010 ohne eine Ausnahme nach Absatz 8 aus einem Drittstaat unmittelbar in das Inland gelangt sind. Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel von europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, soweit diese nach § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne eine Ausnahme oder Befreiung aus einem Drittstaat unmittelbar in das Inland verbracht werden.</p>		
<p>(2) Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nicht für aus der Natur entnommene</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und</li> <li>2. Tiere europäischer Vogelarten.</li> </ol>		
<p>(3) Von den Vermarktungsverboten sind auch ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten, die vor ihrer Unterschutzstellung als vom Aussterben bedrohte oder streng geschützte Arten rechtmäßig erworben worden sind,</li> <li>2. Tiere europäischer Vogelarten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden oder in</li> </ol>		



<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Anhang III Teil 1 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind, 3. Tiere und Pflanzen der Arten, die den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG unterliegen und die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind.</p>		
<p>(4) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen aus der Natur zu entnehmen und an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.</p>		
<p>(5) Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>(6) Die für die Beschlagnahme oder Einziehung zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen.</p>		
<p>(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fische- rei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftli- cher Schäden,</li> <li>2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,</li> <li>3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Ver- mehrung,</li> <li>4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidi- gung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder</li> <li>5. aus anderen zwingenden Gründen des überwie- genden öffentlichen Interesses einschließlich sol- cher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Aus- nahme darf nur zugelassen werden, wenn zumut- bare Alternativen nicht gegeben sind und sich der</li> </ol>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.</p>		
<p>(8) Das Bundesamt für Naturschutz kann im Fall des Verbringens aus dem Ausland von den Verboten des § 44 unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 2 und 3 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, um unter kontrollierten Bedingungen und in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b sowie für gezüchtete und künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen dieser Arten zu ermöglichen.</p>		
<p><b>§ 46 Nachweispflicht</b></p>		
<p>(1) Diejenige Person, die  1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre lebenden oder toten Entwicklungsformen oder im Wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten,  2. ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten oder ohne</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse oder  3. lebende Tiere oder Pflanzen der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 aufgeführt sind,  besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn sie auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, dass sie oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Art oder vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 in Besitz hatte.</p>		
<p>(2) Auf Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Für Tiere oder Pflanzen, die vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Art oder vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 erworben wurden und die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass keine Berechtigung vorliegt.</p>		
<p>(3) Soweit nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 die Berechtigung zu den dort genannten Handlungen nachzuweisen ist oder für den Nachweis bestimmte Dokumente vorgeschrie-</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
ben sind, ist der Nachweis in der in der genannten Verordnung vorgeschriebenen Weise zu führen.		
<b>§ 47 Einziehung</b>		
Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden eingezogen werden. § 51 gilt entsprechend; § 51 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auch die Vorlage einer Bescheinigung einer sonstigen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person verlangt werden kann.		
<b>Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen</b>		
<b>§ 48 Zuständige Behörden</b>		
(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind 1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Absatz 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens), mit Ausnahme der in Nummer 2 Buchstabe a und c sowie Nummer 4 genannten Aufgaben, und für die in Artikel 12 Absatz 1, 3 und 5, den Artikeln 13 und 15 Absatz 1 und 5 und Artikel 20		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Aufgaben,		
<p>2. das Bundesamt für Naturschutz</p> <p>a) für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 und des Artikels 5 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Absatz 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sowie für den Verkehr mit dem Sekretariat, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und mit Behörden anderer Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen oder bei der Verfolgung von Ein- und Ausfuhrverstößen sowie für die in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a und c der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Aufgaben,</p> <p>b) für die Zulassung von Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Fall der Einfuhr,</p> <p>c) für die Anerkennung von Betrieben, in denen im Sinne des Artikels VII Absatz 4 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens Exemplare für Handelszwecke gezüchtet oder künstlich vermehrt werden sowie für die Meldung des in Artikel 7 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Registrierungsverfahrens gegenüber dem Sekretariat (Artikel IX Absatz 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),</p> <p>d) die Erteilung von Bescheinigungen nach den Ar-</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Artikeln 30, 37 und 44a der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 100/2008 (ABl. L 31 vom 5.2.2008, S. 3) geändert worden ist, im Fall der Ein- und Ausfuhr,</p>		
<p>e) die Registrierung von Kaviarverpackungsbetrieben nach Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006,  f) für die Verwertung der von den Zollstellen nach § 51 eingezogenen lebenden Tieren und Pflanzen sowie für die Verwertung der von Zollbehörden nach § 51 eingezogenen toten Tiere und Pflanzen sowie Teilen davon und Erzeugnisse daraus, soweit diese von streng geschützten Arten stammen,  3. die Bundeszollverwaltung für den Informationsaustausch mit dem Sekretariat in Angelegenheiten der Bekämpfung der Artenschutzkriminalität,  4. die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden für alle übrigen Aufgaben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 338/97.</p>		
<p>(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist das Bundesamt für Naturschutz.</p>		
<p><b>§ 49</b>  <b>Mitwirkung der Zollbehörden; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollbehörden wirken mit bei der Überwachung des Verbringens von Tieren und Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, sowie bei der Überwachung von Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Kapitel im Warenverkehr mit Drittstaaten. Die Zollbehörden dürfen im Rahmen der Überwachung vorgelegte Dokumente an die nach § 48 zuständigen Behörden weiterleiten, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Tiere oder Pflanzen unter Verstoß gegen Regelungen oder Verbote im Sinne des Satzes 1 verbracht werden.</p>		
<p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln; soweit es erforderlich ist, kann es dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.</p>		
<p>(3) Die Zollstellen, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein-, Durch- und Ausfuhr nach diesem Kapitel anzumelden sind, werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Fi-</p>		



<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>nanzen im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Auf Zollstellen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen anzumelden sind, ist besonders hinzuweisen.</p>		
<p><b>§ 50</b> <b>Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten</b></p>		
<p>(1) Wer Tiere oder Pflanzen, die einer von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Ein- oder Ausfuhrregelung unterliegen oder deren Verbringen aus einem Drittstaat einer Ausnahme des Bundesamtes für Naturschutz bedarf, unmittelbar aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt (Ein- oder Durchfuhr) oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat verbringt (Ausfuhr), hat diese Tiere oder Pflanzen zur Ein-, Durch- oder Ausfuhr unter Vorlage der für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 49 Absatz 3 bekannt gegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Das Bundesamt für Naturschutz kann auf Antrag aus vernünftigem Grund eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Zollstelle zur Abfertigung bestimmen, wenn diese ihr Einverständnis erteilt hat und Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.</p>		
<p>(2) Die ein-, durch- oder ausführende Person hat die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere der</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
abfertigen Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vor der Ankunft mitzuteilen.		
<b>§ 51 Inverwahrnehmung, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehörden</b>		
(1) Ergeben sich im Rahmen der zollamtlichen Überwachung Zweifel, ob das Verbringen von Tieren oder Pflanzen Regelungen oder Verboten im Sinne des § 49 Absatz 1 unterliegt, kann die Zollbehörde die Tiere oder Pflanzen auf Kosten der verfügungsberechtigten Person bis zur Klärung der Zweifel in Verwahrung nehmen oder einen Dritten mit der Verwahrung beauftragen; sie kann die Tiere oder Pflanzen auch der verfügungsberechtigten Person unter Auferlegung eines Verfügungsverbot überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollbehörde von der verfügungsberechtigten Person die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, dass es sich nicht um Tiere oder Pflanzen handelt, die zu den Arten oder Populationen gehören, die einer von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Ein- oder Ausfuhrregelung oder Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Kapitel unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund der verfügungsberechtigten Person die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätz-		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
lichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.		
(2) Wird bei der zollamtlichen Überwachung festgestellt, dass Tiere oder Pflanzen ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein-, durch- oder ausgeführt werden, werden sie durch die Zollbehörde beschlagnahmt. Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können der Verfügungsberechtigten Person unter Auferlegung eines Verfügungsverbot überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung an; die Frist kann angemessen verlängert werden, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten. Wird festgestellt, dass es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhr genehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.		
(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Überwachung nach § 50 Absatz 1 festgestellt wird, dass dem Verbringen Besitz- und Vermarktungsverbote entgegenstehen.		
(4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, dass ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlassen haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, der verbringenden Person auferlegt; kann sie nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlasst haben, bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.</p>		
<p><b>Abschnitt 5</b> <b>Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen</b></p>		
<p><b>§ 52</b> <b>Auskunfts- und Zutrittsrecht</b></p>		
<p>(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden oder nach § 49 mitwirkenden Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Kapitels oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich sind.</p>		
<p>(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume, Seeanlagen, Schiffe und Transportmittel</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>der zur Auskunft verpflichteten Person während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Die zur Auskunft verpflichtete Person hat, soweit erforderlich, die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.</p>		
<p>(3) Für die zur Auskunft verpflichtete Person gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>		
<p><b>§ 53</b> <b>Gebühren und Auslagen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>		
<p>(1) Das Bundesamt für Naturschutz erhebt für seine Amtshandlungen nach den Vorschriften dieses Kapitels sowie nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 338/97 Gebühren und Auslagen.</p>		
<p>(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagenerstattung zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.</p>		
<p><b>Abschnitt 6</b></p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<b>Ermächtigungen</b>		
<b>§ 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b>		
<p>(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Inland durch den menschlichen Zugriff in ihrem Bestand gefährdet sind, oder soweit es sich um Arten handelt, die mit solchen gefährdeten Arten oder mit Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können, oder</li> <li>2. in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.</li> </ol>		
<p>(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmte, nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b besonders geschützte <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,</li> <li>b) europäische Vogelarten,</li> </ol> </li> <li>2. bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 1 unter strengen Schutz zu</li> </ol>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist.		
<p>(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <p>1. näher zu bestimmen, welche Teile von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten oder aus solchen Tieren oder Pflanzen gewonnene Erzeugnisse als ohne Weiteres erkennbar im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d oder Nummer 2 Buchstabe c und d anzusehen sind,</p> <p>2. bestimmte besonders geschützte Arten oder Herkünfte von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten sowie gezüchtete oder künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen besonders geschützter Arten von Verboten des § 44 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG, sonstige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dem nicht entgegenstehen.</p>		
(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates invasive Tier- und Pflanzenarten zu bestimmen,		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
für die nach § 44 Absatz 3 Nummer 2 die Verbote des § 44 Absatz 2 gelten, soweit dies erforderlich ist, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten entgegenzuwirken.		
(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates 1. die Haltung oder die Zucht von Tieren, 2. das Inverkehrbringen von Tieren und Pflanzen bestimmter besonders geschützter Arten sowie von Tieren und Pflanzen der durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmten Arten zu verbieten oder zu beschränken.		
(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere zur Erfüllung der sich aus Artikel 15 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 8 der Richtlinie 79/409/EWG oder aus internationalen Artenschutzübereinkommen ergebenden Verpflichtungen, erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates 1. die Herstellung, den Besitz, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen in Mengen oder wahllos wild lebende Tiere getötet, bekämpft oder gefangen oder Pflanzen bekämpft oder vernichtet werden können, oder durch die das örtliche Ver-		



<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>schwinden oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von Populationen der betreffenden Tier- oder Pflanzenarten hervorgerufen werden könnten, 2. Handlungen oder Verfahren, die zum örtlichen Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wild lebender Tier- oder Pflanzenarten führen können, zu beschränken oder zu verbieten. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind.</p>		
<p>(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz von Horststandorten von Vogelarten zu erlassen, die in ihrem Bestand gefährdet und in besonderem Maße störungsempfindlich sind und insbesondere während bestimmter Zeiträume und innerhalb bestimmter Abstände Handlungen zu verbieten, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können. Weitergehende Schutzvorschriften einschließlich der Be-</p>	<p><b>§ 34 Abs. 6 Satz 1 LNatSchG</b></p> <p>Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>2. ...</li> <li>3. die Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden.</li> </ol>	<p>Keine Regelungskompetenz des Landes mehr; s. auch oben zu § 39 Abs. 1 BNatSchG</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
stimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.		
<p>(8) Zur Erleichterung der Überwachung der Besitz- und Vermarktungsverbote wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten be- oder verarbeiten, verkaufen, kaufen oder von anderen erwerben, insbesondere über den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen, den Gegenstand und Umfang der Aufzeichnungspflicht, die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen und ihre Überprüfung durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,</li> <li>2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 46,</li> <li>3. die Erteilung von Bescheinigungen über den rechtmäßigen Erwerb von Tieren und Pflanzen für den Nachweis nach § 46,</li> <li>4. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten,</li> <li>b) Tieren und Pflanzen der durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmten Arten.</li> </ol> </li> </ol>		
(9) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Rechtsverordnungen nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 8 Nummer 1, 2 und 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.</p> <p>Im Übrigen bedürfen die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 8 des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, in den Fällen der Absätze 1 bis 6 und 8 jedoch nur, soweit sie sich beziehen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,</li> <li>2. Tierarten, die zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes eingesetzt werden, oder</li> <li>3. Pflanzen, die durch künstliche Vermehrung gewonnen oder forstlich nutzbar sind.</li> </ol>		
<p>(10) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Anforderungen an Bewirtschaftungsvorgaben für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 44 Absatz 4 festzulegen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.</p>		
<p><b>§ 55</b> <b>Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften; Ermächtigung zum</b></p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<b>Erlass von Rechtsverordnungen</b>		
(1) Rechtsverordnungen nach § 54 können auch zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes oder zur Erfüllung von internationalen Artenschutzübereinkommen erlassen werden.		
(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des § 54 zu ändern, soweit Änderungen dieser Rechtsakte es erfordern.		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<b>Kapitel 6 Meeresnaturschutz</b>		<b>Kapitel ist abweichungsfest. Zurzeit kein zusätzliches Regelungsbedarf für Zuständigkeiten Landesrecht erkennbar, da sich Zuständigkeit für Küstengewässer aus § 1 Nr. 1 NatSchZVO ergibt.</b>
<b>§ 56 Geltungs- und Anwendungsbereich</b>		
(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch im Bereich der Küstengewässer sowie mit Ausnahme des Kapitels 2 nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1995 II S. 602) und der nachfolgenden Bestimmungen ferner im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.		
(2) Auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, die bis zum 1. Januar 2017 genehmigt worden sind, findet § 15 keine Anwendung.		
<b>§ 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b>		
(1) Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels erfolgt durch das Bundesamt für Naturschutz unter Einbeziehung der Öffentlichkeit mit Zustimmung des Bundesmi-		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>nisteriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beteiligt die fachlich betroffenen Bundesministerien und stellt das Benehmen mit den angrenzenden Ländern her.</p>		
<p>(2) Die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>		
<p>(3) Für die Auswahl von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 und die Erklärung von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2 zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels ist § 32 vorbehaltlich nachfolgender Nummern 1 bis 5 entsprechend anzuwenden:</p> <p>1. Beschränkungen des Flugverkehrs, der Schifffahrt, der nach internationalem Recht erlaubten militärischen Nutzung sowie von Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung im Sinne des Artikels 246 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sind nicht zulässig; Artikel 211 Absatz 6 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie die weiteren die Schifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>2. Die Versagungsgründe für Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung im Sinne des Artikels 246 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen bleiben unter Beachtung des Gesetzes über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 785), das zuletzt durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, unberührt.</p> <p>3. Beschränkungen der Fischerei sind nur in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und nach Maßgabe des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 217 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, zulässig.</p> <p>4. Beschränkungen bei der Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen sind nur nach § 34 und in Übereinstimmung mit Artikel 56 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 79 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zulässig.</p> <p>5. Beschränkungen bei der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind sowie bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sind nur nach § 34 zulässig.</p>		
<p><b>§ 58</b>  <b>Zuständige Behörden; Gebühren und Auslagen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>		
<p>(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Ge-</p>		

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>setzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie der Vorschriften des Umweltschadengesetzes im Hinblick auf die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden obliegt im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels dem Bundesamt für Naturschutz, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bedarf ein Eingriff in Natur und Landschaft, der im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Bereich des Festlandssockels durchgeführt werden soll, einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, ergeht die Entscheidung der Behörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz.</p>		
<p>(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Aufgaben, die dem Bundesamt für Naturschutz nach Absatz 1 obliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern auf das Bundespolizeipräsidium und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Ausübung übertragen.</p>		
<p>(3) Für seine Amtshandlungen nach den in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und</p>		



<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>des Festlandsockels erhebt das Bundesamt für Naturschutz Gebühren und Auslagen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagenerstattung zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden. § 53 bleibt unberührt.</p>		

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<b>Kapitel 7</b> <b>Erholung in Natur und Landschaft</b>	<b>Abschnitt 6</b> <b>Erholung in Natur und Landschaft</b>	
<b>§ 59</b> <b>Betreten der freien Landschaft</b>	<b>§ 39</b> <b>Betreten der freien Landschaft; Wander- und Reitwege</b> (zu § 56 Bundesnaturschutzgesetz)	
<p>(1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).</p> <p>(2) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht.</p> <p>Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der</p>	<p>(1) Jeder darf in der freien Landschaft auf eigene Gefahr Privatwege (private Straßen und Wege aller Art) sowie Wegeränder zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten und sich dort vorübergehend aufhalten.</p> <p>(2) Privatwege dürfen auch zum Radfahren und Fahren mit dem Krankenfahrstuhl genutzt werden. Reiterinnen und Reiter dürfen Privatwege nur benutzen, wenn diese tritt-</p>	<p>Allgemeiner Grundsatz; jedoch bleibt einschränkendes und erweiterndes Landesrecht nach § 59 Abs. 2 BNatSchG erhalten.</p> <p>⇒ Beibehaltung des Inhalts der bisherigen Regelung (Gebrauchmachen von der Öffnungsklausel des § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>§ 59 Abs. 2 BNatSchG erlaubt den Ländern, andere Nutzungen dem Betreten gleichzustellen. Die Einschränkungen im Satz 2 unterfallen</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungsuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.</p>	<p>fest oder als Reitwege gekennzeichnet sind. Die Befugnisse nach Absatz 1 und Satz 1 bestehen nicht für eingefriedigte Grundstücke, die mit Wohngebäuden bebaut sind oder auf denen Gartenbau oder Teichwirtschaft betrieben wird.</p> <p>Das Betreten von Naturschutzgebieten und anderen geschützten Flächen richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen und Anordnungen.</p> <p>(3) Gemeinden und Kreise sollen geeignete und zusammenhängende Wander- und Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, die betreten werden dürfen oder auf denen das Reiten zulässig ist, einrichten oder auf ihre Einrichtung hinwirken, soweit ein Bedarf besteht und Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen. § 18 Abs. 3 und 4 des Landeswaldgesetzes gilt entsprechend; die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Kreise ist hierbei zu berücksichtigen.</p>	<p>ohnehin nicht § 59 Abs. 1, da die dort genannten Nutzungen kein „Betreten“, sondern „gleich gestellte“ Nutzungen sind.</p> <p>Klarstellung (vgl. § 23 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>⇒ Beibehaltung des Abs. 2 LNatSchG.</p> <p>Hierzu keine Regelung des Bundes. Keine Anhaltspunkte für Absicht einer abschließenden Regelung seitens des Bundes. ⇒ Übernahme von Abs. 3.</p>

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>(4) Wanderwege und Reitwege sind durch Kennzeichnung auszuweisen; die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Art der Kennzeichnung. Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben Markierungen zu dulden. Wanderwege sowie Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet werden.</p> <p>(5) Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes über die Kennzeichnung von Reitwegen bleiben unberührt.</p>	<p>Hierzu keine Regelung des Bundes. Keine Anhaltspunkte für Absicht einer abschließenden Regelung seitens des Bundes. ⇒ Übernahme von Abs. 4 und 5.</p>
	<p><b>§ 40</b> <b>Sperren von Wegen in der freien Landschaft</b> (zu § 56 Bundesnaturschutzgesetz)</p>	
	<p>(1) Wege, die gemäß § 39 benutzt werden dürfen, können mit Genehmigung der Gemeinde befristet gesperrt werden, soweit der Schutz der Erholungssuchenden oder des Naturschutzes oder schutzwürdige Interessen der Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigten dies erfordern. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein Weg nicht länger als einen Tag zur Ab-</p>	<p>Regelung ist gedeckt durch die Öffnungsklausel im § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Die Regelung ist notwendiges Korrelat zur Einräumung eines Betretungsrechts ⇒ Landesrecht beibehalten.</p>

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>wendung einer vorübergehenden Gefahr für den Erholungsverkehr gesperrt werden muss. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Gemeinde eine befristete Sperrung anordnen.</p> <p>(2) Gesperrte Wege und Flächen sind zu kennzeichnen; die Art der Kennzeichnung bestimmt die oberste Naturschutzbehörde.</p>	
	<p><b>§ 41</b> <b>Gemeingebrauch am Meeresstrand</b></p>	
	<p>(1) Jeder darf den Meeresstrand auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten. Das Mitführen kleiner Boote für die Zeit des Strandbesuchs sowie das Aufstellen von Strandkörben durch Strandanlieger für den eigenen Bedarf während der Badesaison sind gestattet, soweit der allgemeine Badebetrieb nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Das Reiten und das Mitführen von Hunden ist auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September verboten, wenn nicht die Gemeinde im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung etwas anderes bestimmt. Das Verbot gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes,</p>	<p>Meeresstrand gehört zur freien Landschaft (vgl. Gassner, BNatSchG, 2. A., § 56 Anm. 14) Abs. 1 Satz 1 bleibt als Spezialregelung zur Landesregelung eines eingeschränkten Betretungsrechts der freien Landschaft erforderlich, um zu gewährleisten, dass das Betretungsrecht am Meeresstrand nicht den gleichen Beschränkungen (wie für Wege und Wegränder) unterliegt.</p> <p>⇒ Die weiteren Regelungen im § 41 sind durch die Öffnungsklausel in § 59 Abs. 2 Satz 2 gedeckt und sollten beibehalten werden.</p>

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.	
	<b>§ 42 Schutz des Meeresstrandes, der Küstendünen und Strandwälle</b>	
	<p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf dem Meeresstrand mit Fahrzeugen zu fahren oder solche aufzustellen, ausgenommen Reinigungs- und Baufahrzeuge in öffentlichem Interesse, Rettungsfahrzeuge und Krankenfahrstühle,</li> <li>2. auf dem Meeresstrand zu zelten oder Strandkörbe oder ähnliche Einrichtungen aufzustellen, ausgenommen im Rahmen des § 41 Abs. 1 Satz 2, oder</li> <li>3. in Küstendünen oder auf Strandwällen außerhalb der gekennzeichneten Wege zu fahren, zu zelten, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere Fahrzeuge aufzustellen.</li> </ol>	<p>§ 42 erweitert (Fahrzeuge im öff. Interesse, Krankenfahrstühle) und konkretisiert das Betretungsrecht für den Meeresstrand und ist von der Öffnungsklausel in § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gedeckt. Ferner gewährleistet er für die (auch) durch § 30 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG geschützten Biotop „Küstendünen“ und „Strandwälle“ einen intensiveren Schutz, da das Verbot in Nr. 3 nicht stets eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotop voraussetzt. Insofern beruht die Regelung auf der Öffnungsklausel in § 30 Abs. 8 BNatSchG und bleibt insgesamt erhalten.</p> <p>⇒ übernehmen in neues LNatSchG. Dabei Verhältnis zu § 30 BNatSchG in dem Sinne klären, dass bei drohenden wesentlichen Beeinträchtigungen allein § 30 BNatSchG iVm. § 21 gilt.</p>

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot in Absatz 1 zulassen. Sie kann Teile des Strandbesandes aus den in § 40 Abs. 1 Satz 1 genannten Gründen ganz oder teilweise sperren</p> <p>sowie auf Strandabschnitten das Reiten einschränken oder untersagen.</p> <p>(3) Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>von der Öffnungsklausel in § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gedeckt.</p> <p>Abs. 2 Satz 2 ist, soweit er eine Beschränkung des Reitens ermöglicht, keine Einschränkung des Betretungsrechts, da das Reiten nicht unter das Betreten im Sinne des § 59 Abs. 1 BNatSchG fällt (vgl. Gassner, Komm. zum BNatSchG, 2.A., § 56 [a. F.] Anm. 11)</p> <p>⇒ Übernahme der LNatSchG-Regelung.</p> <p>Klarstellung ⇒ Übernahme</p>
	<p><b>§ 43</b> <b>Sondernutzung am Meeresstrand</b></p>	
	<p>(1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer Gemeinde auf Antrag widerruflich das Recht einräumen, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung). Bei der Einräumung der Sondernutzung ist ein angemessenes Ver-</p>	<p>§ 43 beinhaltet, da er eine Abgabepflicht für das Betreten von Strandflächen ermöglicht, eine Einschränkung des freien Betretungsrechts nach § 59 BNatSchG. Für diese Einschränkung bestehen wichtige Gründe, so insbes. die Optimierung der Erho-</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	<p>hältnis zwischen abgabepflichtigem Strand einerseits und abgabefreiem Strand andererseits zu gewährleisten.</p> <p>(2) Die Landesregierung bestimmt Inhalte und Beschränkungen der Sondernutzung sowie das Genehmigungsverfahren durch Verordnung.</p>	<p>lungsfunktion der Flächen durch Finanzierung einer touristischen Infrastruktur incl. Badeaufsicht. Sie ist daher durch die Öffnungsklausel in § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gedeckt. ⇒LNatSchG-Regelung beibehalten.</p>
<p><b>§ 60 Haftung</b></p>	<p><b>§ 39 Betreten der freien Landschaft; Wander- und Reitwege</b></p> <p>(zu § 56 Bundesnaturschutzgesetz)</p>	
<p>Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.</p>	<p>(1) Jeder darf in der freien Landschaft auf eigene Gefahr Privatwege (private Straßen und Wege aller Art) sowie Wegeränder zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten und sich dort vorübergehend aufhalten.</p>	<p>Zum Betretungsrecht als solchem s. oben zu § 59 BNatSchG. Satz 2 und 3 BNatSchG: Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ohne Abweichungsrecht der Länder (Bürgerliches Recht). Deshalb keine Landesregelung zu § 60 S. 2 BNatSchG.</p> <p>⇒keine Abweichung vom BNatSchG erforderlich/möglich</p>
<p><b>§ 61 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen</b></p>	<p><b>§ 26</b></p>	



BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<b>Schutzstreifen an Gewässern</b>	
<p>(1) Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. An den Küstengewässern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 150 Metern von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Weiter gehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.</p>	<p>(1) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. An den Küsten ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von bis zu 100 m landwärts von der Küstenlinie einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers.</p>	<p>Abweichungen möglich. Da sich die Landesregelung bewährt hat, sollte sie komplett – abweichend von § 61 BNatSchG - beibehalten werden ⇒ Abweichung vom BNatSchG erforderlich</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtet oder zugelassen waren,</li> <li>2. bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke der Überwachung, der Bewirtschaftung, der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder geändert werden,</li> <li>3. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Nebenanlagen und Zubehör, des Rettungswesens, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Verteidigung.</li> </ol> <p>Weiter gehende Vorschriften der Länder über Ausnahmen bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für öffentliche Häfen,</li> <li>2. für bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke des Küsten- und Hochwasserschutzes errichtet oder wesentlich geändert werden,</li> <li>3. für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten land-, forst-, fischereiwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhande-</li> </ol>	<p>Siehe oben zu § 61 Abs. 1 BNatSchG / § 26 Abs. 1 LNatSchG.</p>

BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>nen Gebäude und Betrieb angemessen ist,</p> <p>4. für nach § 45 zugelassene Stege und für Sportboothäfen.</p>	
<p>(3) Von dem Verbot des Absatzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn</p> <p>1. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder</p> <p>2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist; in diesem Fall gilt § 15 entsprechend.</p>	<p>(3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden</p> <p>1. für bauliche Anlagen, die</p> <p>a) dem Rettungswesen, der Landesverteidigung, dem fließenden öffentlichen Verkehr, der Schifffahrt, der Trinkwasserversorgung, der Abwasseraufbereitung und -entsorgung oder Wirtschaftsbetrieben, die auf einen Standort dieser Art angewiesen sind, dienen oder</p> <p>b) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder von städtebaulicher Bedeutung sind,</p> <p>2. für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen sowie für räumlich damit verbundene</p>	<p>Siehe oben zu § 61 Abs. 1 BNatSchG / § 26 Abs. 1 LNatSchG.</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	<p>Dienstwohnungen, wenn ständige Aufsicht oder Wartung erforderlich ist,</p> <p>3. für kleine bauliche Anlagen, die dem Naturschutz oder der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen, sowie für einzelne Bootsschuppen und</p> <p>4. für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Durchführung von Bebauungsplänen und Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.</p>	
	<p>(4) Bei nach den Absätzen 2 und 3 zugelassenen Vorhaben gelten die Vorschriften des Abschnittes III entsprechend.</p> <p>(5) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Regelungen der Absätze 1 bis 4 durch Verordnung auf Gewässer zweiter Ordnung auszudehnen, soweit die Ziele dieses Gesetzes und das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Gewässer dies erfordern.</p>	<p>Siehe oben zu § 61 Abs. 1 BNatSchG / § 26 Abs. 1 LNatSchG.</p>
<p><b>§ 62</b> <b>Bereitstellen von Grundstücken</b></p>		
<p>Der Bund, die Länder und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts stellen in ihrem Ei-</p>		<p>Siehe auch oben zu § 2 Abs. 4 BNatSchG.</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>gentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen oder den Zugang der Allgemeinheit zu solchen Grundstücken ermöglichen oder erleichtern, in angemessenem Umfang <u>für die Erholung</u> bereit, soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und eine öffentliche Zweckbindung dem nicht entgegensteht.</p>		<p>Das LNatSchG enthält in § 4 eine Verpflichtung, öffentliche Grundstücke unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. Zu den „Zielen“ gehört auch die Sicherung des Erholungswerts von Natur und Landschaft (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG). Insofern besteht auch nach geltendem Landesrecht eine gesteigerte Verpflichtung zur Beachtung der Erholungsfunktion bei der Bewirtschaftung öffentlicher Grundstücke.</p> <p>⇒Keine Abweichung von § 62 BNatSchG erforderlich</p>
	<p><b>§ 44 Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterkünften</b></p>	
	<p>(1) Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) dürfen nur auf den hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden. Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Gemeinde kann außerhalb von Zelt- und Campingplätzen die Aufstellung und Benutzung von insgesamt nicht mehr als fünf Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen beweglichen Un-</p>	<p>Bund hat keine Regelung getroffen, Art. 72 Abs. 1 GG. Das Zelten und Aufstellen von Wohnmobilen fällt nicht unter das Betretungsrecht. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt.</p> <p>⇒ Regelung beibehalten.</p> <p>(S. auch § 3 Abs. 7 BNatSchG wg. Zuständigkeit der Gemeinden)</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	<p>terkünften für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigen. Satz 3 gilt entsprechend für Zeltlager mit mehr als fünf Zelten, die im Rahmen einer Jugend-, Sport- oder ähnlichen Veranstaltung für kurze Zeit außerhalb von geschlossenen Ortschaften aufgeschlagen werden sollen. Die nach Satz 3 und 4 zugelassenen Zelte und beweglichen Unterkünfte gelten nicht als bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung.</p>	
	<p>(2) Nichtmotorisierte Wanderer dürfen außer in Nationalparks und Naturschutzgebieten abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht zelten, wenn sie privatrechtlich dazu befugt sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Auf Grundstücken, die zum engeren Wohnbereich gehören, dürfen Zelte und sonstige bewegliche Unterkünfte nur für den persönlichen Gebrauch der Nutzungsberechtigten aufgestellt werden.</p>	
	<p><b>§ 45 Bootsliegeplätze</b></p>	
	<p>(1) Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sportboote sind, unabhängig von der Antriebsart, Wasserfahrzeuge</p>	<p>Die Zulassungskonzentration im § 45 Abs. 1 Satz 3 weicht ab von den §§ 17 Abs. 3 (Eingriff), 30 (Biotopschutz) und 61 BNatSchG (Gewässerrandstreifen) in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften, die jeweils gesonderte Genehmi-</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	<p>jeder Art, die für Sport- und Freizeitwecke bestimmt sind. Die Genehmigung ersetzt alle anderen nach Naturschutzrecht erforderlichen Gestattungen. Sie ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen und</li> <li>2. die Nutzung eines Hafens oder einer Gemeinschaftsanlage in zumutbarer Entfernung nicht möglich ist.</li> </ol> <p>Satz 4 Nr. 2 gilt nicht für Anlagen der nach § 58 anerkannten Vereine oder ihrer Mitgliedsvereine, die für Zwecke des Naturschutzes genutzt werden. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>gungs- bzw. Ausnahmeverfahren vorsehen. Da diese Regelungen insofern abweichungsfrei sind, besteht hierzu kein Änderungsbedarf. Eine materiell-rechtliche Abweichung liegt nicht vor, da § 45 Abs. 1 Nr. 1 eine Genehmigungspflicht nur vorsieht, wenn die Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen der genannten Bestimmungen erfüllt sind. Die zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung in Abs. 1 Nr. 2 ist ebenfalls vom Abweichungsrecht des Landes gedeckt. ⇒ Abs. 1 beibehalten</p>
	<p>(2) Anlagen nach Absatz 1, die vor dem 19. November 1982 errichtet worden sind, gelten als genehmigt. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Beseitigung von Anlagen im Sinne von Satz 1 anordnen, wenn diese die Natur oder Landschaft in besonderem Maße beeinträchtigen.</p>	<p>Die o.g. einschlägigen Bestimmungen des BNatSchG gelten als Vollregelungen mangels angeordneter Rückwirkung erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, also nur für Anlagen, die nach dem 1.3.2010 errichtet werden. § 45 weicht somit nicht von Bundesrecht ab. ⇒ Beibehaltung des Abs.2, da der Anlass für diese Bestimmung (Vollzugsdefizit Bootsstege) fortbesteht.</p>

<b>BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	<b>§ 46 Skipisten</b>	
	Die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Skipisten und zugehörigen Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Bei der Genehmigung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften des Landes-UVP-Gesetzes durchzuführen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.	Die Bestimmung ist weiterhin europarechtlich geboten. Keine Regelung(sabsicht) des Bundes. Art. 72 Abs. 1 GG. Sollte aus Gründen der Rechtsklarheit in das neue LNatSchG mit aufgenommen werden.

BNatSchG vom 29. Juli 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p style="text-align: center;"><b>Kapitel 8 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen</b></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 63 Mitwirkungsrechte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 59 Mitwirkung von Vereinen (zu § 60 Bundesnaturschutzgesetz)</b></p>	
<p>(1) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannten Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,</li> <li>2. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten im Sinne des § 57 Absatz 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,</li> <li>3. in Planfeststellungsverfahren, die von Behörden des Bundes oder im Bereich der deutschen aus-</li> </ol>		<p>Abs. 1: Betrifft die Anerkennung durch den Bund, nicht die des Landes</p> <p><b>s. zu den Anerkennungsvoraussetzungen die Synopse zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ab S. 231</b></p>



<b>BNatSchG vom 29. Juli 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>schließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels von Behörden der Länder durchgeführt werden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,</p> <p>4. bei Plangenehmigungen, die von Behörden des Bundes erlassen werden und an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 3 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,</p> <p>soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.</p>		
<p>(2) Einer <b>nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes</b> von einem Land anerkannten <b>Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist</b>, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben</p>	<p>Einem vom Land anerkannten <b>Verein</b></p> <p>ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben</p>	<p>⇒ Abweichung nicht sinnvoll, da sie zu einer Spaltung von Mitwirkungs- und Klage-recht führen würde; letzteres ist bundesrechtlich zwingend an die Anerkennung nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gebunden (§§ 64 i. V. m. 63 BNatSchG)</p>
<p>1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder,</p>	<p>1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,</p>	<p>identisch</p> <p>⇒ keine Abweichung erforderlich</p>
<p>2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 10 und 11,</p>	<p>2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne</p>	<p>Identisch, allerdings gibt es in SH keine LRP und GOP. Somit läuft der Bezug dar-</p>

<b>BNatSchG vom 29. Juli 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	der §§ 8 und 9,	auf ins Leere. ⇒ keine Abweichung erforderlich
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 Satz 1 Nummer 2,	3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Wortlaut (§ 36 BNatSchG) wurde vereinfacht; ansonsten identisch ⇒ keine Abweichung erforderlich
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,	4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,	Identisch ⇒ keine Abweichung erforderlich
5. vor <b>der Erteilung von</b> Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von <b>Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2, Natura 2000-Gebieten</b> , Naturschutzgebieten, Nationalparks, <b>Nationalen Naturmonumenten</b> und Biosphärenreservaten, <b>auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,</b>	5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und sonstigen <b>Schutzgebieten im Rahmen des § 28 Abs. 1</b> und des <b>§ 29,</b>	1. § 32 Abs. 2 BNatSchG entspricht im Wesentlichen § 28 Abs. 1 LNatSchG. Die Mitwirkungsrechte beziehen auch auf in die Gemeinschaftsliste aufgenommene FFH-Gebiete sowie der Europäischen Kommission benannte VSG, bei denen eine Unterschutzstellung noch nicht erfolgt ist (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. Nr. 6 BNatSchG).  2. Natura 2000-Gebiete: Natura 2000-Gebiete sind sowohl gelistete als auch durch Schutzerklärung (§ 32 Abs. 2 i.

BNatSchG vom 29. Juli 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
		<p>V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG) oder gleichwertig geschützte FFH-Gebiete (§ 32 Abs. 4 BNatSchG) und durch Schutzerklärung oder gleichwertig geschützte VSG. Durch § 29 LNatSchG (alt) wurde ein gleichwertiger Schutz für benannte VSG (Abs. 2) und im Amtsblatt der EG bekannt gemachte FFH-Gebiete (Abs. 4) gewährleistet. Der gesetzliche Grundschutz durch § 29 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG (alt), der ab 01.01.2010 gem. § 29 Abs. 4 LNatSchG (alt) auch die FFH-Gebiete erfasst, wird durch § 33 Abs. 1 BNatSchG abgelöst und stellt daher wie bisher i. V. m. den veröffentlichten Erhaltungszielen einen „gleichwertigen“ Schutz dar. Die durch § 29 LNatSchG (alt) geschützten Gebiete fallen somit auch unter die Definition der Natura 2000-Gebiete des BNatSchG.</p> <p>3. Dass SH zurzeit keine Nationalen Naturmonumente hat und die entsprechende Mitwirkungsbefugnis somit ins Leere läuft, macht keine Abweichung von Bundesrecht erforderlich.</p> <p>4. Der Hinweis, dass das Mitwirkungsrecht nicht deshalb entfällt, weil die Befreiung auf Grund einer nach Fachrecht</p>

BNatSchG vom 29. Juli 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
		<p>bestehenden Konzentrationswirkung durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt wird, ist lediglich eine Klarstellung, keine Abweichung von der bisherigen Regelung.</p> <p>5. Die übrigen Schutzgebietskategorien (NSG, Nationalparke, Biosphärenreservate) entsprechen sich.</p> <p>⇒ keine Abweichung erforderlich</p>
<p>6. in Planfeststellungsverfahren, <b>wenn</b> es sich um Vorhaben <b>im Gebiet des anerkennenden Landes handelt</b>, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,</p>	<p>7. in Planfeststellungsverfahren, <b>die von Landesbehörden oder sonstigen Behörden im Auftrag zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt werden, soweit</b> es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.</p>	<p>Die durchführende Behörde wird im BNatSchG nicht mehr genannt, so dass alle entsprechenden Fälle einbezogen sind, sei es die Durchführung durch Bundes- oder Landesbehörden und auch durch sonstiger Behörden im Auftrag zur Erfüllung nach Weisung.</p> <p>⇒ keine Abweichung erforderlich</p>
<p>7. bei Plangenehmigungen, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,</p>		<p>In SH existiert keine entsprechende Vorschrift, da sie hier gegenstandslos ist, was jedoch keine Abweichung erfordert.</p> <p>⇒ keine Abweichung erforderlich</p>
<p>8. in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften, wenn das Landesrecht dies vorsieht,</p>	<p>6. vor der Zulassung von Projekten oder Plänen nach § 30 Abs. 4 und 5, bei denen die Prüfung der</p>	<p>Mit § 59 Nr. 6 LNatSchG sieht das Landesrecht einen weiteren Mitwirkungsfall vor, was aber infolge der Öffnungsklausel</p>

<b>BNatSchG vom 29. Juli 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	Verträglichkeit ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes führen,	des BNatSchG keine Abweichung erfordert. Die Gleichstellung der Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 4 und 5 LNatSchG (alt) mit Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von sonstigen Schutzgebieten nach Nr. 5 LNatSchG (alt) wird durch die Vorschrift sichergestellt. ⇒ Übernahme LNatSchG
soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.		Nach § 58 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG gilt die Anerkennung für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich, der im Anerkennungsbescheid bezeichnet ist. Das BNatSchG enthält hier eine Klarstellung, die übernommen werden kann. ⇒ keine Abweichung erforderlich
(3) § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.		Die Vorschrift nimmt Bezug auf VwVfG, das für Bundesbehörden gilt. Nach VwVfG kann von der Anhörung Beteiligter abgesehen werden, wenn sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzuge oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint; wenn die Einhaltung einer Frist in Frage gestellt würde; Anhörung unterbleibt, wenn zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Es enthält Ausnahmen von der Verpflichtung der Behörde, die Akteneinsicht zu gestatten. Die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der SH Landesbehörden ist

<b>BNatSchG vom 29. Juli 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>Eine in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weiter gehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.</p>		<p>im LVwG geregelt. Entspricht in etwa §§ 87, 88 LVwG.</p> <p>⇒ Abweichung vom BNatSchG für landesrechtliche Verfahren erforderlich. Hier wird ausschließlich LVwG entsprechend angewendet</p>
<p>(4) Die Länder können bestimmen, dass in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann.</p>		<p>In SH wurde auf eine entsprechende zusätzliche Vorschrift verzichtet.</p> <p>⇒ keine Abweichung erforderlich</p>

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Fassung seit Juli 2009)	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<i>Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Fassung seit Juli 2009)</i>		<b>Keine landesrechtliche Kompetenz, Verfahrensrecht des Bundes gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren)</b>
<b>§ 1 Anwendungsbereich</b>		
(1) <i>Dieses Gesetz findet Anwendung für Rechtsbehelfe gegen</i>		<b>§§ 1 und 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sind hier nur zur Hintergrundinformation abgedruckt, zur Anerkennung s. unten zu § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.</b>
<p>1. <i>Entscheidungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,</i></li> <li>b) <i>der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder</i></li> <li>c) <i>landesrechtlichen Vorschriften</i></li> </ul> <p><i>eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann;</i></p>		
<p>2. <i>Genehmigungen für Anlagen, die nach der Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung bedürfen, gegen Entscheidungen nach § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, gegen Er-</i></p>		

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Fassung seit Juli 2009)	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p><i>laubnisse nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8) verbunden sind, sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes.</i></p>		
<p><i>Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen worden ist. § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Entscheidung im Sinne dieses Absatzes auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.</i></p>		
<p><i>(2) Dieses Gesetz gilt auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandsockels im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799, 1995 II S. 602).</i></p>		



Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Fassung seit Juli 2009)	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<b>§ 2</b> <b>Rechtsbehelfe von Vereinigungen</b>		
<i>(1) Eine nach § 3 anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung</i>		
<i>1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht,</i>		
<i>2. geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen berührt zu sein, und</i>		
<i>3. zur Beteiligung in einem Verfahren nach § 1 Abs. 1 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften</i>		

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Fassung seit Juli 2009)	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<i>ten keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.</i>		
(2) <i>Eine Vereinigung, die nicht nach § 3 anerkannt ist, kann einen Rechtsbehelf nach Absatz 1 nur dann einlegen, wenn</i>		
1. <i>sie bei Einlegung des Rechtsbehelfs die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt,</i>		
2. <i>sie einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat und</i>		
3. <i>über eine Anerkennung aus Gründen, die von der Vereinigung nicht zu vertreten sind, noch nicht entschieden ist.</i>		
<i>Bei einer ausländischen Vereinigung gelten die Voraussetzungen der Nummer 3 als erfüllt. Mit der Bestandskraft einer die Anerkennung versagenden Entscheidung wird der Rechtsbehelf unzulässig.</i>		
(3) <i>Hat die Vereinigung im Verfahren nach § 1 Abs. 1 Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren nach § 1 Abs. 1 nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend</i>		

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Fassung seit Juli 2009)	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<i>machen können.</i>		
(4) <i>Ist eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nach den geltenden Rechtsvorschriften weder öffentlich bekannt gemacht noch der Vereinigung bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch oder Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem die Vereinigung von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 entgegen geltenden Rechtsvorschriften nicht getroffen worden ist und die Vereinigung von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Für Bebauungspläne gilt § 47 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.</i>		
(5) <i>Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind begründet,</i>		
<p data-bbox="170 1018 779 1343"><i>1. soweit die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sind, verstößt und der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören,</i></p>		
<p data-bbox="170 1388 748 1414"><i>2. in Bezug auf Bebauungspläne, soweit</i></p>		

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Fassung seit Juli 2009)	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p><i>die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründen, gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen und Rechte Einzelner begründen, verstoßen und der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören.</i></p>		
<p><i>Bei Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 muss zudem eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.</i></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Anerkennung von Vereinigungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 58</b> <b>Anerkennung von Vereinen</b> <b>(zu § 60 Bundesnaturschutzgesetz)</b></p>	<p><u>Grundsätzlich:</u> Auseinanderfallen von Anerkennungsvoraussetzungen zum Zweck der Mitwirkung (landesrechtliche Abweichungen möglich) und zum Zweck des Klagerechts (bundesrechtliche Kompetenz gerichtliches Verfahren, keine Abweichung möglich) ist unzumutbar, <u>daher: keine Abweichung, auch nicht zum Zweck der Mitwirkung.</u> Eine solche Abweichung wäre aber auch nicht geboten, s. im Folgenden.</p>
<p><i>(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird einer inländischen oder ausländischen Vereinigung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz erteilt. <sup>2</sup>Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vereinigung</i></p>	<p><i>(1) Die Anerkennung eines Vereines wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein</i></p>	<p>Für nach Landesrecht anzuerkennende Naturschutzvereinigungen deckungsgleich</p>

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Fassung seit Juli 2009)	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des <b>Umweltschutzes</b> fördert,</p>	<p>1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des <b>Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> fördert,</p>	<p>Aus § 3 Abs. 1 Satz 3 UmwRG ergibt sich, dass Naturschutz und Landschaftspflege als Teilbereich des Umweltschutzes anzusehen ist.</p>
<p><b>(§ 3 Abs. 1 Satz 6 UmwRG:</b>  <i>In den Fällen des Absatzes 3 ist bei einer Vereinigung, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, in der Anerkennung darüber hinaus anzugeben, <u>ob sie nach ihrer Satzung landesweit tätig ist.</u></i></p> <p><b>§ 63 Abs. 2 BNatSchG:</b>  <i>Einer nach § 3 UmwRG von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, <u>die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist</u>, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben ...)</i></p>	<p>2. einen Tätigkeitsbereich hat, der sich auf das Gebiet des Landes erstreckt,</p>	<p>§ 63 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 3 UmwRG stellt sicher, dass die Mitwirkungsrechte nicht einem erweiterten Kreis von Berechtigten zustehen, nämlich Naturschutzvereinigungen, deren Tätigkeit innerhalb des Landes nur regional oder sogar nur lokal begrenzt sein kann. Es erscheint zweifelhaft, ob diese Vereinigungen den vom BVerwG (Beschluss vom 23.11.2007, Az. 9 B 38.07) aufgestellten Anforderungen an die "Qualität" einer Mitwirkung noch gerecht werden können und Verfahren durch Eingaben dieses erweiterten Kreises von Mitwirkungsberechtigten nicht merklich verzögert würden (erhöhter Verwaltungsaufwand). Die Normierung der landesweiten Tätigkeit im Rahmen der Mitwirkungsrechte soll den Kreis der Mitwirkungsberechtigten im Rahmen der Wahrnehmung fremder Rechte als "Anwalt der Natur" wie bisher eingrenzen.</p> <p>Somit haben nur landesweit tätige Naturschutzvereinigungen die Mitwirkungsrechte</p>

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Fassung seit Juli 2009)	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
		nach § 63 Abs. 2 BNatSchG.
<i>2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,</i>	3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,	identisch
<i>3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,</i>	4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen,	Vorschriften entsprechen sich
<i>4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt und</i>	5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3416), von der Körperschaftssteuer befreit ist und	Wenn eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient, erteilt das Finanzamt einen Freistellungsbescheid mit der Feststellung, dass die Körperschaft keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und dass sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit ist.  Vorschriften entsprechen sich.
<i>5. <b>jeder Person</b> den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der <b>Vereinigung</b> unterstützt; Mitglieder sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der <b>Vereinigung</b></i>	6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, <b>jedermann</b> ermöglicht, der die Ziele des <b>Vereins</b> unterstützt; bei <b>Vereinen</b> , <b>deren Mitglieder ausschließlich juris-</b>	Grundsätzliche Anerkennungsvoraussetzung ist, dass Mitglieder volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erhalten. Ausnahmen gibt es für Vereinigungen, deren Mitglieder juristische Personen sind (Dachverbände).

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Fassung seit Juli 2009)	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p><i>erhalten; bei Vereinigungen, deren Mitgliederkreis zu mindestens drei Vierteln aus juristischen Personen besteht, kann von der Voraussetzung nach Halbsatz 1 abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.</i></p>	<p><b>tische Personen sind</b>, kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.</p>	<p>Diese Ausnahme gibt es beim LNatSchG nur, sofern die Mitglieder <u>ausschließlich</u> juristische Personen sind (und die Mehrzahl von ihnen das Prinzip der Binnendemokratie einhält).</p> <p>Beim UmwRG gibt es die Ausnahme auch dann, wenn der Mitgliederkreis zu <u>mindestens</u> <math>\frac{3}{4}</math> aus juristischen Personen besteht (und die Mehrzahl von ihnen das Prinzip der Binnendemokratie einhält). Damit werden auch die Vereinigungen erreicht, die neben juristischen Personen natürlichen Einzelpersonen (Ehrenmitgliedern) ein Stimmrecht geben.</p> <p>Von Verfahrensrecht des Bundes gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren) darf das Land nicht abweichen. Wenn eine Vereinigung nach § 3 UmwRG anerkannt werden soll, bedeutet dies, dass dann auch die formellen Vorgaben des § 3 UmwRG erfüllt sein müssen. Die im UmwRG vorgenommene Ergänzung der VwGO bezieht sich ja gerade auf die (ergänzende) Bestimmung des Kreises derer, die Klagerechte wahrnehmen dürfen, und dann müssen auch die dafür im UmwRG gesetzten Voraussetzungen erfüllt sein.</p>
<p><sup>3</sup>In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung</p>	<p><sup>3</sup>In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt,</p>	<p><u>Satz 3</u> 1. Halbsatz: identisch 2. Halbsatz UmwRG trägt der Tatsa-</p>

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Fassung seit Juli 2009)	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p><i>gilt, zu bezeichnen; dabei ist insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert. <sup>4</sup>Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit der Auflage verbunden werden, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind. <sup>5</sup>Sie kann ferner auch öffentlich bekannt gemacht werden. <sup>6</sup>In den Fällen des Absatzes 3 ist bei einer Vereinigung, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, in der Anerkennung darüber hinaus anzugeben, ob sie nach ihrer Satzung landesweit tätig ist.</i></p>	<p>zu bezeichnen.</p>	<p>che Rechnung, dass das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung sowohl für Umwelt- als auch für Naturschutzvereinigungen im UmwRG zusammengeführt werden.</p> <p><u>Satz 4:</u> Damit das Fortbestehen der Anerkennungsfähigkeit bei Satzungsänderungen durch die Anerkennungsbehörde geprüft werden kann, bedarf es der Befugnis, der Vereinigung eine Mitteilungspflicht über Satzungsänderungen auferlegen zu können.</p> <p>Das Bundesrecht bedeutet zwar theoretisch eine Verschärfung, aber in der Praxis sind die Satzungen ohnehin im Internet veröffentlicht. Im Übrigen müssen die formellen Vorgaben des § 3 UmwRG erfüllt sein, wenn eine Vereinigung nach § 3 UmwRG anerkannt werden soll (s. o. unter § 3 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG).</p> <p><u>Satz 5:</u> öffentliche Bekanntmachung: s. u. § 58 Abs. 2 LNatSchG</p> <p><u>Satz 6:</u> landesweiter Tätigkeitsbereich s. o. § 58 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG</p>
<p><i>(2) Für eine ausländische Vereinigung sowie für eine Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht, wird die Anerkennung durch das Umweltbundesamt ausgesprochen. Bei der Anerkennung einer Vereinigung nach Satz 1, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der</i></p>		<p>Betrifft nicht die nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinigungen</p>



Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Fassung seit Juli 2009)	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<i>Landschaftspflege fördert, ergeht diese Anerkennung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz.</i>		
(3) <i>Für eine inländische Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht, wird die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes ausgesprochen.</i>	(2) Die Anerkennung sowie die Rücknahme und der Widerruf der Anerkennung werden durch die oberste Naturschutzbehörde ausgesprochen. Sie macht die anerkannten Vereine im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.	Satz 1 LNatSchG: <b>Die Verfahrensvorschrift über die Zuständigkeit bleibt im Landesrecht erhalten.</b> Satz 2 LNatSchG: § 3 Abs. 1 Satz 5 UmwRG besagt, dass die Anerkennung öffentlich bekannt gemacht werden kann, während sie bisher zwingend war. ⇒ <b>Anpassung der Formulierung an UmwRG</b> notwendig
<b>§ 4</b> <b>Fehler bei der Anwendung von Verfahrensvorschriften</b>		
(1) <i>Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann verlangt werden, wenn eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften</i>		
1. <i>erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder</i>		
2. <i>erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls</i>		

<b>Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Fassung seit Juli 2009)</b>	<b>LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<i>über die UVP-Pflichtigkeit</i>		
<i>nicht durchgeführt worden und nicht nachgeholt worden ist. § 45 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften bleiben unberührt; die Möglichkeit der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung eines Verfahrensfehlers bleibt unberührt.</i>		
<i>(2) Soweit Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung Beschlüsse im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind, gelten abweichend von Absatz 1 die §§ 214 und 215 und die diesbezüglichen Überleitungsvorschriften des Baugesetzbuchs sowie die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.</i>		
<i>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsbehelfe von Beteiligten nach § 61 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.</i>		
<b>§ 5 Übergangs und Überleitungsvorschrift</b>		
<i>(1) Dieses Gesetz gilt für Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind oder hätten eingeleitet werden müssen; Halbsatz 1 findet keine Anwendung auf Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1, die vor dem 15.</i>		

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Fassung seit Juli 2009)	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p><i>Dezember 2006 Bestandskraft erlangt haben.</i></p>		
<p><i>(2) <b>Anerkennung nach § 3</b> dieses Gesetzes in der Fassung vom 28. Februar 2010, nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 28. Februar 2010 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 28. Februar 2010, die vor dem 28. Februar 2010 erteilt worden sind, sowie <b>Anerkennungen</b> des Bundes und <b>der Länder nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung</b> gelten als Anerkennungen im Sinne dieses Gesetzes fort.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 75</b> <b>Übergangsvorschrift für die Anerkennung rechtsfähiger Vereine</b></p> <p>Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen <b>Anerkennungen von Vereinen nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung</b> der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 205 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), gelten als Anerkennungen gemäß § 58.</p>	<p>Übergangsvorschrift für bisherige Anerkennungen auf Grund BNatSchG oder LNatSchG bzw. die bisherige Anerkennungsfiktion des § 3 Abs. 1 Satz 4 UmwRG a. F.</p> <p>⇒ keine Abweichung erforderlich</p>
<p><i>(3) Bereits begonnene Anerkennungsverfahren, die auf dieses Gesetz gestützt werden, sind nach den bis zum 1. März 2010 geltenden Rechtsvorschriften vom Umweltbundesamt zu Ende zu führen.</i></p>		
<p><b>§ 6</b> <b>Inkrafttreten</b></p>		
<p><i>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</i></p>		

BNatSchG 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<b>§ 64</b> <b>Rechtsbehelfe</b>		
<p>(1) Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann neben den Rechtsbehelfen nach § 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen Entscheidungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 Nummer 5 bis 7, wenn die Vereinigung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geltend macht, dass die Entscheidung Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, Naturschutzrecht der Länder oder anderen Rechtsvorschriften, die bei der Entscheidung zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht,</li> <li>2. in ihrem satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und</li> <li>3. zur Mitwirkung nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 oder Absatz 2 Nummer 5 bis 7 berechtigt war</li> </ol>		<p>Das gerichtliche Verfahren unterliegt nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG i. V. m. Artikel 72 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Da der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, können die Länder hiervon keine abweichenden Regelungen treffen, sofern der Bund es nicht zulässt (Öffnungsklausel).</p>

BNatSchG 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
und sie sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.		
(2) § 1 Absatz 1 Satz 4, § 2 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gelten entsprechend.		
(3) Die Länder können Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen auch in anderen Fällen zulassen, in denen nach § 63 Absatz 2 Nummer 8 eine Mitwirkung vorgesehen ist.		<p>Öffnungsklausel: SH könnte hiernach Rechtsbehelfe zulassen für den Fall einer Ausnahme für die Zulassung von Projekten oder Plänen nach § 30 Abs. 4 und 5, bei denen die Prüfung der Verträglichkeit ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes führen. Diese Möglichkeit besteht aber zurzeit nach Landesrecht nicht.</p> <p>⇒Keine Ausdehnung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten (Beibehaltung Standard LNatSchG).</p>
	<b>§ 60</b> <b>Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein</b>	
	(1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von	⇒Beibehaltung Landesrecht; dabei Anpassung an neue Rechtslage, z. B. „(1) Ein rechtsfähiger Zusammen-

BNatSchG 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach § 58 anerkannten Vereinen sowie</li> <li>2. Vereinen, die nach ihrer Satzung und bisherigen Tätigkeit vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Naturschutzes fördern,</li> </ol> <p>kann auf Antrag von der obersten Naturschutzbehörde als Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein anerkannt werden.</p>	<p>schluss von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes vom Land Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie ...“</li> </ol> <p>Auch bei Nr. 2 sollte von Vereinigungen gesprochen werden. Der Begriff ist viel weit reichender, umfasst auch Bürgerinitiativen etc. Der LNV hat die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob er auch Vereinigungen aufnimmt, die keine Vereine sind.</p>
	<p>(2) Voraussetzung ist, dass der Zusammenschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich nach seiner Satzung zur Aufgabe gemacht hat, für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes im Lande Schleswig-Holstein einzutreten und die Arbeit von <b>Naturschutzvereinen</b> zu koordinieren,</li> <li>2. nach seiner Satzung, dem Mitgliederkreis sowie der Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine dauernde</li> </ol>	<p>⇒ Beibehaltung Landesrecht, dabei Anpassung an die neue Rechtslage durch Ersetzen des Wortes „Naturschutzvereinen“ durch „Naturschutzvereinigungen“ in Nr. 1 und Nr. 3.</p>

BNatSchG 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>Erfüllung seiner Aufgaben bietet und</p> <p>3. aus der weitaus größten Anzahl der überörtlich tätigen <b>Naturschutzvereine</b> im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 besteht.</p>	
	<p>(3) Für die Dauer des Bestehens eines Landesnaturschutzverbandes kann ein weiterer Zusammenschluss von <b>Naturschutzvereinen</b> nicht anerkannt werden. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn der Landesnaturschutzverband seine Aufgaben nicht oder während eines längeren Zeitraums unzulänglich erfüllt hat.</p>	<p>⇒ Beibehaltung Landesrecht; dabei Anpassung an die neue Rechtslage durch Ersetzen des Wortes „Naturschutzvereinen“ durch „Naturschutzvereinigungen“.</p>
	<p>(4) <sup>1</sup>Dem Landesnaturschutzverband sind die Mitwirkungsrechte <b>nach § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 59 dieses Gesetzes</b> eingeräumt. <sup>2</sup><b>Der Landesnaturschutzverband kann nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes Rechtsbehelfe einlegen, ohne in seinen eigenen Rechten verletzt zu sein.</b> <sup>3</sup>Er berät die nach <b>§ 58</b> aner-</p>	<p><b>Satz 1:</b> Der LNV behält wie bisher die gleichen Mitwirkungsrechte wie eine nach § 3 UmwRG von SH anerkannte Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist. § 58 Abs. 3 BNatSchG (alt) regelte auch Mitwirkungsbefugnisse für von den Ländern anerkannte Vereine (bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen von Bundesbehörden).</p>

BNatSchG 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>kannten <b>Vereine</b> bei ihren Stellungnahmen im Rahmen ihrer Mitwirkung.  <sup>4</sup>Er koordiniert die Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern in die Beiräte und für die Betreuung geschützter Gebiete.  <sup>5</sup>Er ist ferner anzuhören vor der Aufstellung von allgemeinen Plänen der obersten Landesbehörden, welche die Belange des Naturschutzes nicht nur unerheblich berühren.</p>	<p>Der Regelungsgehalt des § 58 Abs. 3 (alt) wird jetzt in § 63 Abs. 2 BNatSchG mit erfasst.</p> <p>⇒ Daher muss es jetzt heißen, dass dem LNV <b>abweichend von § Abs. 2 BNatSchG</b> die Mitwirkungsrechte <b>nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes</b> sowie § 59 dieses Gesetzes eingeräumt werden.</p> <p><b>Satz 2:</b> ⇒ Anpassung an geltende Rechtslage, <b>dabei ist die Klagebefugnis des § 60 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG (alt) zu streichen.</b> Rechtsbehelfe nach § 64 BNatSchG können auch auf Landesebene nur von Vereinigungen eingelegt werden, die nach § 3 UmwRG anerkannt worden sind oder unter die Übergangsregelung des § 5 UmwRG fallen. Beides gilt nicht für den LNV. Eine abweichende Regelung i. S. d. Art. 72 Abs. 3 GG steht den Ländern bei gerichtlichen Verfahren - anders als bei Naturschutz und Landschaftspflege - nicht zu.</p> <p><b>Satz 3:</b> ⇒ ⇒ Anpassung an neue Rechtslage - Beratung der nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen.</p>



BNatSchG 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
		<b>Satz 4 und 5</b> bleiben unverändert.
	(5) Das Land beteiligt sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an den Kosten der Geschäftsführung.	⇒ Beibehaltung Landesrecht
	<b>§ 61</b> <b>Mitteilungs- und Zustellungsverfahren</b>	
	(1) In den Fällen des § 59 Nr. 1 bis 4 und 7 hat die für die jeweilige Entscheidung zuständige Behörde den anerkannten Vereinen die Planauslegung unter Beifügung sämtlicher Unterlagen rechtzeitig mitzuteilen. Für Planänderungen gilt Satz 1 entsprechend.	⇒ Anpassung an Bundesrecht, Bezug auf die Fälle des § 63 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 7 BNatSchG. Der Begriff „Vereine“ wird durch den Begriff „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.
	(2) In Verfahren, in denen anerkannte Vereine nach § 59 Nr. 1 bis 4 beteiligt worden sind, teilt die Behörde ihnen die jeweiligen Entscheidungen mit. Entscheidungen nach § 59 Nr. 7 stellt sie den beteiligten anerkannten Vereinen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.	⇒ Anpassung an Bundesrecht, Bezug auf die Fälle des § 63 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bzw. § 63 Abs. 2 Nr. 6 bis 7 BNatSchG. Der Begriff „Vereine“ wird durch den Begriff „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.
	(3) In den Fällen des § 59 Nr. 5 und 6 hat die für die Entscheidung zuständige Behörde	⇒ Anpassung an Bundes- und abweichendes Landesrecht, z. B. „(3) In den Fällen des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG und § 59 Nr. 6 LNatSchG (alt) hat die für die Entscheidung zuständige Be-

BNatSchG 2009	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
		hörde ...“
	<p>1. die zur Mitwirkung berechtigten Vereine über den Eingang eines Antrags auf Befreiung oder Ausnahme zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten und zur Äußerung zu dem Antrag einzuräumen; sie stellt ihnen die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung oder Ausnahme zu, wenn die Vereine von ihrem Mitwirkungsrecht innerhalb der gesetzten Frist Gebrauch gemacht haben; dies gilt auch, wenn der Verein Beteiligter im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes ist,</p>	<p>⇒Übernahme LNatSchG Nr. 1, dabei jeweils Ersetzung des Wortes „Verein“ durch „Naturschutzvereinigung“</p>
	<p>2. die Beteiligten unverzüglich über die Zustellung nach Nummer 1 zu unterrichten und sie auf die Rechtsbehelfsmöglichkeiten nach § 61 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den sich daraus ergebenden Folgen für die Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Befreiung oder Ausnahme hinzuweisen.</p>	<p>⇒Übernahme LNatSchG Nr. 2, Anpassung an Rechtslage (§ 64 BNatSchG), dabei Streichung des Wortes „Ausnahme“, weil es bei der ausnahmsweisen Zulassung von Projekten und Plänen, bei denen die VP ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH- oder VSG führen, nur ein Mitwirkungs-, aber kein Klage-recht gibt.</p>

<b>BNatSchG 2009</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<b>§ 50 Naturschutzbehörden</b>	Siehe Synopse_Kapitel1_Allgemeine Vorschriften § 3 BNatSchG
	<b>§ 51 Zuständigkeiten</b>	Siehe Synopse_Kapitel1_Allgemeine Vorschriften § 3 BNatSchG
	<b>§ 52 Gefahrenabwehr</b>	Siehe Synopse_Kapitel1_Allgemeine Vorschriften § 3 BNatSchG
	<b>§ 53 Landesbeauftragte für Naturschutz</b>	
	(1) Die oberste Naturschutzbehörde beruft eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Naturschutz.	⇒ Landesrecht erhalten
	(2) Die oder der Landesbeauftragte für Naturschutz unterstützt und berät die oberste und obere Naturschutzbehörde und vermittelt zwischen ihnen und den Bürgerinnen und Bürgern. Auf Verlangen sind die Vorhaben und Maßnahmen mit der oder dem Landesbeauftragten für Naturschutz zu erörtern.	⇒ Landesrecht erhalten
	(3) <sup>1</sup> Die oder der Landesbeauftragte für Naturschutz wird durch einen Beirat unterstützt und kann sich bei einzelnen Aufgaben von einem Beiratsmitglied vertreten lassen. <sup>2</sup> Die Anzahl der Mitglieder des Beirates soll zwölf nicht überschreiten. <sup>3</sup> Der Beirat setzt sich aus Kreisbeauftragten gemäß § 54 und ökologischen Sachverständigen zusammen. <sup>4</sup> Die Mitglieder des Beirates werden von der obersten Naturschutzbehörde	⇒ Anpassung an die neue Rechtslage erforderlich bei § 53 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG: Anstelle der nach § 59 BNatSchG sowie § 58 LNatSchG anerkannten Naturschutzvereine unterbreiten jetzt die <b>nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes</b> vom Land Schleswig-Holstein <b>anerkannten Naturschutzvereinigungen</b> Vorschläge. Da hier eine Angelegenheit des Landes betroffen ist, wird die Vorschlagsmöglichkeit auf die vom Land SH aner-

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	berufen; die <b>nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 58 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine</b> , der Landesnaturschutzverband, die oder der Landesbeauftragte für Naturschutz und die Hochschulen können Vorschläge unterbreiten.	kannten Naturschutzvereinigungen beschränkt.
	(4) Die oder der Landesbeauftragte für Naturschutz ist ehrenamtlich für das Land tätig und an Weisungen nicht gebunden. Das Nähere über die Berufung, Amtsdauer, Entschädigung, Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Beirates sowie die Stellung und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Naturschutz regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Verordnung.	⇒ Landesrecht erhalten
	<b>§ 54 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz</b>	
	(1) Bei den unteren Naturschutzbehörden werden eine Kreisbeauftragte oder ein Kreisbeauftragter für Naturschutz bestellt und ein Beirat für den Naturschutz gebildet. Die Kreisbeauftragten und die Beiräte haben die unteren Naturschutzbehörden in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes zu unterstützen und fachlich zu beraten. Zu diesem Zweck sind sie rechtzeitig zu unterrichten. Sie können Maßnahmen des Naturschutzes anregen und sind auf Verlangen zu hören; sie sind in allen Fällen zu beteiligen, in denen auch <b>Naturschutzvereine</b> beteiligt werden. Die oder der Kreisbeauftragte unterstützt die untere Naturschutzbehörde und vermittelt zwischen der Behörde und Bürgerinnen und Bürgern.	⇒ Beibehaltung Landesrecht. Anpassung an neue Rechtslage durch Ersetzung des Wortes „Naturschutzvereine“ durch „Naturschutzvereinigungen“.

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	(2) <sup>1</sup> Die Kreisbeauftragten für Naturschutz und die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup> Das Nähere über die Zusammensetzung, die Berufung, die Amtsdauer, den Vorsitz, die Vertretung und die Entschädigung der Beiräte sowie über die Berufung, die Amtsdauer, die Vertretung und die Entschädigung der Kreisbeauftragten regelt die untere Naturschutzbehörde, die den Beirat beruft und die oder den Kreisbeauftragten bestellt, durch <b>Satzung</b> . <sup>3</sup> Darin regelt sie ferner die Beteiligung der Beiräte und der Kreisbeauftragten an ihren Entscheidungen.	⇒ Beibehaltung Landesrecht.
	<b>§ 55 Naturschutzdienst</b>	
	(1) <sup>1</sup> Die Naturschutzbehörden können für ein bestimmtes Gebiet sachkundige Personen mit der Aufgabe bestellen, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Natur dienen oder die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen und abzuwehren. <sup>2</sup> Die zu <b>Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft</b> bestimmten Beamtinnen und Beamten der Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung des Bundes, des Landes, der Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind für ihren Dienstbezirk Mitglieder des Naturschutzdienstes. <sup>3</sup> Bestätigte Jagd- und Fischereiaufseherinnen und bestätigte Jagd- und Fischereiaufseher gelten als sachkundig.	⇒ Beibehaltung Landesrecht, aber Anpassung an geltende Rechtslage. Satz 2. Der Begriff „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ ist durch „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ zu ersetzen (vgl. § 152 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz).
	(2) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sind die Mitglieder des Naturschutzdienstes berechtigt, in ihrem	⇒ kann unverändert erhalten bleiben

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>Dienstbezirk</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstücke zu betreten,</li> <li>2. die Identität einer Person festzustellen; § 181 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend,</li> <li>3. eine Person vorübergehend vom Ort zu verweisen und ihr vorübergehend das Betreten des Ortes zu verbieten und</li> <li>4. unberechtigt entnommene Gegenstände, gehaltene oder erworbene Pflanzen und Tiere sowie solche Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen; die §§ 210 bis 213 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend.</li> </ol>	
	(3) Die Mitglieder des Naturschutzdienstes haben die untere Naturschutzbehörde über alle nachteiligen Veränderungen in der Natur zu informieren und durch Aufklärung darauf hinzuwirken, dass Schäden von der Natur abgewendet werden.	⇒ kann unverändert erhalten bleiben
	(4) Die Mitglieder des Naturschutzdienstes sind während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Angehörige der Naturschutzbehörde im Außendienst; sie müssen bei dieser Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.	⇒ kann unverändert erhalten bleiben
	(5) Die Mitglieder des Naturschutzdienstes sind ehrenamtlich tätig. Die oberste Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung die Voraussetzungen für die Eignung, die Begründung, die Abberufung, die rechtliche Stellung, die Aus- und Fortbildung, Maßstäbe für	⇒ kann unverändert erhalten bleiben

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	eine Entschädigung sowie Vorschriften über den Dienstaussweis und Dienstabzeichen regeln.	
	<b>§ 56 Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein</b>	
	(1) Die Akademie für Natur und Umwelt fördert zum Wohle der Allgemeinheit im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel solche Formen der Wissensvermittlung, der Bewusstseinsentwicklung sowie Handlungsperspektiven, die zum Schutz, Erhalt und zur ökologischen Gestaltung von Natur und Umwelt beitragen.	⇒ Beibehaltung Landesrecht
	(2) Die Akademie für Natur und Umwelt untersteht als nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsicht der obersten Naturschutzbehörde.	⇒ Beibehaltung Landesrecht
	<b>§ 57 Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein</b>	
	(1) Unter dem Namen „Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein“ besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts fort. Der Bezirk der Stiftung erstreckt sich auf das Land Schleswig-Holstein. Die Stiftung führt das Landessiegel. Aufsichtsbehörde ist die oberste Naturschutzbehörde.	⇒ Beibehaltung Landesrecht
	(2) Die Stiftung hat den Zweck, nach näherer Regelung in der Satzung	⇒ Beibehaltung Landesrecht



BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erwerb, die langfristige Anpachtung und die sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken in Schleswig-Holstein, die für den Naturschutz und die Sicherung des Naturhaushalts von besonderer Bedeutung sind, durch geeignete Träger zu fördern,</li> <li>2. die Maßnahmen nach Nummer 1 selbst zu betreiben,</li> <li>3. für den Naturschutz geeignete Grundstücke von anderen Verwaltungsträgern für Zwecke des Naturschutzes zu übernehmen,</li> <li>4. die Grundstücke nach Nummer 2 und 3 zu verwalten und sie den Naturschutzziele entsprechend zu schützen, zu pflegen und gegebenenfalls zu entwickeln.</li> </ol> <p>Die Stiftung kann sich durch die Satzung auch andere Aufgaben stellen, die dem Naturschutz förderlich sind. Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden bleiben unberührt.</p>	
	(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Die Stiftung kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 Dritter bedienen.	⇒ Beibehaltung Landesrecht
	(4) Das Stiftungsvermögen ist einschließlich der Zustiftungen zu erhalten. Richtlinien des Finanzministeriums für die Anlage	⇒ Beibehaltung Landesrecht

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	von Stiftungsvermögen sind zu berücksichtigen. Näheres über die Vermögensverwaltung regelt die Satzung.	
	(5) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch Verwendung  1. der Erträge des Stiftungsvermögens,  2. der Zuwendungen Dritter.	⇒ Beibehaltung Landesrecht
	(6) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.	⇒ Beibehaltung Landesrecht
	(7) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und höchstens zwei stellvertretenden Mitgliedern, die von der für den Naturschutz zuständigen Ministerin oder dem für den Naturschutz zuständigen Minister auf Vorschlag des Stiftungsrates berufen werden. Nach näherer Regelung in der Satzung führt der Vorstand die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.	⇒ Beibehaltung Landesrecht
	(8) Der Stiftungsrat soll aus nicht mehr als 15 Mitgliedern bestehen. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der für den Naturschutz zuständigen Ministerin oder dem für den Naturschutz zuständigen Minister berufen. Nach Maßgabe der Satzung nimmt der Stiftungsrat alle Angelegenheiten der Stif-	⇒ Beibehaltung Landesrecht

BNatSchG vom 29. Juli 2009	LNatSchG vom 6. März 2007 (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>tung wahr, soweit sie nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder den Vorstand übertragen worden sind. Der Stiftungsrat erlässt die Satzung, wählt den Vorstand und beschließt den Haushalt; die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>	
	<p>(9) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beträgt fünf Jahre; der Vorstand bleibt bis zum Zusammentritt eines neu berufenen Vorstands im Amt. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Ein Mitglied kann abberufen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.</p>	<p>⇒ Beibehaltung Landesrecht</p>
	<p>(10) Die Satzung regelt auch Ausnahmen von den Haushaltsbestimmungen nach § 105 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung und lässt zu, dass Grundstücke von anderen geeigneten Trägern verwaltet werden.</p>	<p>⇒ Beibehaltung Landesrecht</p>
	<p>(11) Im Falle des Erlöschens der Stiftung hat das Land Schleswig-Holstein das ihm zufallende Vermögen im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.</p>	<p>⇒ Beibehaltung Landesrecht</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<b>Kapitel 9 Eigentumsbindung, Befreiungen</b>		
<b>§ 65 Duldungspflicht</b>	<b>§ 62 Duldungspflicht (zu § 9 Bundesnaturschutzgesetz)</b>	
<p>(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Weiter gehende Regelungen der Länder bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Grundstücken müssen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach diesem Gesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Vorschriften sowie das Betreten von Grundstücken im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen nach vorheriger Ankündigung dulden.</p> <p>Das Gleiche gilt für Maßnahmen des Naturschutzes auf Grund von Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften.</p>	<p>Regelung des <u>Betretungsrechtes</u> bleibt wgn. Ermächtigung § 65 Abs. 3 bestehen. Das Gleiche gilt wgn. der Unberührtheitsklausel in § 65 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für Ausdehnung Duldungspflicht auf gemeinschaftsrechtlich begründete Maßnahmen. Die restlichen Regelungen werden als wiederholender Norminhalt verdrängt.</p> <p>Klarstellung; ist – bis auf das Betreten - von § 65 BNatSchG erfasst, diesbezüglich aber praktisch kein Anwendungsfall mehr denkbar, da die Gebietsauswahl abgeschlossen ist</p> <p>⇒ Übernahme der o.g. Regelung zur Duldung des Betretens</p>
<p>(2) Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.</p>	<p>(2) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes auf Grund von Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemein-</p>	<p>Ausdehnung Duldungspflicht auf unzumutbare Maßnahmen aufgrund von Europarecht ist von Unberührtheits-</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>schaften kann die zuständige Naturschutzbehörde auch anordnen, wenn die zu dulddende Maßnahme zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstücks führt und eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Grundstücks für die Durchführung der Maßnahmen des Naturschutzes nicht zustande kommt. Diese Anordnung berechtigt die Naturschutzbehörde, die Fläche gegen angemessene Entschädigung für die festgesetzten Zwecke zu nutzen. Sie ist gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger wirksam. Auch Wirtschafterschwernisse sind der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten angemessen in Geld zu entschädigen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann die Übernahme des Grundstücks nach Maßgabe des § 48 Abs. 3 verlangen.</p>	<p>klausel in § 65 Abs. 1 Satz 2 erfasst ⇒ Übernahme in LNatSchG</p> <p>Entschädigungs- und Übernahmepflicht ist nun im § 68 BNatSchG (s. dazu unten) geregelt und damit hier entbehrlich mit Ausnahme der Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf Wirtschafterschwernisse (s. dazu unten zu § 68 BNatSchG). ⇒ Verlagerung in die Entschädigungs- und Übernahmeregulierung zu § 68 BNatSchG</p>
<p>(3) Die Befugnis der Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten, richtet sich nach Landesrecht.</p>	<p>s. oben zu § 65 Abs. 1 BNatSchG und unter § 63 <u>LNatSchG</u></p>	
	<p>(3) Die zuständige Naturschutzbehörde soll den Duldungspflichtigen Gelegenheit geben, die vorgesehene Maßnahme selbst durchzuführen. Machen die Duldungspflichtigen hiervon keinen</p>	<p>Regelung ist nicht von Unberührtheitsklausel in § 65 Abs. 1 BNatSchG gedeckt, da sie die Duldungspflicht einschränkt und damit nicht „weiter geht“ (= strenger ist) als die Bundesregelung.</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	Gebrauch, soll die Behörde ihnen bekannt geben, von wem und wann die Maßnahme durchgeführt wird.	⇒ Abweichung erforderlich
	<b>§ 63 Befugnisse von Beauftragten der Naturschutzbehörden</b>	
	(1) Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden dürfen <ul style="list-style-type: none"> <li>1. zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung auch Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben und ähnliche Arbeiten vornehmen und</li> <li>2. in den Fällen des § 38 an Ort und Stelle daraufhin überprüfen, ob die Vorschriften zum Schutz wild lebender Tiere eingehalten und die in der Verordnung nach § 38 Abs. 3 genannten Anforderungen erfüllt werden.</li> </ul>	Norm ist durch § 65 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG gedeckt. ⇒ Regelung aus Gründen der Rechtsklarheit in Neuregelung übernehmen.

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	(2) Die Ankündigung nach Absatz 1 Nr. 1 kann in geeigneten Fällen durch örtliche Bekanntmachung erfolgen; die Kosten trägt diejenige Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung die Bekanntmachung erfolgt. Eine Ankündigung kann unterbleiben, wenn sie mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden oder Gefahr im Verzuge ist.	
	(3) Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, haben Untersuchungen und Kontrollen im Einvernehmen mit der Bergbehörde zu erfolgen.	
<b>§ 66 Vorkaufsrecht</b>	<b>Keine entsprechende Regelung im Landesrecht.</b>	
<p>(1) Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,</li> <li>2. auf denen sich Naturdenkmäler oder als solche einstweilig sichergestellte Gegenstände befinden,</li> <li>3. auf denen sich oberirdische Gewässer befinden.</li> </ol> <p>Liegen die Merkmale des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. Der Eigentümer kann verlangen, dass sich der Verkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirt-</p>		<p>Mit Inkrafttreten des BNatSchG gilt in S.-H. auch dessen § 66, d.h. es besteht wieder ein Vorkaufsrecht des Landes. § 66 Abs. 5 BNatSchG führt nicht zur Erhaltung der bestehenden Rechtslage in S.-H., da er eine bestehende Vorschrift voraussetzt; das schlichte Fehlen einer solchen dürfte nicht genügen. ⇒ Abweichung erforderlich („§ 66 BNatSchG gilt nicht“).</p>

<b>Text BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
schaftlich nicht zuzumuten ist.		
(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist.		
(3) Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Es geht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen durch Rechtsgeschäft begründete Vorkaufsrechte. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf einen Verkauf, der an einen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades erfolgt.		
(4) Das Vorkaufsrecht kann von den Ländern auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden.		
(5) Abweichende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.		
<b>§ 67 Befreiungen</b>	<b>§ 64 Ausnahmen und Befreiungen</b>	
	(1) Soweit in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften <b>Ausnahmen</b> vorgesehen sind, ohne dass die Voraussetzungen	Das BNatSchG selbst enthält nur Ausnahmen unter Benennung der Ausnahmevoraussetzungen und überlässt es ansonsten vielfach den Ländern,



Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	für die Erteilung näher festgelegt sind, kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.	Ausnahmen zu regeln. Eine § 64 Abs. 1 LNatSchG entsprechende Regelung war somit im BNatSchG nicht erforderlich. § 64 Abs. 1 LNatSchG ist, da keine Absicht des Bundes zu einer abschließenden Regelung ersichtlich ist, als Ergänzung zu qualifizieren.  ⇒ § 64 Abs. 1 LNatSchG aus Gründen der Rechtsklarheit übernehmen, da z. B. § 38 Abs. 5 LNatSchG (Haltung gefährl. Tiere, sollte übernommen werden) einen Ausnahmetatbestand im Sinne dieser Bestimmung enthält.
<p>(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag <b>Befreiung</b> gewährt werden, wenn</p> <p>1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.</p>	<p>(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften Befreiungen gewähren, wenn</p> <p>1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p style="padding-left: 20px;">a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder</p> <p style="padding-left: 20px;">b) zu einer Verschlechterung des Zu-</p>	<p>Die Bundesregelung verdrängt die Landesregelung für die Bereiche des Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes, da Regelungen über Ausnahmen und Befreiungen in diesen Rechtsbereichen als Annexregelungen zu den dort geregelten Ge- und Verboten ebenfalls abweichungsfest sind.</p> <p>Soweit sich die Regelung auf Ge- und Verbote in anderen Rechtsbereichen bezieht, darf das Land abweichen. Dies dürfte, falls eine Beibehaltung der zusätzlichen landesrechtlichen Befreiungsmöglichkeiten beabsichtigt sein sollte, auch notwendig sein, da der Bund hier vermutlich eine abschlie-</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.</p>	<p>standes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	<p>ßende Regelung treffen wollte. Nach der Begründung zu § 67 ist der Bund aufgrund rechtlicher Bedenken von der früher in § 62 BNatSchG vorgesehenen Befreiungsmöglichkeit bei „nicht beabsichtigten Härten“ abgerückt.</p> <p>Betrifft den besonderen Artenschutz (abweichungsfest) und Ge- und Verbote in Natura 2000-Gebieten. ⇒ keine Abweichung erforderlich</p> <p>⇒ Um mehrere Befreiungsregimes (Artenschutz pp. / sonstige Ge- und Verbote) zu vermeiden, sollte die Bundesregelung akzeptiert und auf eine eigene Regelung des Landes verzichtet werden. Die Fallkonstellation der drohenden Verschlechterung von Natur und Landschaft lässt sich mittels einer teleologischen Reduktion der Ge- und Verbote (Reduzierung eines <u>versehentlich</u> vom Gesetzgeber zu weit gefassten Tatbestandes auf das von der Vorschrift sinnvollerweise Gewollte) angemessen lösen ⇒ es kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, dass Ver-</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
		bote dazu führen, dass ihre Einhaltung den Zustand von Natur und Landschaft verschlechtert; ausdrückliche gesetzliche Regelung daher nicht erforderlich). Die Befreiung erscheint in dieser Fallgruppe ohnehin weniger geeignet, da sie gem. Abs. 3 einen Ausgleich oder Ersatz erfordert, was bei dieser Fallkonstellation unangemessen erscheint.
<p>(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.</p>	<p>(3) Auf die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen findet § 12 Anwendung.</p>	<p>Satz 1 BNatSchG sinnvolle Ergänzung. ⇒ keine Abweichung erforderlich</p> <p>Zu Satz 2 BNatSchG: ⇒ Auch hier sollte die Bundesregelung akzeptiert werden mit Integration der von der Bundesregelung abweichenden Eingriffsbestimmungen des Landes</p>
	<p>(4) Ausnahmen und Befreiungen von Satzungen und Gemeindeverordnungen erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p>	<p>Regelung gilt als Ergänzung fort. Insofern kein Wille einer abschließenden Regelung seitens des Bundes erkennbar. Art. 72 Abs. 1 GG. ⇒ Wegen Rechtsklarheit übernehmen, aber verlagern in NatSchZVO.</p>
	<p><b>§ 65 Maßnahmen des Naturschutzes</b></p>	
	<p>Eine Genehmigung nach den Vorschriften <u>dieses Gesetzes</u> und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften</p>	<p>Bezieht sich nur auf Genehmigungen nach dem LNatSchG, nicht aber auf solche, die im (abweichungsfesten)</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>ten ist nicht erforderlich für Maßnahmen des Naturschutzes, soweit sie nach den Vorschriften des Abschnitts IV festgelegt oder vorgesehen sind.</p>	<p>Artenschutzrecht im BNatSchG (u.a. §§ 39 IV, 40 IV und 42 II) vorgesehen sind. Auch Allgemeine Grundsätze im BNatSchG stehen nicht entgegen. Ist im Verhältnis zum BNatSchG bei Beibehaltung des Wortlauts Ergänzung. Denkbar ist Ausdehnung auf abweichungsfreie Bereiche BNatSchG. Dann müsste die Regelung als Abweichung gekennzeichnet werden.  ⇒ Die Regelung aus Gründen der Rechtsklarheit in Neuregelung übernehmen, Regelung ausdehnen auf <u>BNatSchG</u> (o. abweichungsfeste Bereiche) und kennzeichnen als Abweichung.</p>
	<p><b>§ 66</b> <b>Einschränkung von Grundrechten</b></p>	
	<p>Für Maßnahmen, die nach diesem Gesetz getroffen werden können, werden das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.</p>	<p>BNatSchG enthält keine entsprechende Bestimmung. Regelung ist Ergänzung und bleibt deshalb grundsätzlich erhalten. Beibehaltung ist notwendig (Art. 19 I GG), da Neufassung LNatSchG Eingriffe in die genannten Grundrechte vorsieht (z.B. Betretungsrecht).  ⇒ Die Regelung aus Gründen der Rechtsklarheit in Neuregelung übernehmen</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p><b>§ 68</b> <b>Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich</b></p>	<p><b>§ 48</b> <b>Entschädigung</b></p>	
<p>(1) Führen Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.</p>	<p>(1) Eine angemessene Entschädigung in Geld ist zu leisten, wenn auf Grund dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf Grund einer auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsvorschrift oder Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgesetzt werden kann,</li> <li>2. eine beabsichtigte Nutzung, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und auf die die Eigentümerin oder der Eigentümer sonst einen Rechtsanspruch hat, unterbunden wird,</li> <li>3. Aufwendungen an Wert verlieren, die für die beabsichtigten, bisher rechtmäßigen Grundstücksnutzungen nach Nummer 1 oder 2 in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder</li> <li>4. die Lasten und Bewirtschaftungsmaßnahmen</li> </ol>	<p>Abs. 1 geht teilweise über die Bundesregelung hinaus; teilweise bleibt er dahinter zurück. Er ist insofern weitergehend, als er Ansprüche bereits eröffnet, wenn der Betrieb pp „nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird“. § 67 fordert hingegen eine „unzumutbare Belastung“. Er bleibt dahinter zurück, weil er die Entschädigungsfälle enumerativ aufzählt, während der Bund mit einer Generalklausel arbeitet, die auch andere Fallkonstellationen erfassen kann.</p> <p>⇒ Abweichung erforderlich. Landesrechtliche Regelung übernehmen.</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>tungskosten bei einer Nutzung von Grundstücken nach Nummer 1 oder 2 auch in absehbarer Zukunft nicht durch Erträge und andere Vorteile ausgeglichen werden können</p> <p>und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Die Entschädigung darf 100 % des Verkehrswertes des Grundstücks nicht übersteigen. Die Sätze 1 und 2 gelten, soweit die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.</p>	
<p>(2) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Der Eigentümer kann die Übernahme eines Grundstücks verlangen, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.</p>	<p>(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, dessen Behörde die Rechtsvorschrift erlassen oder eine Maßnahme nach Absatz 1 getroffen hat. Soweit das Land zur Entschädigung verpflichtet ist, ist für die Leistung und Festsetzung der Entschädigung einschließlich der Ausübung der Rechte nach Satz 4 die obere Naturschutzbehörde zuständig. Über die Entschädigung ist zumindest dem Grunde</p>	<p>Regelung ist durch die Öffnungsklausel in § 68 Abs. 2 letzter Satz BNatSchG gedeckt; ⇒Übernahme in LNatSchG</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	nach in Verbindung mit der Maßnahme zu entscheiden. Der Träger der öffentlichen Verwaltung kann von den durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümern die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt verlangen, dass die Nutzung, für die die Entschädigung gezahlt werden soll, auf dem Grundstück nicht mehr ausgeübt werden kann.	
(3) Die Enteignung von Grundstücken zum Wohl der Allgemeinheit aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richtet sich nach Landesrecht.	(3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann die Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks verlangen, soweit es ihr oder ihm wegen der entstandenen Nutzungsbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer die Entziehung des Eigentums verlangen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann den Antrag auf Entziehung des Eigentums bei der Enteignungsbehörde des Landes stellen. Für das Verfahren findet das für die Enteignung von Grundeigentum geltende Enteignungsrecht des Landes Anwendung.	Abs. 3 Satz 1 und 2 sind durch die Öffnungsklausel in § 68 Abs. 2 letzter Satz gedeckt und bleiben bestehen. ⇒ Übernahme in LNatSchG (Rechtsklarheit).
(4) Die Länder können vorsehen, dass Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften,	<b>§ 49 Härteausgleich</b> Wird durch Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege Berechtig-	Regelung von Öffnungsklausel in § 68 Abs. 4 BNatSchG gedeckt. ⇒ Übernehmen in LNatSchG (Rechts-

<b>Text BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder insbesondere die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 zu leisten ist, auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden kann.</p>	<p>ten ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für sie in ihren persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, ohne dass nach § 48 eine Entschädigung zu leisten ist, kann ihnen auf Antrag ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten erscheint. § 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.</p>	<p>klarheit).</p>
	<p><b>§ 47 Finanzielle Förderung</b></p>	
	<p>Das Land fördert im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Naturschutzbildung einschließlich von Naturerlebnisräumen sowie Maßnahmen der Erholung in Natur und Landschaft.</p>	<p>Ergänzende Regelung, die bestehen bleibt (Kein abschließender Regelungswille des Bundes ersichtlich). ⇒ Übernehmen in LNatSchG (Rechtsklarheit).</p>



Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<b>Kapitel 10</b> <b>Bußgeld- und Strafvorschriften</b>	<b>Abschnitt X</b>  <b>Ordnungswidrigkeiten</b>	
<b>§ 69</b> <b>Bußgeldvorschriften</b>	<b>§ 67</b>  <b>Ordnungswidrigkeiten</b>	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer wissentlich entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ein wild lebendes Tier beunruhigt.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder Satzung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</li> <li>2. Auflagen, die mit einer auf diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder in dem Bundesnaturschutzgesetz beruhenden Zulassung, Genehmigung o-</li> </ol>	Regelung bleibt grundsätzlich erhalten, da kein Wille des Bundes zu einer abschließenden Regelung erkennbar ist. Allerdings werden OWiG-Tatbestände funktionslos, die sich auf Regelungen beziehen, die von Bundesrecht verdrängt werden. ⇒ neue Bestimmung unter Beachtung der aktuellen Rechtslage erforderlich.

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>der Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. entgegen § 11 Abs. 1 Eingriffe ohne Genehmigung vornimmt,</li> <li>4. nach Maßgabe einer Verordnung nach § 16 Abs. 1 entgegen § 16 Abs. 2 Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes führen können, vornimmt,</li> <li>5. nach Maßgabe einer Verordnung nach § 18 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die entgegen § 18 Abs. 2 den Charakter eines Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen,</li> <li>6. entgegen § 20 Abs. 3 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können,</li> <li>7. entgegen § 21 Abs. 2 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können,</li> <li>8. entgegen § 25 Abs. 1 oder 3 Maßnahmen vornimmt, durch die ein ge-</li> </ol>	

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>setzlich geschütztes Biotop zerstört oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden kann,</p> <p>9. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie errichtet oder wesentlich erweitert, oder entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 an den Küsten bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 100 m landeinwärts von der Küstenlinie errichtet oder wesentlich erweitert,</p> <p>10. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Schutzzerklärung entgegen § 28 Abs. 4 oder 5 unbefugt Handlungen vornimmt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können,</p> <p>11. entgegen § 34 Abs. 2 Nr. 1 wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet,</p> <p>12. entgegen § 34 Abs. 2 Nr. 2 ohne vernünftigen Grund wild wachsende Pflanzen entnimmt oder schädigt,</p> <p>13. entgegen § 34 Abs. 2 Nr. 3 ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- oder Pflanzenarten beeinträchtigt oder zerstört,</p> <p>14. entgegen § 34 Abs. 2 Nr. 4 Bodenvegetation</p>	

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>abbrennt oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen so behandelt, dass die Pflanzen- und Tierwelt nachhaltig beeinträchtigt wird,</p> <p>15. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 3 ohne Genehmigung wild lebende Tiere und Pflanzen gewerbsmäßig sammelt,</p> <p>16. entgegen § 34 Abs. 4 Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten ohne die erforderliche Genehmigung in der freien Natur ansiedelt oder aussetzt,</p> <p>17. entgegen § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in der Zeit vom 15. März bis 30. September unbefugt Bäume, Knicks, Hecken und Gebüsch sowie Röhrichtbestände fällt, rodet, auf den Stock setzt oder auf sonstige Weise beseitigt,</p> <p>18. entgegen § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 die Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m gefährdet,</p> <p>19. entgegen § 37 Abs. 1 wild lebende Tiere ohne die erforderliche Genehmigung kennzeichnet,</p> <p>20. entgegen § 38 Abs. 2 ohne Genehmigung Tiergehege einrichtet, ändert, betreibt oder die Betreiberin oder den Betreiber wechselt,</p> <p>21. entgegen § 38 Abs. 5 unbefugt Tiere wild lebender Arten hält, die Menschen lebens-</p>	

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>gefährlich werden können, insbesondere alle großen Katzen- und Bärenarten, Wölfe, Krokodile und Giftschlangen,</p> <p>22. in der freien Landschaft andere als die in § 39 Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege und Flächen und die in § 39 Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege und Flächen anders als in der dort bezeichneten Art benutzt,</p> <p>23. entgegen § 40 Abs. 1 Wege oder Flächen in der freien Landschaft, die nach § 39 betreten oder benutzt werden dürfen, sperrt,</p> <p>24. entgegen § 41 Abs. 1 den Badebetrieb beeinträchtigt,</p> <p>25. entgegen § 41 Abs. 2 an Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September reitet oder Hunde mitführt, ohne dass dies die Gemeinde im Rahmen einer Sondernutzung zugelassen hat,</p> <p>26. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 auf dem Meeresstrand mit Fahrzeugen fährt oder solche aufstellt,</p> <p>27. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 2 auf dem Meeresstrand unbefugt zeltet oder Strandkörbe oder ähnliche Einrichtungen aufstellt,</p> <p>28. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 3 in Küstendünen oder auf Strandwällen außerhalb der gekennzeichneten Wege fährt, zeltet, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere Fahrzeuge aufstellt,</p> <p>29. entgegen § 44 Abs. 1 Zelte oder sonstige</p>	

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>bewegliche Unterkünfte außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze aufstellt oder benutzt,</p> <p>30. als Wanderer entgegen § 44 Abs. 2 unbefugt länger als eine Nacht abseits von Zelt- und Campingplätzen zeltet,</p> <p>31. entgegen § 45 Abs. 1 ohne Genehmigung eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb eines Hafens nutzt.</p>	
<p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,</li> <li>2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,</li> <li>3. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder</li> <li>4. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4 eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört.</li> </ol>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Feld ausgediente Fahrzeuge abstellt oder,</li> <li>2. Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Sperrung, zur Kennzeichnung von kennzeichnungsbedürftigen Flächen oder Gegenständen dienen, entfernt, beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht.</li> </ol>	
<p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ohne Genehmigung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt,</li> </ol>	<p>(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Vorschrift über Naturdenkmale</li> </ol>	

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 4 oder Satz 5, § 42 Absatz 7 oder Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2, auch in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Satz 4, oder § 43 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 zuwiderhandelt,</p> <p>3. entgegen § 22 Absatz 3 Satz 3 eine dort genannte Handlung oder Maßnahme vornimmt,</p> <p>4. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 eine dort genannte Handlung oder Maßnahme in einem Meeresgebiet vornimmt, das als Naturschutzgebiet geschützt wird,</p> <p>5. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,</p> <p>6. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, eine Veränderung oder Störung vornimmt,</p>	<p>oder Naturschutzgebiete nach § 16 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66),</p> <p>2. einer Verordnung über Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete nach § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes, oder</p> <p>3. einer Verordnung über geschützte Landschaftsteile oder Landschaftsschutzgebiete nach §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes zuwiderhandelt.</p> <p>Soweit in Strafvorschriften der in Absatz 1 genannten Verordnungen Verweisungen auf die §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes allein oder in Verbindung mit Verweisungen auf die §§ 15 oder 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), geändert durch Verordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184), enthalten sind, gelten diese als Verweisungen auf § 68 Abs. 1 Nr. 1.</p>	
<p>7. entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ein wild lebendes Tier ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet,</p> <p>8. entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 2 eine wild le-</p>		

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>bende Pflanze ohne vernünftigen Grund entnimmt, nutzt oder ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet,  9. entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 3 eine Lebensstätte wild lebender Tiere oder Pflanzen ohne vernünftigen Grund erheblich beeinträchtigt oder zerstört,  10. entgegen § 39 Absatz 2 Satz 1 ein wild lebendes Tier oder eine wild lebende Pflanze aus der Natur entnimmt,  11. ohne Genehmigung nach § 39 Absatz 4 Satz 1 eine wild lebende Pflanze gewerbsmäßig entnimmt oder be- oder verarbeitet,  12. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 die Bodendecke abbrennt oder eine dort genannte Fläche behandelt,</p>		
<p>13. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 einen Baum, eine Hecke, einen lebenden Zaun, ein Gebüsch oder ein anderes Gehölz abschneidet oder auf den Stock setzt,  14. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ein Röhricht zurückschneidet,  15. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 einen dort genannten Graben räumt,  16. entgegen § 39 Absatz 6 eine Höhle, einen Stollen, einen Erdkeller oder einen ähnlichen Raum aufsucht,  17. ohne Genehmigung nach § 40 Absatz 4 Satz 1 eine Pflanze einer gebietsfremden Art oder ein Tier ausbringt,  18. ohne Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Satz 1</p>		



Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>einen Zoo errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt,  19. entgegen § 43 Absatz 3 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,  20. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2, diese in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet,</p>		
<p>21. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2, diese in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet,  22. entgegen § 50 Absatz 1 Satz 1 ein Tier oder eine Pflanze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,  23. entgegen § 50 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,  24. entgegen § 52 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig</p>		

<b>Text BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
erteilt, 25. entgegen § 52 Absatz 2 Satz 2 eine beauftragte Person nicht unterstützt oder eine geschäftliche Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, 26. entgegen § 61 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 an einem Gewässer eine bauliche Anlage errichtet oder wesentlich ändert oder		
27. einer Rechtsverordnung nach a) § 49 Absatz 2, b) § 54 Absatz 5, c) § 54 Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 oder Absatz 8 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.		
(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 eine Einfuhrgenehmigung, eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig		

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<p>vorlegt,  2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Halbsatz 1 oder Absatz 4 eine Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,  3. entgegen Artikel 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, ein Exemplar einer dort genannten Art kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet oder ein Exemplar verkauft oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert oder  4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt.</p>		
<p>(5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig  1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen verwendet oder  2. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 einen Pelz einer dort genannten Tierart oder eine dort genannte Ware in die Gemeinschaft verbringt.</p>		
<p>(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2, des Absatzes 3 Nummer 1 bis 6, 18, 20, 21, 26 und 27 Buchstabe b, des Absatzes 4 Nummer 1 und 3 und des Absatzes 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übr-</p>		

<b>Text BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
gen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.		
(7) Die Länder können gesetzlich bestimmen, dass weitere rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen, die gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsvorschriften verstoßen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.		
<b>§ 70 Verwaltungsbehörde</b>		
<p>Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist</p> <p>1. das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen</p> <p>a) des § 69 Absatz 3 Nummer 20 und 21 und Absatz 4 Nummer 3 bei Handlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft oder dem Verbringen in die oder aus der Bundesrepublik Deutschland,</p> <p>b) des § 69 Absatz 3 Nummer 24 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt,</p> <p>c) des § 69 Absatz 3 Nummer 25 und Absatz 4 Nummer 4 bei Maßnahmen des Bundesamtes,</p> <p>d) des § 69 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 2,</p> <p>e) von sonstigen Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 bis 5, die im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandsockels begangen worden sind,</p> <p>2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des § 69 Absatz 3 Nummer 22, 23 und 27 Buchstabe a</p>		

<b>Text BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
und Absatz 4 Nummer 2, 3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.		
	<p><b>§ 68</b></p> <p><b>Höhe der Geldbuße</b></p>	
	Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 67 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 17 und 20 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.	Kein Wille des Bundes zu einer abschließenden Regelung erkennbar. Regelung bleibt erhalten. ⇒Übernehmen.
<p><b>§ 71</b></p> <p><b>Strafvorschriften</b></p>		
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 69 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 oder Absatz 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.		
(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 69 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 oder Absatz 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.		
(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren		

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
bestraft.		
(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.		
<b>§ 72 Einziehung</b>	<b>§ 69 Einziehung</b>	
Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 bis 5 oder eine Straftat nach § 71 begangen worden, so können 1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74a des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.	Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, können  1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden	Kein Wille des Bundes zu einer abschließenden Regelung erkennbar. Regelung bleibt erhalten. ⇒Übernehmen.
<b>§ 73 Befugnisse der Zollbehörden</b>		
Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz Ermittlung		

<b>Text BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
gen auch durch die Hauptzollämter oder die Behörden des Zollfahndungsdienstes und deren Beamte vornehmen lassen. § 37 Absatz 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.		

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
<b>Kapitel 11</b> <b>Übergangs- und Überleitungsvorschrift</b>		
<b>§ 74</b> <b>Übergangs- und Überleitungsregelungen</b>		Keine. Zur Übergangsvorschrift für die Anerkennung rechtsfähiger Vereine nach § 75 LNatSchG (alt) siehe Synopse Kapitel 8_UmwRG_Anerkennung von Naturschutzvereinigungen
(1) Vor dem 1. März 2010 begonnene Verfahren zur Anerkennung von Vereinen sind zu Ende zu führen 1. durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung, 2. durch die zuständigen Behörden der Länder nach den im Rahmen von § 60 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung erlassenen Vorschriften des Landesrechts.		Übergangsregelung für laufende Verfahren zur Anerkennung von Vereinen im Hinblick auf das Inkrafttreten des BNatSchG.
(2) Vor dem 3. April 2002 begonnene Verwaltungsverfahren sind nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung zu Ende zu führen. Vor dem 1. März 2010 begonnene Verwaltungsverfahren sind nach § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung zu Ende zu führen.		Regelung stellt die weitere Mitwirkung der Verbände in jeweils vor den genannten Stichtagen begonnenen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des bis dahin geltenden Rechts sicher.
(3) Die §§ 63 und 64 gelten auch für Vereine,		Überleitungsregelung für vor den Stichtagen



<b>Text BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
<p>die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder nach § 59 oder im Rahmen von § 60 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 1. März 2010 geltenden Fassung vom Bund oder den Ländern anerkannt worden sind.</p>		<p>anerkannte Verbände im Hinblick auf die in den §§ 63 und 64 vorgesehenen Mitwirkungs- und Klagerechte.</p>
	<p><b>§ 70</b></p> <p><b>Weitergeltende Verordnungen</b></p>	
	<p>(1) Verordnungen, die auf Grund des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926, des Reichsnaturschutzgesetzes, des Landschaftspflegegesetzes in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung sowie auf Grund des Landesnaturschutzgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zum Schutz und zur Sicherstellung von Gebieten und Landschaftsbestandteilen erlassen wurden, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter, soweit sie diesem nicht widersprechen. Die Geltungsdauer der Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten, richtet sich nach § 22 Abs. 2.</p>	<p>BNatSchG sieht entsprechende Übergangsvorschrift nicht vor, Regelung muss aus Gründen der Rechtsklarheit beibehalten werden</p> <p>⇒: Beibehaltung im neuen LNatSchG und Ergänzung der Regelung um Weitergeltung von Satzungen (dient der Klarstellung, hat in der Vergangenheit bei OWis wegen Verstoßes gegen alte Baumschutzsatzungen zu Problemen geführt)</p>
	<p>(2) Verordnungen, die auf Grund der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetze erlassen worden sind, können auf Grund der Ermächtigungen</p>	<p>⇒ Beibehaltung im neuen LNatSchG</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	dieses Gesetzes in Verbindung mit § 23 durch Verordnung aufgehoben und geändert werden.	
	(3) Verfahren zum Erlass von Schutzverordnungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet worden sind, sind nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen.	⇒ Beibehaltung im neuen LNatSchG
	(4) Für Verordnungen nach Absatz 1 gilt § 67 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.	⇒ Beibehaltung im neuen LNatSchG
	<p style="text-align: center;"><b>§ 71</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bestehende Naturschutzverordnungen</b></p>	
	<p>In einem Naturschutzgebiet, das vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVObI. Schl.-H. S. 215) durch Verordnung unter Schutz gestellt worden ist, gelten, unbeschadet der Vorschriften der Naturschutzverordnung im Übrigen, bis zu einer Neuregelung auf Grund dieses Gesetzes mindestens folgende Verbote:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässige Nutzung darf nicht intensiviert, bestehende Nutzungen dürfen nicht zum Nachteil der Natur verändert werden.</li> <li>2. Wiesen und Dauergrünland dürfen nicht mehr als bisher entwässert und nicht umgebrochen werden. Pflanzenschutzmittel</li> </ol>	<p>Keine entsprechende Regelung im BNatSchG. Vorschrift dient der Sicherstellung, dass auch für Naturschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt wurden, die für den Schutz der Natur aus heutiger Sicht erforderlichen Mindestverbote gelten. Da eine Vielzahl an NSG-Verordnungen noch aus der Zeit vor 1993 stammen, ist die Regelung weiterhin notwendig.</p> <p>⇒ Beibehaltung im neuen LNatSchG</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>und Klärschlamm dürfen auf diese Flächen nicht aufgebracht werden.</p> <p>3. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe im Sinne des § 10 ist unzulässig.</p> <p>4. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Jagdrechts dürfen Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten nicht errichtet werden.</p> <p>5. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Angelsports darf das Angeln nur von zugewiesenen Plätzen aus stattfinden.</p> <p>6. Das Betreten ist nur auf dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig, das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen.</p>	
	<p><b>§ 72</b></p> <p><b>Bestehende Landschaftsschutzverordnungen</b></p>	
	<p>(1) In einem Landschaftsschutzgebiet, das vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) durch Verordnung unter Schutz gestellt worden ist, gelten im Außenbereich, unbescha-</p>	<p>Keine entsprechende Regelung im BNatSchG. Vorschrift dient der Sicherstellung, dass auch für Landschaftsschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt wurden, die für den</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>det der Landschaftsschutzverordnung im Übrigen, bis zu einer Neuregelung auf Grund dieses Gesetzes mindestens folgende Verbote:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. baugenehmigungspflichtige Anlagen und Hochspannungsleitungen zu errichten,</li> <li>2. Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen.</li> </ol> <p>Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art sind zulässig.</p>	<p>Schutz der Natur aus heutiger Sicht erforderlichen Mindestverbote gelten. Da eine Vielzahl an LSG-Verordnungen noch aus der Zeit vor 1993 stammen, ist die Regelung weiterhin notwendig.</p> <p>⇒ Beibehaltung im neuen LNatSchG</p>
	<p>(2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wesentliche Änderungen der in Absatz 1 genannten Anlagen sowie für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuchs,</li> <li>2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen, ausgenommen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,</li> <li>3. die Errichtung anderer als nach Absatz 1</li> </ol>	<p>Die Ausnahmeregelung dient dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und hat sich in der Praxis bewährt.</p> <p>⇒ Beibehaltung im neuen LNatSchG</p>

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>zulässiger Einfriedigungen aller Art,</p> <p>4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören,</p> <p>5. die Aufstellung von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze.</p>	
	<p><b>§ 73</b></p> <p><b>Übergangsvorschrift für Sondernutzungen</b></p>	
	<p>Sondernutzungen am Meeresstrand im Sinne des § 43, die unwiderruflich oder unbefristet erteilt wurden, können aus wichtigem Grund widerrufen werden.</p>	<p>Hierzu keine Regelung des Bundes. Auch keine Absicht des Bundes zu abschließender Regelung („beredtes Schweigen“) ersichtlich. Regelung beruht damit auf Art. 72 Abs. 1 GG und bleibt erhalten. Da Sondernutzungen der genannten Art noch bestehen muss die Regelung auch beibehalten werden.  ⇒ Übernahme in LNatSchG (Rechtsklarheit)</p>
	<p><b>§ 74</b></p> <p><b>Übergangsvorschriften für sonstige Eingriffe in die Natur</b></p>	

Text BNatSchG neu (Juli 2009)	Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)	Konsequenzen für das Landesrecht
	<p>Eingriffe in die Natur, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 18. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246) oder anderen Rechtsvorschriften genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden; die Naturschutzbehörde ist jedoch befugt, nach diesem Gesetz zulässige Nebenbestimmungen nachträglich anzuordnen.</p>	<p>Keine entsprechende Regelung im BNatSchG. Regelung dient der Rechtsklarheit in der Übergangsphase.  ⇒ Beibehaltung der bisherigen Regelung im neuen LNatSchG und Ergänzung der Vorschrift um eine neue Übergangsregelung für laufende Genehmigungsverfahren, damit diese Verfahren trotz der künftigen „Huckepackregelung“ (s. § 17 Abs. 1 BNatSchG) noch von der bisher mit dem Vorgang bereits befassten Naturschutzbehörde beendet werden können  ⇒ Abweichung von § 17 Abs. 3 BNatSchG hinsichtlich der neuen Übergangsregelung für nicht abgeschlossene Genehmigungsverfahren erforderlich</p>
	<p><b>§ 75</b></p> <p><b>Übergangsvorschrift für die Anerkennung rechtsfähiger Vereine</b></p>	
	<p>Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen Anerkennungen von Vereinen nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom</p>	<p>Die Weitergeltung von bis zum 28.02.2010 ausgesprochenen Anerkennungen (sowohl des Bundes als auch der Länder) ist bereits durch § 5 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Bundes sichergestellt, eine § 75 LNatSchG (alt) entsprechen-</p>

<b>Text BNatSchG neu (Juli 2009)</b>	<b>Entsprechender Regelungstext LNatSchG (Fassung seit Dez. 2008)</b>	<b>Konsequenzen für das Landesrecht</b>
	21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 205 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. S. 2785), gelten als Anerkennungen gemäß § 58.	de Übergangsvorschrift ist daher im neuen LNatSchG entbehrlich.  ⇒ Streichung § 75 (zugleich Sicherstellung erforderlich, dass von § 5 Abs. 2 URG nicht durch Landesrecht abgewichen wird)
	<p style="text-align: center;"><b>§ 76</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bestehende Landschaftsplanungen</b></p>	
	Landschaftsrahmenpläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt und veröffentlicht worden sind, behalten ihre Gültigkeit unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes bis zur Veröffentlichung eines auf der Grundlage dieses Gesetzes fortgeschriebenen und veröffentlichten Landschaftsprogramms. Grünordnungspläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufstellung oder Änderung des Bauleitplanes.	Regelung beruht auf Art. 72 Abs. 1 GG und bleibt erhalten. Da noch kein Landschaftsprogramm besteht, das den in der Bestimmung genannten Kriterien entspräche und mit großer Wahrscheinlichkeit noch nicht alle früher erstellten GOP durch Bauleitpläne ersetzt worden sind muss die Regelung beibehalten werden. ⇒ Übernahme in LNatSchG (Rechtsklarheit)